

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

42. Sitzung, Montag, 11. Februar 2008, 8.15 Uhr

Vorsitz: Ursula Moor (SVP, Höri)

Verhandlungsgegenstände

•	i nanarangsgegenstanae	
1.	Mitteilungen	
	- Zuweisung von neuen Vorlagen	Seite 2553
	- Antworten auf Anfragen	Seite 2554
	 Begrüssung der Mitglieder des Büros des Grossen Rates des Kantons Thurgau 	Seite 2616
	 Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses 	
	• Protokollauflage	Seite 2554
2.	Gesetz über das Zentrum für Gehör und Sprache Antrag der Redaktionskommission vom 24. Januar 2008 4380b.	Seite 2554
3.	Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten Antrag der Redaktionskommission vom 24. Januar 2008 4416a	Seite 2556
4.	Limitierung der Staatsgarantie im Kantonalban- kengesetz Motion von Hans-Peter Portmann (FDP, Thalwil), Beat Walti (FDP, Zollikon) und Dieter Kläy (FDP, Winterthur) vom 21. Mai 2007 KR-Nr. 147/2007, RRB-Nr. 1365/12. September 2007 (Stellungnahme) (gemeinsame Behandlung mit KR-Nrn. 148/2007	
	und 35/2008)	Seite 2557

5.	Bewertung der Staatsgarantie für die ZKB Postulat von Barbara Angelsberger (FDP, Urdorf), Katharina Weibel (FDP, Seuzach) und Hans-Peter Portmann (FDP, Thalwil) vom 21. Mai 2007 KR-Nr. 148/2007, RRB-Nr. 1365/12. September 2007 (Stellungnahme) (gemeinsame Behandlung mit KR-Nrn. 147/2007 und 35/2008)	<i>Seite 2558</i>
6.	Änderung des Kantonalbankgesetzes Parlamentarische Initiative von Esther Guyer (Grüne, Zürich), Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden) und Alfred Heer (SVP, Zürich) vom 28. Januar 2008 KR-Nr. 35/2008 (gemeinsame Behandlung mit KR-Nrn. 147/2007 und 148/2007)	<i>Seite 2569</i>
7.	Beurteilung der Rechtsform für die ZKB Postulat von Beat Walti (FDP, Zollikon), Hans-Peter Portmann (FDP, Kilchberg) und Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt) vom 21. Mai 2007 KR-Nr. 155/2007, RRB-Nr. 1366/12. September 2007 (Stellungnahme)	Seite 2602
8.	Verankerung des Nachhaltigkeitsprinzips für alle Geschäftsbereiche im Gesetz über die Zürcher Kantonalbank Parlamentarische Initiative von Heidi Bucher (Grüne, Zürich), Susanne Rihs (Grüne, Glattfelden) und Elisabeth Derisiotis (SP, Zollikon) vom 25. Juni 2007 KR-Nr. 202/2007	Seite 2625
Ve	rschiedenes – Fraktions- oder persönliche Erklärungen	
	• Erklärung der Grünen Fraktion und der AL zur Freisetzung von Gentechweizen im Reckenholz	Seite 2601

_	Rüc	ktrit	tser	k]	lär	un	g
---	-----	-------	------	----	-----	----	---

•	Rücktritt aus dem Kantonsrat von Thomas	
	Weibel, Horgen	<i>Seite</i> 2636

- Sitzungsplanung Seite 2637
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse Seite 2638

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Ursula Moor: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Staat und Gemeinden:

 Massnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Lohnsituation der Staatsangestellten ab 2007/2008

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum dringlichen Postulat KR-Nr. 399/2006, 4467

Zuweisung an die Kommission für Bildung und Kultur:

- Schuldenberatung und -prävention

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 451/2004, 4468

Zuweisung an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit:

- Änderung der Strafprozessordnung und des Sozialhilfegesetzes
 Parlamentarische Initiative von Alfred Heer KR-Nr. 236/2007, Mitbericht Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit
- Institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Organen

Parlamentarische Initiative von Philipp Kutter KR-Nr. 9/2008, Mitbericht Kommission für Staat und Gemeinden

Antworten auf Anfragen

Ratspräsidentin Ursula Moor: Der Regierungsrat hat uns die Antwort auf vier Anfragen zugestellt:

KR-Nrn. 334/2007, 335/2007, 336/2007, 343/2007.

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 39. Sitzung vom 29. Januar 2008, 16.30 Uhr
- Protokoll der 41. Sitzung vom 4. Februar 2008, 8.15 Uhr.

2. Gesetz über das Zentrum für Gehör und Sprache

Antrag der Redaktionskommission vom 24. Januar 2008 4380b

Bernhard Egg (SP, Elgg), Präsident der Redaktionskommission: Zur Vorlage einige wenige Bemerkungen. Wir haben in der Redaktionskommission in Paragraf 5 Absatz 2 Satz 2 – das ist der in erster Lesung obsiegende Antrag von Susanne Rihs – das Wort «Sprachbehinderung» in «Sprachbeeinträchtigung» abgeändert, damit die Sprachregelung einheitlich ist. Paragraf 2 spricht nämlich von «Sprachbeeinträchtigungen».

Dann haben wir in Paragraf 6 litera f noch einmal klargestellt, dass die Geschäftsleitung «Antrag auf Anstellung und Entlassung der Bereichsleiterinnen oder -leiter» stellen kann.

Und in Paragraf 19 haben wir klargestellt, dass die Arbeitsverhältnisse des Personals «des Zentrums für gehörlose und schwerhörige Kinder» auf das neue Zentrum übergehen. Vorher hätte man meinen können, das kantonale Personal gehe über, was selbstverständlich nicht die Meinung ist.

Das waren meine Bemerkungen. Ich bitte Sie, die Vorlage so zu verabschieden.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Grundlagen

§§ 1, 2 und 3

B. Organisation

§§ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11

C. Finanzen

§§ 12, 13, 14, 15 und 16

D. Rechtsschutz.

§ 17

E. Schlussbestimmungen

§§ 18, 19, 20 und 21

11.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Die Vorlage ist redaktionell durchberaten.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 129 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 4380b zuzustimmen.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum. Der Minderheitenstandpunkt wird, sofern das Referendum ergriffen wird, von der Geschäftsleitung verfasst.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten

Antrag der Redaktionskommission vom 24. Januar 2008 4416a

Bernhard Egg (SP, Elgg), Präsident der Redaktionskommission: Ich habe zur Vorlage keine Bemerkung zu machen. Ich ersuche Sie namens der Redaktionskommission, die Vorlage so zu verabschieden.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

Titel: Haftungsgesetz

§ 4a

II. und III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Die Vorlage ist redaktionell durchberaten.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 119 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 4416a zuzustimmen.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum. Der Minderheitenstandpunkt wird, sofern das Referendum ergriffen wird, von der Geschäftsleitung verfasst.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Limitierung der Staatsgarantie im Kantonalbankengesetz

Motion von Hans-Peter Portmann (FDP, Thalwil), Beat Walti (FDP, Zollikon) und Dieter Kläy (FDP, Winterthur) vom 21. Mai 2007 KR-Nr. 147/2007, RRB-Nr. 1365/12. September 2007 (Stellungnahme)

(gemeinsame Behandlung mit KR-Nrn. 148/2007 und 35/2008)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Änderungen im Gesetz über die Zürcher Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) vom 28. September 1997 mit folgenden Zielsetzungen auszuarbeiten und dem Kantonsrat zu unterbreiten:

- dass der Einlegerschutz als Zweck der Staatsgarantie für die Zürcher Bevölkerung erhalten bleibt;
- dass das dem Kanton Zürich und seinen Steuerzahlenden aus der heute unlimitierten Staatsgarantie erwachsende finanzielle Risiko limitiert werden kann;
- dass die Risiken aus der Staatsgarantie nicht durch Geschäftsaktivitäten über das Kantonsgebiet hinaus und durch nicht im Zweckartikel besonders förderungswürdige Geschäftsfelder beeinflusst werden.

Begründung:

Neu soll die Staatsgarantie auf Geschäftsaktivitäten im Kanton Zürich und auf die förderungswürdigen Geschäftsfelder im Zweckartikel beschränkt sein. Es macht keinen Sinn, wenn die Staatsgarantie der ZKB für ausserkantonale und globale Geschäftstätigkeiten sowie für Geschäftsfelder ausserhalb von ihrem volkswirtschaftlichen und sozialen Auftrag im Zweckartikel haften muss. Diesbezüglich ist heute die ZKB unweigerlich bei vielen Transaktionen in einem Interessenkonflikt. Geradezu fahrlässig ist es, dass unsere Staatsgarantie für alle Geschäfte haftet, also z.B. auch für Auslandengagements oder Handelstätigkeiten. Es kann nicht im Sinne der Steuerzahlenden sein, dass diese die Risiken von ausserkantonalen Anlegern, Kreditnehmern, Fondsmanagern, Finanzinstrumenten, Handels- und Zahlungsgegenparteien usw. tragen müssen. Darum muss die Staatsgarantie auf die Geschäftstätigkeiten im Kanton Zürich beschränkt werden. Für alle übrigen Geschäftstätigkeiten soll der ZKB mit dem Auftrag für das Handeln nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen der notwendige Freiraum für eine Universalbank gegeben werden.

Bereits in einem Vorstoss aus dem Jahre 2003 hat die FDP eine Neugestaltung der Staatsgarantie angestrebt. Wie damals sind wir auch heute der Meinung, dass die Frage der Staatsgarantie nicht von der ZKB gelöst werden kann, sondern der Kanton Zürich sich bewusst sein muss, für welche Geschäftstätigkeiten und in welchem Ausmass die ZKB eine Risikoabsicherung erhalten soll. Diese Abwägung kann nur in Betrachtung mit dem Zweckartikel geschehen. Wir erwarten deshalb von der Regierung, dass sie in einer Vorlage mit den entsprechenden Gesetzesänderungen auch die Interessen des Staates wahrt.

5. Bewertung der Staatsgarantie für die ZKB

Postulat von Barbara Angelsberger (FDP, Urdorf), Katharina Weibel (FDP, Seuzach) und Hans-Peter Portmann (FDP, Thalwil) vom 21. Mai 2007

KR-Nr. 148/2007, RRB-Nr. 1365/12. September 2007 (Stellungnahme)

(gemeinsame Behandlung mit KR-Nrn. 147/2007 und 35/2008)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen in einem Bericht darzulegen, welche maximalen Forderungen zu Lasten der Staatsgarantie entstehen könnten. Ebenso soll der Regierungsrat darlegen, wo er für eine allfällige Abgeltung eine marktgerechte Bewertung der Staatsgarantie sehen würde, dies insbesondere in Bezug auf die damit gegebene Bonitätsverbesserung und der daraus resultierenden Eigen- sowie Fremdmittelkostensenkung für die ZKB.

Begründung:

Steuerzahlende tragen heute mit der Staatsgarantie das letzte Risiko aller Geschäftstätigkeiten der ZKB. Die Bezifferung dieses Risikos wurde letztmals in FDP-Vorstössen aus den Jahren 1995, 1997 und 2003 erfragt. Unterdessen sind die Geschäftstätigkeiten der ZKB markant gewachsen und haben sich auch teilweise gewandelt. Gerade wie im aktuellen Fall mit Optionsgeschäften auf Sulzeraktien zeigt sich, dass der risikoreiche Derivathandel bei der ZKB heute eine ganz andere Rolle spielt als noch vor 5 bis 10 Jahren. Es ist eigentlich untragbar, dass Steuerzahlende des Kantons Zürich die Restrisiken sämtlicher Geschäftstätigkeiten der ZKB mittels Staatsgarantie tragen müssen, ohne in Kenntnis deren Grössenordnungen zu sein. Auch wird nicht

wie zum Teil in anderen Kantonen die Staatsgarantie von der ZKB direkt abgegolten. Dabei stellt die Staatsgarantie für die ZKB einen bezifferbaren materiellen Wert dar. Im Sinne der Transparenz erachten wir es als angebracht, dass Risiken sowie Wert der Staatsgarantie beziffert und offen gelegt werden.

Der *Regierungsrat* nimmt auf Antrag der Finanzdirektion zur Motion 147/2007 und zum Postulat 148/2007 wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat hat die beiden parlamentarischen Vorstösse wie üblich zur Stellungnahme an das Präsidium der Zürcher Kantonalbank (ZKB) weitergeleitet. Der Regierungsrat hat zwar auf Grund der gültigen rechtlichen Grundlagen im Gegensatz zum Kantonsrat keine Möglichkeit, direkt auf die Geschäftspolitik der ZKB Einfluss zu nehmen. Im vorliegenden Fall geht es jedoch unter anderem um die grundsätzliche Frage bezüglich Form und Umfang der Staatsgarantie, weshalb auch eine Stellungnahme des Regierungsrates angezeigt ist. Zunächst werden jedoch die Ausführungen des Bankrates wiedergegeben, wie sie dem Regierungsrat mit Schreiben vom 31.August 2007 übermittelt wurden:

1. Stellungnahme der ZKB

A. Motion (Limitierung der Staatsgarantie im Kantonalbankgesetz)

«A.1. Definition und Funktionsweise der Staatsgarantie

Gemäss § 6 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 (ZKBG) haftet der Staat für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Die Staatsgarantie des Kantons Zürich ist eine subsidiäre und bedeutet zunächst Ausfallhaftung des Staates. Subsidiäre Staatsgarantie heisst, dass der Staat erst nach erfolgter Vollstreckung in die Aktiven der Bank oder nach deren Liquidation zahlen soll.

In seinem Bericht über die Stellung der Kantonalbanken vom März 1995 führt der Bundesrat aus, dass die Staatsgarantie aber «wesentlich über die Garantie der Verbindlichkeiten» hinausgehe und «grundsätzlich eine Garantie für den Bestand der Kantonalbank bzw. eine Institutsgarantie» darstelle (Bericht des Bundesrates 1995, S. 13). Diese «Bestandes- und Institutsgarantie» bedeutet, dass der Staat im Sanierungsfall hinreichend Eigenmittel einzuschiessen hat und zwar zu Fortführungswerten und nicht zu Liquidationswerten. Staatsgarantie bedeutet also einerseits die Verpflichtung des Kantons, seine Bank

sowohl im Normalfall des Kapitalbedarfs als auch im Sanierungsfall immer mit hinreichenden Eigenmitteln auszustatten, und anderseits in einem Insolvenzfall den Gläubigern gegenüber subsidiär für den Ausfall zu haften, wobei die Bestandes- bzw. Institutsgarantie – quasi als <in maiore minus> zur Aussenhaftung – aus volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Gründen im Vordergrund zu stehen hat.

Die Zürcher Kantonalbank untersteht der umfassenden prudenziellen Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission, welche als schärfste Massnahme den Bewilligungsentzug wie bei einer andern Bank verfügen kann und bei Insolvenz den Konkurs eröffnet. Bevor es jedoch so weit ist, ordnet die Eidgenössische Bankenkommission gemäss Art. 25 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG; SR 952.0) Schutzmassnahmen nach Art. 26 BankG an. In diesem Stadium kann sie selbstverständlich auch anordnen, dass der Staat als Eigentümer die notwendigen Eigenmittel einschiesst, falls die Vorschriften über die Eigenmittel nicht mehr erfüllt sind. Zuständig für die in einem solchen Fall nötige Erhöhung des Dotationskapitals der Zürcher Kantonalbank ist gemäss § 11 Ziff. 2 ZKBG der Kantonsrat. Beim Dotationskapital handelt es sich bekanntlich um Verwaltungsvermögen. Da der Kanton gemäss Art. 109 der Kantonsverfassung vom 27.Februar 2005 den Auftrag hat, eine Kantonalbank zu betreiben, stellt die «Nachschusspflicht» für Eigenmittel auf Grund der Bestandes- und Institutsgarantie finanzrechtlich eine gebundene Ausgabe dar. Der entsprechende Beschluss des Kantonsrates über die Erhöhung des Dotationskapitals unterliegt demnach nicht dem fakultativen Finanzreferendum gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 KV.

Als jüngste Anwendungsfälle der Staatsgarantie als Bestandes- oder Institutsgarantie sind die Beispiele der Berner und der jurassischen Kantonalbank zu nennen. Da im Kanton Waadt eine Staatsgarantie fehlt, war die Sanierung der Banque Cantonale Vaudoise (BCV) vor einigen Jahren ein Anwendungsfall der faktischen Staatsgarantie.

A.2. Beschränkung der Staatsgarantie

Die Staatsgarantie für die Zürcher Kantonalbank ist eine unbeschränkte. Dies bedeutet, dass im Falle einer Insolvenz, welche – wie oben dargestellt – nach Möglichkeit zu verhindern ist, der Kanton für den gesamten Ausfall der Forderungen gegenüber der Bank aufzukommen hat. Die Idee der Limitierung knüpft also an jenen Garantiefall an, der gerade durch die Bestandes- und Institutsgarantie zu verhindern ist.

Eine Limitierung ist eigentlich nur für die Ausfallhaftung, nicht aber für die «Nachschusspflicht» sinnvoll und denkbar. Würde nämlich eine gesetzliche Limitierung der Staatsgarantie auch im Falle der Bestandes- und Institutsgarantie zum Tragen kommen und der gesetzlich limitierte Betrag für die benötigten Eigenmittel zum Nachschuss der nötigen Eigenmittel nicht ausreichen, wäre eine Gesetzesänderung nötig. Käme diese nicht zustande, liefe dies automatisch auf die Insolvenz der Bank hinaus mit einer viel grösseren Ausfallhaftung, weil bekanntlich dann nicht mehr zu Fortführungswerten, sondern zu Liquidationswerten zu bilanzieren wäre. Wollte man daher die Staatsgarantie auch im Sinne der Bestandes- und Institutsgarantie limitieren, so wäre diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Will man die Staatsgarantie nur im Sinne der Ausfallhaftung limitieren, so ist eine betragsmässige Begrenzung nach sachlichen Kriterien denkbar. Die Bestimmungen im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG) beschränken bekanntlich die privilegierten Einlagen gemäss Art. 37b BankG auf Einlagen, die nicht auf den Inhaber lauten, einschliesslich Kassenobligationen, die im Namen des Einlegers bei der Bank hinterlegt sind, bis zum Höchstbetrag von Fr. 30'000 je Gläubiger. Art. 23 der Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zum Konkurs von Banken und Effektenhändlern vom 30. Juni 2005 (Bankenkonkursverordnung, BKV; SR 952.812.32) präzisiert die sachliche Begrenzung der privilegierten Einlagen. Eine vergleichbare sachliche Begrenzung der Staatsgarantie auf bestimmte Guthaben wäre somit auch für die Staatsgarantie grundsätzlich machbar.

In der Begründung der Motion zur Beschränkung der Staatsgarantie wird ausgeführt, dass es keinen Sinn mache, wenn die Staatsgarantie der Zürcher Kantonalbank für ausserkantonale und globale Geschäftstätigkeiten sowie für Geschäftsfelder ausserhalb von ihrem volkswirtschaftlichen und sozialen Auftrag haften müsse. Dieser Überlegung ist Folgendes entgegenzuhalten:

Zunächst ist einmal ins Feld zu führen, dass die Geschäftstätigkeit der Zürcher Kantonalbank ausserhalb des Kantons Zürich bzw. des Wirtschaftsraumes Zürich dem Gebot der Risikostreuung bei Darlehen und Krediten entspricht. Mit der Geschäftstätigkeit ausserhalb des Kantons Zürich kann die Bank dem geografischen Klumpenrisiko und damit einer Erhöhung des Staatsgarantie-Falles wirksam entgegentreten. Die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit über den Leistungsauftrag hinaus

trägt dazu bei, mit Ertragssteigerungen die Erfüllung des Leistungsauftrages auch in Zukunft zu sichern. Freilich muss der Leistungsauftrag im Vordergrund stehen bleiben. Kernpunkt des Leistungsauftrages ist ein Versorgungsauftrag mit Bankdienstleistungen des Grundbedarfes für die Bevölkerung des Kantons Zürich.

Sodann sind einige gesetzliche und reglementarische Bestimmungen zu erwähnen, welche die geografische und sachliche Ausdehnung der Geschäftstätigkeit über den Kanton Zürich bzw. über den Leistungsauftrag hinaus risikomässig begrenzen: § 8 Abs. 2 ZKBG schreibt vor, dass Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland zulässig sind, sofern der Bank daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen und dadurch die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt werden. § 4 Abs. 2 des Organisationsreglementes der Zürcher Kantonalbank vom 16. Dezember 2004 (LS 951.11) schreibt vor, dass die Bank Geschäfte und Dienstleistungen auch in der übrigen Schweiz und im Ausland betreiben und anbieten kann, und verlangt, dass für das Geschäft in der übrigen Schweiz die gleich strengen Grundsätze über die Bewirtschaftung, Begrenzung und Überwachung von Risiken gelten wie im Wirtschaftsraum Zürich. Für das Auslandgeschäft hat der Bankrat §4 Abs. 2 des Organisationsreglementes zufolge besondere Parameter festzulegen. Diese sind derzeit in Überarbeitung begriffen und sollen dazu dienen, dass der Bank im Auslandgeschäft keine unverhältnismässigen Risiken im Sinne von § 8 Abs. 2 ZKBG erwachsen.

A.3. Überwachung des Leistungsauftrages und der Staatsgarantie

Kernaufgabe der kantonsrätlichen Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen (AWU) als Vertreterin des Kantons Zürich ist die Kontrolle der Bank in Bezug auf die Einhaltung des Leistungsauftrages gemäss den Richtlinien für die Erfüllung des Leistungsauftrages der Zürcher Kantonalbank vom 30. Juni 2005 (LS 951.13). Die dort vorgesehenen Überwachungsinstrumente sind geeignete Mittel, die Entwicklung der Geschäftsfelder der Zürcher Kantonalbank wirksam zu überwachen.

Die Überwachung betreffend Einhaltung der Eigenmittelvorschriften ist eine der Kernaufgaben der Eidgenössischen Bankenkommission, welche über das entsprechende Instrumentarium des eidgenössischen Bankengesetzes verfügt. Unter Beachtung dieser Vorschriften steht es der Zürcher Kantonalbank frei, mehr als das bundesrechtlich vorgeschriebene Eigenkapital auszuweisen. Im Rahmen der zwingenden

bundesrechtlichen Vorschriften ist es Sache der Bank und des Kantonsrates, gemäss § 26 ZKBG über die Gewinnverteilung zu entscheiden. Der Kanton hat es demnach in der Hand, übermässige Ausschüttungen zu verhindern, welche die Eigenkapitaldecke reduzieren würden.

A.4. Zusammenfassung

Eine Limitierung der Staatsgarantie im Sinne der subsidiären Aussenhaftung liesse sich nach sachlichen Kriterien vornehmen, wie dies der Bundesgesetzgeber beim Einlegerschutz getan hat. Eine solche Limitierung der Staatsgarantie als Bestandes- und Institutsgarantie mit der Verpflichtung, hinreichend Eigenmittel zu Fortführungswerten nachzuschiessen, erscheint indessen nicht zielführend und könnte sich in einem Sanierungsfall sogar kontraproduktiv auswirken. Risikobegrenzungsmassnahmen zur Verhinderung des Staatsgarantiefalles sind gesetzlich und reglementarisch vorgesehen, und eine Ausdehnung der Geschäftstätigkeit über den Leistungsauftrag und den Wirtschaftsraum Zürich hinaus entspricht schliesslich dem Gebot der Risikostreuung.

A.5. Antrag

Der Bankrat beantragt dem Kantonsrat aus diesen Gründen, die Motion betreffend Limitierung der Staatsgarantie im Kantonalbankgesetz (KR-Nr. 147/2007) abzulehnen.»

B. Postulat (Bewertung der Staatsgarantie für die ZKB)

«B.1. Maximale Forderungen zu Lasten der Staatsgarantie

Wird die Zürcher Kantonalbank zu einem Sanierungsfall, so wird die Eidgenössische Bankenkommission gestützt auf ihr gesetzliches Instrumentarium frühzeitig mit den verantwortlichen Organen Kontakt aufnehmen und verlangen, die notwendigen Eigenmittel (zu Fortführungswerten) einzuschiessen. Gegenwärtig weist die ZKB eine sehr solide Eigenkapitalbasis von insgesamt rund 7 Mrd. Franken auf. Selbst bei einem Verlust von rund 3,5 Mrd. Franken könnte sie den Bankbetrieb mit den heutigen Risiken ohne Erhöhung des Dotationskapitals weiterführen. Erst bei einem grösseren Verlust sähe sich der Kanton veranlasst, die fehlenden Eigenmittel durch eine Erhöhung des Dotationskapitals einzubringen. Das vom Kantonsrat am 5. Dezember 1994 bewilligte Dotationskapital beträgt 2,5 Mrd. Franken. Ausgeschöpft sind erst 1,925 Mrd. Franken. Da die Zürcher Kantonalbank dem Kanton die Aufnahme des Kapitals für die Erhöhung des Dotationskapitals am Kapitalmarkt zu Marktkonditionen entschädigt, ent-

steht dem Steuerzahler – wenn überhaupt – sicher nicht ein Nachteil im Betrag der eingeschossenen Eigenmittel. Dies zeigt das Beispiel der Sanierung der Banque Cantonale Vaudoise, welche übrigens erfolgt ist, ohne dass eine formelle Staatsgarantie im Gesetz verankert ist.

Der Staatsgarantie-Fall im Sinne der subsidiären Ausfallhaftung mit einem vollständigen Wertverlust sämtlicher Aktiven ist ein lediglich theoretisch denkbares Schadensereignis. In der Praxis wird dies wohl kaum eintreten. Angesichts der risikobegrenzenden Vorschriften und des Risikomanagements der Bank selbst erscheint auch ein Staatsgarantie-Fall im Sinne der subsidiären Ausfallhaftung mit einem geringeren Verlust der Aktiven als eher unwahrscheinlich, weil der Kanton im eigenen Interesse dafür sorgen wird, dass die von der Eidgenössischen Bankenkommission geforderten Eigenmittel zu Fortführungswerten eingeschossen werden können. Das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank (ZKBG) vom 28. September 1997 und das Organisationsreglement vom 16. Dezember 2004 enthalten zahlreiche Bestimmungen, die dafür sorgen, dass die Staatsgarantie für den Kanton Zürich nicht ein unbegrenztes Risiko annimmt. Das Erkennen, Messen, Bewirtschaften und Überwachen der Risiken stellt zudem eine zentrale Führungsaufgabe der Zürcher Kantonalbank dar. Der Bankrat gibt mit den risikopolitischen Vorgaben die Ziele und die Rahmenbedingungen vor. Die Geschäftsleitung verantwortet mit einer wirksamen Steuerung die Zielerreichung und die Einhaltung der Vorgaben. Zu diesem Zweck werden die Instrumente des Risikomanagements laufend weiterentwickelt und angepasst. Sowohl der Risikomanagementprozess als auch die quantifizierten Risiken werden im Geschäftsbericht seit Jahren ausführlich kommentiert und offen gelegt.

B.2. Bewertung der Staatsgarantie und allfällige Abgeltung

Vorab ist festzuhalten, dass die Frage der Bewertung und Abgeltung der Staatsgarantie im Gesamtzusammenhang aller Geldströme zwischen Bank und Kanton zu sehen ist. Dabei sind insbesondere auch alle Ausschüttungen der Bank, inkl. Entschädigung für das Dotationskapital, in Rechnung zu stellen. Peter Nobel hält in seiner Lageanalyse zu den Kantonalbanken im Jahre 1994 fest, dass sich der Staat den Vorteil der Staatsgarantie auch habe entschädigen lassen, wobei die Statistiken eine hohe Ausschüttungsquote der Kantonalbank zeigten (Peter Nobel, Lageanalyse und rechtliche Entwicklungsperspektiven der Kantonalbanken, in: <Aktuelle Juristische Praxis<, AJP, 1994, S.

1559). Die Zürcher Kantonalbank entschädigt seit ihrem Bestehen das ihr vom Kanton zur Verfügung gestellte Dotationskapital zu Marktkonditionen und hat darüber hinaus auch Gewinne in unterschiedlicher Höhe ausgeschüttet, an welchen der Kanton Zürich zu zwei Dritteln und die Gemeinden zu einem Drittel partizipieren. Verlangt der Staat darüber hinaus von der Bank eine separate Abgeltung der Staatsgarantie, so ist zu berücksichtigen, dass die Zürcher Kantonalbank dem Kanton Zürich zu 100% gehört und es letztlich eine untergeordnete Rolle spielt, unter welchem Titel welche Leistung dem Staat ausgeschüttet wird. Die Höhe der Abgeltung darf unter keinen Umständen zu einer gesetzlichen Ausschüttungspflicht führen, welche die Eigenkapitaldecke in unverhältnismässiger Weise angreifen bzw. reduzieren würde.

Sodann ist bei einer allfälligen Bewertung und Abgeltung der Staatsgarantie die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Staatsgarantiefalles angemessen zu berücksichtigen. Dabei spielt die Höhe der Eigenmittel die grösste Bedeutung. Bekanntlich steht es der Zürcher Kantonalbank frei, Eigenmittel über das bundesrechtlich vorgeschriebene Eigenkapital hinaus auszuweisen. Genügend Eigenmittel sind somit der beste Garant für die Verhinderung des Eintritts des Staatsgarantiefalles. Gemäss §11 Ziff. 4 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28.9.1997 (ZKBG) obliegt dem Kantonsrat die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts der Bank.

Weiter ist von ganz entscheidender Bedeutung für die Bewertung und die Abgeltung der Staatsgarantie der Umstand, dass die ZKB einen Leistungsauftrag zu erfüllen hat. Aus diesem Grund beschränkt § 3 ZKBG die Gewinnstrebigkeit der Bank und verlangt nicht einen maximalen, sondern nur einen «angemessenen» Gewinn. Leistungsauftrag, beschränkte Gewinnstrebigkeit und Staatsgarantie sind Elemente, die eine marktgerechte Bewertung der Staatsgarantie nur begrenzt zulassen oder erschweren.

Schliesslich ist zu prüfen, ob unter dem Titel «Abgeltung Staatsgarantie» ausgeschüttete Mittel vom übrigen Staatsvermögen getrennt zu verwalten wären, um bei Eintritt des Staatsgarantiefalls eine zweckgebundene Verwendung der geäufneten Mittel sicherzustellen. Diese bis anhin in der Schweiz nicht diskutierte Frage wäre bei Einführung der Abgeltung der Staatsgarantie noch weiter zu vertiefen.

B.3. In der Praxis angewendete Modelle

In der Schweiz wird die Staatsgarantie nach verschiedenen Methoden geschätzt bzw. bewertet. Gebräuchlich sind das Optionspreismodell, das Modell der Risikoprämie auf dem regulatorischen Eigenkapital oder das Modell nach dem Nutzen, welcher der Bank aus der Staatsgarantie erwächst. Eine von der Schaffhauser Kantonalbank 1997 in Auftrag gegebene Expertise (H. Zimmermann / A. Bühler / H. Scherer: Quantifizierung des Wertes der Staatsgarantie) versucht, den Wert der Staatsgarantie mit Hilfe der Optionspreistheorie zu ermitteln. Die Staatsgarantie wurde dabei als Austauschoption betrachtet. Falls der Marktwert der garantierten Verbindlichkeiten den Marktwert der Aktiven der Bank übersteigt, haben die Gläubiger das Recht, sich die Differenz zwischen den Verpflichtungen und den Aktiven auszahlen zu lassen. Im Falle der Schaffhauser Kantonalbank resultierte ein Preis der Austauschoption von 0, was mit der robusten Eigenmitteldecke und den relativ geringen Risiken des Instituts erklärt wird.

Die Idee, die gesetzlich erforderten Eigenmittel als Annäherungswert für die eingegangenen Risiken heranzuziehen, ist ein Verfahren, das von verschiedenen Kantonalbanken angewandt wird (Luzern, St. Gallen, Glarus, Nidwalden). So bestimmt etwa Art. 7 des St. Galler Kantonalbankengesetzes vom 22. September 1996, dass die Bank dem Staat für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung von 0,3% bis 0,8% der bundesrechtlich erforderlichen Eigenmittel der Bank leistet. Regierung und Bank bestimmen im Kanton St. Gallen den Prozentsatz zufolge Art. 7 Abs. 2 des St. Galler Kantonalbankengesetzes durch Vereinbarung. Falls keine Einigung zu Stande kommt, entscheidet eine Schiedsperson, die durch den Präsidenten der Eidgenössischen Bankenkommission bestimmt wird.

An Stelle der obgenannten beiden Methoden wäre auch ein Nutzwertmodell denkbar. Bestnoten im Rating sind für die Zürcher Kantonalbank auf Grund ihres Leistungsauftrages und der geografischen Beschränkung nur dank Staatsgarantie zu erzielen. Es darf davon ausgegangen werden, dass die ZKB auch ohne Staatsgarantie mit einem guten Rating bewertet würde. Bei sehr vorsichtiger Schätzung der Auswirkungen der Staatsgarantie auf die Zinskonditionen für Refinanzierungsgeschäfte würde sich ein Spread (mit/ohne Staatsgarantie) bei Obligationenanleihen von etwa 25 Basispunkten und bei Kapitalmarktfinanzierungen im Ausland von etwa 15 Basispunkten ergeben. Bei den übrigen Finanzierungen ist ein Unterschied nicht vorhanden oder fällt praktisch nicht ins Gewicht. Schwierig abzuschätzen ist, ob

die Aufhebung der Staatsgarantie zu einem Abfluss im Retailgeschäft führen würde. Ob diese Modelle auch wirklich alle vorgenannten Aspekte hinreichend abdecken, bedürfte noch einer weiteren und vertiefteren Abklärung, falls eine Abgeltung der Staatsgarantie gesetzlich verankert würde.

B.4. Faktische versus formelle Staatsgarantie

Bei der Beratung des Postgesetzes vom 10. Juni 1996 hat das eidgenössische Parlament auf die Verankerung einer ausdrücklichen Staatsgarantie und damit auch auf eine Abgeltung mit der Begründung verzichtet, dass die Post eine faktische Staatsgarantie habe. Auf eine formelle Staatsgarantie mit Abgeltung wurde mit der Begründung verzichtet, dass dies zu einer «komplizierten Aufrechnerei» (so ausdrücklich Bundesrat Leuenberger, Amtliches Bulletin Nationalrat 1997, 382) führe. Es ist Sache des Parlamentes des Eidgenössischen Standes Zürich darüber zu entscheiden, ob es in Sachen Abgeltung der Staatsgarantie gleich verfahren will wie der Bundesgesetzgeber.

B.5. Zusammenfassung

Will man die Staatsgarantie gemäss § 6 ZKBG durch die Bank abgelten lassen, so sind der Eigenmittelausstattung, dem Leistungsauftrag, der gesetzlichen Beschränkung der Gewinnstrebigkeit, den gesamten Ausschüttungen der Bank an den Kanton sowie der Gefahr einer unverhältnismässigen gesetzlichen Ausschüttungsverpflichtung Rechnung zu tragen. Der Umstand, dass es sich bei der Zürcher Kantonalbank um eine Staatsbank mit Leistungsauftrag und beschränkter Gewinnstrebigkeit handelt, steht einer rein marktwirtschaftlich vorgenommenen Bewertung der Staatsgarantie entgegen.

B.6. Antrag

Der Bankrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat betreffend Bewertung der Staatsgarantie für die ZKB (KR-Nr. 148/2007) nicht zu überweisen.»

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat in den letzten Jahren wiederholt zur Staatsgarantie gegenüber der Zürcher Kantonalbank (ZKB) Stellung genommen (KR-Nrn. 100/2003, 76/1997, 125/1994). Aus seiner Sicht hat sich seither nichts Grundsätzliches verändert. Die Staatsgarantie ist in § 6 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank (ZKBG, LS 951.1) geregelt: Der Staat haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Hiervon ausgenommen sind die

nachrangigen Verbindlichkeiten und das (autorisierte, noch nicht emittierte) Partizipationskapital. In der Bestandesrechnung des Kantons (siehe Rechnung 2006, Seite 286) wird die Staatsgarantie als Eventualverpflichtung aufgeführt, ohne diese jedoch betragsmässig zu quantifizieren. Obgleich die Staatsgarantie als eine Art Eventualverpflichtung zu betrachten ist, wird dieses Risiko nicht abgegolten. Letztlich erlaubt es die Staatsgarantie, unternehmerische Risiken auf die Steuerzahlenden abzuwälzen.

Gemäss Art. 3a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (SR 952.0) ist für Kantonalbanken weder eine vollumfängliche noch eine teilweise Staatsgarantie notwendig. Voraussetzung ist indessen, dass der Kanton an der Bank eine Beteiligung von mehr als einem Drittel hält und über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügt. Es wäre somit möglich, die Staatsgarantie gegenüber der ZKB einzuschränken oder ganz abzuschaffen. Dabei muss indessen berücksichtigt werden, dass auch bei einer teilweisen oder vollständigen Abschaffung der Staatsgarantie von einer «faktischen Staatsgarantie» ausgegangen werden muss, solange der Kanton Eigentümer der Kantonalbank bleibt bzw. die ZKB eine massgebliche Rolle in der zürcherischen Volkswirtschaft spielt. Dass eine solche besteht, zeigte sich im Kanton Waadt, dessen Kantonalbank von Gesetzes wegen keine Staatsgarantie besitzt, der Kanton aber trotzdem erhebliche Mittel eingesetzt hat, um den Weiterbestand seiner Bank sicherzustellen. So hat denn auch die Eidgenössische Bankenkommission festgestellt (Jahresbericht 2002, Seite 48): «Wie die Fälle der Banque Cantonale Vaudoise und Banque Cantonale de Genève gezeigt haben, kann auch dann, wenn eine formelle, gesetzlich verankerte Staatshaftung fehlt, ein faktischer Beistandszwang bestehen.»

Die Wahrscheinlichkeit eines teilweisen oder vollumfänglichen Ausfalls der Kantonalbank darf indessen nach wie vor als gering bezeichnet werden. Es ist schwierig abzuschätzen, welche Forderungen höchstens zu Lasten der Staatsgarantie entstehen könnten. Die Risikosituation ist insbesondere vom Verhalten der Bank am Markt und von der wirtschaftlichen Situation im Tätigkeitsgebiet abhängig. So wurde in früheren Stellungnahmen ein (wenig wahrscheinliches) «Worstcase-Szenario» von 10% der Bilanzsumme angenommen (vgl.KR-Nrn.100/2003, 76/1997). Diese Grössenordnung beruht auf einem groben Vergleich der Vergangenheit. Bei einer Bilanzsumme der ZKB von gut 95 Mrd. Franken (Stand per 31. Dezember 2006) würde somit

ein theoretisches Haftungssubstrat von rund 9,5 Mrd. Franken bestehen. Selbst unter Berücksichtigung der eigenen Mittel der ZKB von 6,22 Mrd. Franken (ohne Berücksichtigung des Bilanzgewinns) im Geschäftsjahr 2006, müsste ein derartiger Ausfall durch eine bedeutende Erhöhung des Steuerfusses refinanziert werden. Im Vergleich hierzu erzielte der Kanton im Jahr 2006 Staatssteuererträge von 4,36 Mrd. Franken. Würde man auf diesen Betrag (Haftungssubstrat minus eigene Mittel) im Sinne einer Abgeltung der Staatsgarantie eine Risikoprämie erheben, könnte sich je nach Höhe der Risikoprämie ein namhafter Betrag ergeben, ohne jedoch das Risiko einer Beanspruchung der Staatsgarantie zu vermindern. Als Folge dieser Abgeltung würde hingegen die ordentliche Gewinnausschüttung der ZKB geschmälert. Dies ginge zu Lasten der Gemeinden, die zu einem Drittel an der Gewinnausschüttung der ZKB teilhaben, bei einer Abgeltung der Staatsgarantie jedoch leer ausgehen würden, da sie diese finanziell nicht mittragen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass gemäss § 11 Abs. 1 ZKBG die ZKB unter der Oberaufsicht des Kantonsrates steht. Die Art und Weise, wie der Kantonsrat diese Oberaufsicht wahrnimmt, trägt wesentlich dazu bei, das Risiko einzudämmen, dass die Staatsgarantie einmal in Anspruch genommen werden muss. Eine Änderung der bisherigen Form der Staatsgarantie müsste auf dem Gesetzesweg erfolgen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 147/2007 und das Postulat KR-Nr. 148/2007 nicht zu überweisen

6. Änderung des Kantonalbankengesetzes

Parlamentarische Initiative von Esther Guyer (Grüne, Zürich), Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden) und Alfred Heer (SVP, Zürich) vom 28. Januar 2008

KR-Nr. 35/2008

(gemeinsame Behandlung mit KR-Nrn. 147/2007 und 148/2007)

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Kantonalbankgesetz vom 28. September 1997 wird wie folgt geändert:

Kantonsrat

§ 11 Abs. 1 unverändert.

Dem Kantonsrat obliegt:

1. die Wahl der Mitglieder des Bankrates und der Präsidentin oder des Präsidenten des Bankrates.

Ziffern 2 – 7 unverändert.

Bankorgane

§ 14. Die Organe der Bank sind:

lit. a. unverändert.

b. die Bankpräsidentin oder der Bankpräsident

lit. c – d unverändert.

Bankrat

§ 15. Der Bankrat besteht aus 11 Mitgliedern einschliesslich der Bankpräsidentin oder des Bankpräsidenten.

Abs. 2 – 4 unverändert.

Ausschüsse

§ 15 a Abs. 1 und 2 unverändert.

Die Bankpräsidentin oder der Bankpräsident darf dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

§ 16. Bankpräsidium

Der Bankpräsidentin oder dem Bankpräsidenten obliegt:

- 1. die Überwachung des Vollzuges der Bankratsbeschlüsse.
- 2. die Ernennung und Entlassung der nicht vom Bankrat gewählten Direktionsmitglieder.
- 3. die Erledigung von unaufschiebbaren Geschäften, die in die Kompetenz des Bankrates fallen, wobei in solchen Fällen nachträglich die Genehmigung des Bankrates einzuholen ist.
- 4. die Entscheidung über die der Bankpräsidentin oder dem Bankpräsidenten gemäss Organisationsreglement vorbehaltenen Gegenstände.

Generaldirektion

§ 17 Abs. 1 und 2 unverändert.

Im Bankrat haben die Mitglieder der Generaldirektion beratende Stimme.

Abs. 4 unverändert.

Vertretung

§ 20. Die Bank wird durch die Bankpräsidentin oder den Bankpräsidenten und der Generaldirektion sowie die übrigen Zeichnungsberech-

tigten vertreten.

Haftung

§ 25 Abs. 1 unverändert.

Die Bankpräsidentin oder der Bankpräsident und die Mitglieder des Bankrates sowie die Generaldirektion und die Revisionsstelle haften der Bank und dem Staat sowie den Gläubigerinnen und den Gläubigern nachrangiger Verbindlichkeiten und den Inhaberinnen und Inhabern von Partizipationsscheinen für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Ansprüche aus dieser Haftung sind beim Verwaltungsgericht geltend zu machen. Kanton und Bank werden vom Kantonsrat vertreten.

Abs. 3 unverändert.

Begründung:

Die Organisation der Zürcher Kantonalbank mit einem Dreierpräsidium an der Spitze des Bankrates erweist sich als schwerfällig. Die Verantwortlichkeiten geklärt werden und die Organisation muss gestrafft werden.

Die Arbeit des Bankrates kann mit Ausschüssen und Delegationen besser und klarer strukturiert werden. An die Spitze des Bankrates und damit mit einer klaren Verantwortung ist eine einzelne Person mit entsprechendem fachlichen Hintergrund zu wählen.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Am 24. September 2007 und am 4. Februar 2008 haben Sie gemeinsame Beratung dieser Geschäfte beschlossen. Wir werden also die drei Geschäfte gemeinsam diskutieren und anschliessend getrennt darüber abstimmen.

Zu diesem Geschäft begrüsse ich den Bankratspräsidenten der ZKB, Doktor Urs Oberholzer.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion 147/2007 und das Postulat 148/2007 nicht zu überweisen. Der Rat hat zu entscheiden.

Hans-Peter Portmann (FDP, Thalwil): Um es gleich vorwegzuschicken: Das von der FDP eingereichte Strukturreformpaket stellt die guten Leistungen der ZKB in keiner Art und Weise in Frage. Im Gegenteil soll im veränderten Umfeld von internationalen Bankgeschäften und Risiken dieser Entwicklung Rechnung getragen werden, um eine

gesunde Ertragsbasis in Einklang mit vertretbaren Risiken zu setzen. Und dazu gehört auch die Anpassung der Staatsgarantie. Heute besteht eine so genannte unbeschränkte Staatsgarantie, das heisst eben, sie geht über die Nachschusspflicht von Eigenmitteln hinaus und muss im Falle einer Insolvenz für den gesamten Ausfall aller Forderungen gegenüber der Bank aufkommen. In Verbindung mit der heutigen Rechtsform könnte dies in ganz schwierigen, schlechten Fällen – Sie kennen die Subprime-Krise, Sie kennen den Fall der Société Générale - für Staat und Steuerzahler eine untragbare Situation ergeben. Es würde nämlich heissen: Keine Beschränkung auf Eigenmittel, auch im Falle der Insolvenz, keine Entscheidungsfreiheit für Parlament und Volk, was weiter geschehen soll und wie viel man einschiessen soll. Es würde auch heissen, dass der Staat sämtliche Forderungen bis weit in die Zeit hinaus alle, die gegenüber der Kantonalbank kommen würden und von den Gerichten gutgeheissen würden, also zum Beispiel auch Reputationsforderungen, zu zahlen hätte. Damit ist das Risiko für den Kanton Zürich wirklich unbeschränkt; dazu wird sich auch noch Kollegin Barbara Angelsberger äussern. Stellen Sie sich das bildlich vor, auch wenn wir wissen, dass für diesen Fall die Eintretenswahrscheinlichkeit klein ist - aber niemand hätte auch diese heutigen Krisen, die wir im Bankengeschäft haben, so vorhergesagt -, es würde also heissen, dass im schlimmsten Fall, wenn eine Bankengruppe, die gemeinsam Geschäfte getätigt hat, zusammenfällt, die ZKB a) alle Eigenmittel aufbraucht, b) sämtliche Forderungen gegenüber allen andern, die uns gestellt werden, durch Staatsgelder zahlen würde und c) man weiterhin einschiessen müsste, um die Bank dann wieder weiterzuführen. Wir im Kantonsrat hätten nichts dazu zu sagen. Und alle anderen, die auch in dieser Krise allenfalls untergehen würden, hätten die Möglichkeit, eben nur die Forderungen zu bezahlen, wo sie ihre Eigenmittel und ihre Garantien dafür hätten. Aber die ZKB bekäme umgekehrt von diesen Institutionen, wo sie auch noch offene Forderungen hätte, nichts. Und da reden wir natürlich nicht von Geschäften, die hier im Kanton Zürich geschehen. Da reden wir von internationalen Geschäften.

Die FDP möchte eine starke Kantonalbank und sie möchte eine Kantonalbank, die ihren Leistungsauftrag vor allem auch für die Zürcher Bevölkerung wahrnimmt. Und wir wollen eine Rechtsform und eine Staatsgarantie, die alle diese kantonalen Begehren garantiert, die aber nachher eingeschränkt ist auf die Eigenmittel wie auch alle anderen

Institutionen auch im internationalen Geschäft. Und wir wollen vor allem eine Rechtsform und eine Staatsgarantie, wo nachher dieses Parlament auch zusammensitzen kann und sich Gedanken machen kann, wie es weitergehen soll: Wie viel schiessen wir ein, um nochmals eine neue Bank zum Beispiel im Falle einer Insolvenz zu gründen oder nicht zu gründen? Oder dem Volk Antrag zu stellen, die Verfassung zu ändern, und, und. Diese Möglichkeit soll dieses Parlament hier haben. Das hat es heute mit dieser Konstellation nicht. Wir haben einfach bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag zu zahlen.

Die heutige Situation könnte aber auch zu mehr Risiko verleiten, weil die Staatsgarantie zwar gewisse Vorteile in der Eigenmittelverordnung der EBK hat. Es heisst also dort, dass dank der Staatsgarantie in der Eigenmittelunterlegung in der ersten Säule diese die Eigenmittelunterlegung bis maximal 12,5 Prozent vermindern kann. Aber dieser Vorteil ist auch ein Risiko, denn die EBK schreitet dadurch auch erst in einem späteren Zeitpunkt ein, weil sie davon ausgeht, dass die ZKB mit Staatsgarantie nicht so viele Eigenmittel wie die andern braucht, etwas weniger. Das ist hier ein Discount. Sie können das in der Eigenmittelverordnung der EBK lesen. Auch in der Risikogewichtung anderer Forderungen gegenüber der ZKB, auch dort hat die Staatsgarantie Vorteile, aber gleichzeitig wieder Risiken. Diese Risikogewichtung wird nämlich von üblichen 25 Prozent auf 8 Prozent runtergesetzt. Deshalb will die FDP zusammen mit einer Rechtsformänderungsdiskussion – dazu wird sich Kollege Beat Walti noch äussern – die Staatsgarantie innerhalb der Ausfallhaftung limitieren. Eine eingeschränkte Staatsgarantie könnte zum Beispiel wie in andern Kantonen nur die Einlagen der Zürcher Bevölkerung garantieren.

Für uns ist die ablehnende Haltung des Bankrates am Schluss ein bisschen unverständlich und auch widersprüchlich. Wir attestieren Ihnen und danken auch sehr, dass Sie in Ihrer Begründung aufgezeigt haben, welche Möglichkeiten es tatsächlich gibt, um diese Staatsgarantie zu limitieren, wo wir auch gespürt haben, dass Sie gewisse Sympathien haben. Aber am Schluss begründen Sie zum Beispiel, dass mit Geschäftstätigkeiten über den Leistungsauftrag hinaus durch Ertragssteigerung dem Staatsgarantiefall wirksam entgegengetreten werden kann. Sie wollen aber gleichzeitig, ohne dass das ein Zwang wäre, sich für diese Geschäftstätigkeiten mit der gleichen Staatsgarantie absichern. Dazu, muss ich sagen, hat wenigstens die Regierung aus meiner Sicht eine etwas ehrlichere Antwort gegeben, indem sie sagt – ich zitiere

dazu die Regierung: «Letztlich erlaubt es die Staatsgarantie, unternehmerische Risiken auf die Steuerzahlenden abzuwälzen.» Und das genau ist es! Dass dann aber weiterhin gerade unsere kantonsrätliche Aufsichtskommission dafür Gewähr sein soll, dass die Staatsgarantie nicht zum Tragen kommen sollte, da muss ich Ihnen schon sagen: Das ist mir ein bisschen wie ein Hohn aufgestossen. Auch hier zitiere ich den Bankrat: «Überwachung des Leistungsauftrags und der Staatsgarantie ist Kernaufgabe der kantonsrätlichen Aufsichtskommission.» Und der Regierungsrat doppelt hier noch nach, ich zitiere den Regierungsrat: «Die Art und Weise, wie der Kantonsrat diese Oberaufsicht wahrnimmt, trägt wesentlich dazu bei, das Risiko einzudämmen, dass die Staatsgarantie einmal in Anspruch genommen werden muss.

Ich muss Ihnen sagen, anders sieht es hier die EBK. Sie sagt nicht, es sei die Aufgabe des Kantonsrates. Als der Bundesrat in seiner Botschaft zu den Kantonalbankenbestimmungen im Bankengesetz festhielt, dass die Kantone und schlussendlich die Steuerzahler durch die Gewährung der Staatsgarantie ein erhebliches Risiko übernehmen, konkretisierte die EBK diese Aussage wie folgt: «Für den Kanton und seine Steuerzahler übernimmt der Bankrat die Hauptverantwortung für den Umgang mit diesem Risiko.» Punkt, Schluss! Wir haben hier im Kanton Zürich gegenteilige Aussagen.

Ich möchte niemandem zu nahe treten, aber glauben Sie wirklich, dass mit diesen politisierten Gremien, die wir haben – die haben wir nun einmal –, Aufsichtskommission, aber auch Bankrat, tatsächlich professionell die Risiken der Staatsgarantie hier überwacht und Gefahren abgewendet werden können? Das kann nur die ZKB selber in ihren eigenen Reihen mit ihren Instrumenten. Wir sind nicht fähig dazu. Denn wäre diese Verantwortlichkeit tatsächlich bei uns, müssten wir uns auch über die Frage der Haftung einmal Gedanken machen. Dass der Leistungsauftrag unsere Aufgabe ist, sehr wohl! Aber dass wir Risiken für die Staatsgarantie zu überwachen haben, ist fragwürdig. Und wir werden hier eine Anfrage einreichen betreffend Haftung der Kommissionsmitglieder, wenn denn tatsächlich das so wäre, dass es die Aufgabe unserer Aufsichtskommission ist.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Eine Kantonalbank mit eingeschränkter Staatsgarantie wäre in Krisensituationen für alle Beteiligten von Vorteil, ohne dass damit der Leistungsauftrag und die erfolgreiche Entwicklung der ZKB gefährdet wären. Wer in Verantwortung gegenüber den Steuerzahlenden nicht verkraftbare Restrisiken eliminieren

will, der muss jetzt aus seinen Schützengräben herauskommen und sich mit Reformen bei der Rechtsform und der Staatsgarantie jetzt und heute, in guten Zeiten der ZKB, auseinandersetzen. Tun Sie das zusammen mit der FDP, indem Sie heute diese Motion zusammen mit anderen und unseren ZKB-Vorstössen überweisen und damit einer beratenden Kommission die Möglichkeit geben, alle riskorelevanten Bereiche im Kantonalbankengesetz nochmals zu hinterfragen und allfällige Vorschläge auszuarbeiten. Ich danke Ihnen.

Barbara Angelsberger (FDP, Urdorf): Die ZKB ist eine öffentlichrechtliche Anstalt. Bei der Führung und Kontrolle der ZKB handelt es sich demnach um eine Aufgabe von erheblichem öffentlichem Interesse. Sie befolgt strenge Rechnungslegungsrichtlinien für börsenkotierte Gesellschaften. Dennoch ist sie mit ihren ausserkantonalen und globalen Geschäftstätigkeiten für den Kanton ein Klumpenrisiko geworden. Die ZKB ist steuerbefreit und hat eine unbeschränkte Staatsgarantie. In einem Sanierungsfall müsste der Kanton Mittel für eine Fortführung einschiessen.

Die ZKB hat gegenwärtig eine solide Eigenmittelbasis von 6,9 Milliarden Franken. Vom Dotationskapital von 2,5 Milliarden Franken, das der Kanton 1995 bewilligt hat, hat die ZKB erst 1,925 Milliarden Franken ausgeschöpft. Im Jahr 2007 beträgt die Ausschüttung an den Kanton – man dankt – 230 Millionen Franken, an die Gemeinden 115 Millionen Franken und die Verzinsung für eben dieses Dotationskapital beträgt weitere 55 Millionen Franken. Der Kanton besitzt 100 Prozent dieses Dotationskapital. Bei einem Worst-case-Szenario nimmt man an, dass bei der Bilanzsumme von 2007 von rund 103 Milliarden Franken das Haftungssubstrat 10,3 Milliarden Franken betragen würde. Würde man von diesem Betrag die Eigenmittel von 6,9 Milliarden Franken abziehen, könnte man im Sinne einer Abgeltung der Staatsgarantie von den verbleibenden 3,4 Milliarden Franken eine Risikoprämie erheben. Dies ergäbe einen namhaften Betrag, würde jedoch das Risiko einer Beanspruchung der Staatsgarantie nicht vermindern. Was man auch beachten muss, ist Folgendes: Selbst unter der Berücksichtigung der relativ guten Eigenmittel der Bank von 6,9 Milliarden Franken müsste ein Ausfall durch eine bedeutende Erhöhung des Steuerfusses refinanziert werden. Im Jahr 2006 erzielte der Kanton 4,36 Milliarden Franken Staatssteuerertrag. Demgegenüber hätten mit einer Bilanzsumme der ZKB von rund 95 Milliarden Franken im Jahr

2006 rund 9,5 Milliarden Franken Haftungssubstrat gestanden. Dieses Beispiel zeigt auf, um was für eine grosse Summe es sich da handeln könnte.

Die Zahlung einer Risikoprämie würde die ordentliche Gewinnausschüttung der ZKB schmälern. Dies ginge dann zu Lasten der Gemeinden, die zu einem Drittel an der Gewinnausschüttung der ZKB teilhaben, bei einer Abgeltung der Staatsgarantie jedoch leer ausgehen würden, da die Gemeinden diese finanziell nicht mittragen. Die Eigenkapitaldecke der Bank dürfte auch unter keinen Umständen reduziert werden.

Fazit: Für die Bewertung massgebend sind die Eigenmittelausstattung, der Leistungsauftrag, die gesetzlichen Beschränkungen der Gewinnstrebigkeit, die gesamte Ausschüttung der Bank an den Kanton. Eine rein marktwirtschaftliche Bewertung ist schwierig. Nach den risikoreichen Vorkommnissen im Jahr 2007 sind die Fragen rund um die Bewertung der Staatsgarantie jedoch berechtigt. In der Zwischenzeit hat sich zwar innerhalb der Bank einiges verändert wie zum Beispiel der Einsatz eines CRO, Chief Risk Officer auf der Geschäftsleitungsebene, die ernsthafte Arbeit des Prüfungsausschusses, ein einigermassen transparenter Informationsfluss des Bankpräsidenten an die AWU (Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen) und die korrekte Beantwortung der von uns gestellten Fragen. Das Bewusstsein der Verantwortlichen innerhalb der ZKB in Sachen Risiko ist in den letzten Monaten gewachsen.

Die kantonsrätliche Kommission AWU ihrerseits nimmt ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen wahr, jedoch möchte ich warnen vor dem Fazit des Regierungsrates, die Oberaufsicht trage dazu bei, das Risiko einzudämmen. Wir nehmen unsere Aufgabe sicher ernst. Jedoch sollte man die Realität nicht aus den Augen verlieren. Die kantonsrätliche Aufsichtskommission kann die Verantwortung nicht in diesem Masse wahrnehmen, wenn auch der Wille vorhanden ist. Wir sind schlicht nicht in der Lage dazu.

Die eingereichte Parlamentarische Initiative der Grünen und der SVP, mittels Anpassung des Kantonalbankgesetzes eine Änderung der Struktur einzuleiten, zeigt erstaunlicherweise auf, dass wertkonservative Kreise, welche sich immer gegen die Veränderungen gewehrt haben, nun ebenfalls Handlungsbedarf sehen. Postulate und Motionen der FDP haben offensichtlich zu dieser Erkenntnis beigetragen. Packen wir also heute Morgen die Chance, der Bank moderne Strukturen

zu verpassen. Werden wir uns einig über gemeinsame Zielsetzungen! Nehmen wir unsere Aufgabe als Eigentümer dieser Bank ernst! Alle unsere Forderungen wie die Verankerung des Nachhaltigkeitsprinzips, Änderung des Kantonalbankgesetzes, Rechtsform, Limitierung der Staatsgarantie und Forderung nach einer Eignerstrategie dürfen jedoch nicht dazu führen, die Wirtschaftlichkeit der Bank einzuschränken. Aufsicht und Kontrolle müssen in ihrer Qualität so verbessert werden, dass sie in der Lage sind, sowohl das Risiko für den Staat zu minimieren wie auch die Leistung der Bank nicht zu schmälern – ein schwieriger Balanceakt mit den heutigen Strukturen! Haben wir Mut und gehen wir die Veränderungen gemeinsam an! Die Diskussionen heute Morgen sind ein guter Anfang.

Die FDP ist für Überweisung unseres Postulates.

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Für diese Parlamentarische Initiative müssen Sie jetzt ein bisschen einen Sprung im Kopf machen, weil es sich wirklich um ein anderes Thema handelt; das gebe ich zu. Es war auch nicht die Meinung, das gemeinsam mit den anderen beiden Traktanden zu behandeln, sondern separat im selben Traktandenkomplex. Aber es ist, wie es ist, die Welt geht damit nicht unter.

Auch mit dieser PI wollen wir natürlich in keiner Weise die Kantonalbank kritisieren oder ihre Verdienste schmälern. Für den guten Abschluss gratulieren wir und sind sehr dankbar.

Mit dieser PI wollen wir nichts anderes, als die Struktur des Bankrates und damit die Verantwortlichkeit zwischen Bankrat und Bankratspräsidium klären und verbessern. Der Bankrat hat die Befugnisse eines Verwaltungsrates. Analog zum Aktienrecht soll er auch entsprechend organisiert werden. Danach soll der Bankrat zum einen aus den ordentlichen Mitgliedern des Bankrates, also den Bankräten, bestehen und zum andern aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem erweiterten Aufgabenbereich. Dazu kann ich sagen: Die in Paragraf 14 erwähnte Organstellung des Bankpräsidiums kann selbstverständlich im Rahmen der durch diese PI vorgegebene Änderung des Gesetzes neu diskutiert werden, Beat Walti. Dafür sind wir offen, und diese Frage muss auch geklärt werden. Ich betone es hier ausdrücklich - und das möchte ich hier ganz klar sagen: Es geht mir nicht um Personen, sondern es geht klar darum, Strukturen mit klaren Verantwortlichkeiten zu schaffen. Die Grünen waren auch in der Vergangenheit immer für eine klare Struktur des Gremiums mit einem Einerpräsidium; das ist nicht neu. Leider war aber dieses Anliegen bis anhin nicht mehrheitsfähig. Wir wissen es, die Politik braucht manchmal etwas Zeit.

Die letzte Krise der ZKB aber hat allen aufgezeigt, dass nun gehandelt werden muss. In der öffentlichen und vor allem in der medialen Aufmerksamkeit und damit in der Verantwortung stand immer nur ein Mann, nämlich der Präsident des Bankpräsidiums und des Bankrates. Das ist auch richtig so. In einer Krise kann die Kommunikation nicht auf viele Leute verteilt werden; das ist Chefsache. Das ist in der Wirtschaft so und das ist in der Politik so oder sollte so sein. Alle andern Modelle funktionieren nicht. Mit anderen Worten: Was wir mit der PI anstreben, ist im Prinzip nur eine Anpassung an die bereits gelebte Realität.

Es wird mir vorgeworfen, dass ich mir nicht überlegt hätte, ob mit der Neuorganisation des Bankrates nicht auch eine weitere Klärung der operativen und der strategischen Aufgaben ansteht. Da muss man vielleicht wieder einmal öffentlich festhalten, dass der Bankrat im Gegensatz zum Präsidium schon heute keine operativen Aufgaben wahrnimmt. Zum zweiten Punkt: Natürlich habe ich mir entsprechende Gedanken gemacht, aber ich wollte einer allfälligen Behandlung durch eine Kommission bewusst nicht vorgreifen. Da habe ich volles Vertrauen in die Arbeit unserer kantonsrätlichen Kommission, welche – da bin ich sicher – diese Fragen intensiv diskutieren und abklären wird.

Anlässlich der letzten Gesetzesänderung waren nur die SVP und die SP noch für ein Dreierpräsidium. Die SVP ist heute im Boot, da bleibt noch die SP. Diese ist auf Grund dieser PI total aus dem Tritt geraten. Flugs, sofort, subito wurde eine Medienkonferenz einberufen. Das Echo war zwar nicht so gross, trotzdem war die Aufregung gross. Die PI wurde als dilettantisches Parteiengeplänkel dargestellt, das – ich zitiere – «den Anhängern einer Privatisierung der ZKB in die Hände spielt». Das, muss ich Ihnen sagen, ist doch völliger Blödsinn und grenzt an Hysterie. Wir verwandeln das Dreier- in ein Einerpräsidium, und das hat mit einer Privatisierung überhaupt nichts zu tun.

Ich gehe davon aus, dass es für eine Mehrheit in diesem Rat keine Denkverbote gibt, im Gegenteil: Man darf und muss zu neuen Erkenntnissen kommen. Als Gesetzgeber sind wir ständig gehalten, die Gesetze, die wir selber machen, auch auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen, und genau das möchten wir heute tun. In der Debatte zur letzten

Revision des Kantonalbankgesetzes im Mai 2003 erklärte Dorothee Jaun, SP, den Vorteil des Dreierpräsidiums einerseits mit dem besseren Gleichgewicht zwischen Bankrat und Geschäftsleitung und dann zweitens damit, dass die ZKB dem Zürcher Volk gehört und es darum richtig ist, wenn in der Leitung der Bank auch auf politische Ausgewogenheit geachtet wird. Etwas weniger elegant, aber ehrlicher, nennt man das schlicht und einfach Pfründenwirtschaft!

Ich meine, das geht heute nicht mehr, und ich glaube, da finden wir eine Mehrheit. Diese Zeiten sind jetzt hoffentlich endgültig vorbei. Es geht darum, die besten Leute zu finden und die Strukturen zu schaffen, die der ZKB erlauben, ihre Aufgabe zu Gunsten des Kantons zu erfüllen. Ich sage es nochmals: Wir ändern nichts an der Rechtsform der ZKB. Wir geben ihr eine schlankere Struktur am Kopf und stärken damit, da bin ich überzeugt, den Bankrat als Aufsichtsorgan insgesamt. Ich bitte Sie also, unserer PI zuzustimmen. Danke.

Bruno Walliser (SVP, Volketswil): Ich spreche zur Motion 147/2007. Zuerst danke ich dem Bankrat und dem Regierungsrat für die ausführliche Stellungnahme. Wie der Regierungsrat trefflich ausgeführt hat, musste er sich wiederholt zur Staatsgarantie äussern. Es hat sich in der Zwischenzeit nichts Grundsätzliches verändert, ausser dass wir neue zusätzliche Beispiele haben. Die Waadtländer Kantonalbank, wir wissen es alle, verfügt über keine – ich betone: keine – Staatsgarantie. Und trotzdem musste der Kanton Waadt die Bank sanieren; also ein Anwendungsfall einer faktischen Staatsgarantie. Es blieb dem Kanton gar nichts anderes übrig, als die Bank zu sanieren und Steuergelder hineinzupumpen. Zu viele KMU und Hypotheken waren davon betroffen.

Die Motionäre verlangen eine Beschränkung der Staatsgarantie für ausserkantonale und globale Geschäfte sowie für Geschäftsfelder ausserhalb des volkswirtschaftlichen und sozialen Auftrags. Dies macht eben gerade keinen Sinn, weil die Bank dem geografischen Klumpenrisiko und damit einer Erhöhung des Staatsgarantiefalls wirksam entgegentreten kann.

Ich beantrage Ihnen im Namen der SVP-Fraktion, die Motion nicht zu überweisen.

Heidi Bucher (Grüne, Zürich): Ich spreche zur Bewertung und Limitierung der ZKB-Staatsgarantie. Die Würdigung der PI von Esther Guyer überlasse ich anderen, weil der einzige logische Zusammenhang das Wort «ZKB» ist.

Die ZKB gehört den Bürgern und Bürgerinnen des Standes Zürich. Sie ist «unsere Bank», die ihren Auftrag direkt vom Volk hat. Wir profitieren von dieser Bank. Im Jahr 2008 werden dem Kanton 230 und den Gemeinden 115 Millionen Franken zufliessen. Dies ist Geld, das sonst über Steuererhöhungen, Einnahmesteigerungen oder schmerzhafte und qualitätsmindernde Sparmassnahmen generiert werden müsste. Die ZKB-Ausschüttungen sind aber nicht Manna vom Himmel. Wir erkaufen uns diese Dividende, indem wir erstens ein Dotationskapital von 2,5 Milliarden Franken zur Verfügung stellen und eine Staatsgarantie gewähren. Es gibt dafür aber nicht nur jährlich Geld, sondern Bankdienstleistungen, die den Finanzbedarf im Kanton zu decken haben, zugleich aber wirtschaftlich und nachhaltig sein müssen. Die Staatsgarantie schafft einen Marktvorteil für unsere Bank, auf den viele andere Geldinstitute neidisch blicken. Wenn man nun dem beschriebenen Vorteil das vom Regierungsrat angenommene Eventualrisiko von 3,28 Milliarden Franken gegenüberstellt, dann muss aber die Frage erlaubt sein, ob das zu verantworten und das Risiko durch die Einschränkung der Staatsgarantie zu minieren sei. Ginge die ZKB Konkurs und die Staatsgarantie käme zum Tragen, wären die Steuererhöhungen so hoch, dass sogar grüne Politikerinnen, die gerne Steuern für gute Leistungen zahlen, wie Bürgerliche jammern müssten.

Die Stellungnahme vom Bankrat zeigt deutlich auf, dass die Staatsgarantie im heutigen unbeschränkten Ausmass trotzdem Sinn macht. Die faktische Staatsgarantie ist nämlich gar nicht einzugrenzen, weder auf den Kanton noch auf den Wirtschaftsraum Zürich noch für spezielle Geschäfte. Wird eine Bank zum Sanierungsfall, ist dies nie nur für eine bestimmte Geschäftseinheit oder eine definierte Region der Fall. Das ganze Institut ist dann in Gefahr. Der Staat kann sich nicht aus der Verantwortung stehlen, wenn er eine eigene Bank betreibt oder ihre Mehrheit besitzt. Dies zeigt das Beispiel der Waadtländer Kantonalbank deutlich. Dort musste der Kanton sanieren, obwohl keine gesetzlich verankerte Staatsgarantie festgelegt war.

Sinnvoller als die Limitierung der Staatsgarantie ist es, das Risiko zu akzeptieren, im Wissen darum, dass es sich um ein Worst-case-Szenario handelt, und es zu minimieren. Dies gelingt mit einem mehr-

dimensionalen Risikocontrolling innerhalb und ausserhalb der Bank, einem Leistungsauftrag und einer noch zu formulierenden klaren Eignerstrategie. Die Risiken werden von den unterschiedlichen Aufsichtsorganen von verschiedenen Blickwinkeln her beleuchtet. Es gibt da eine Geschichte von Hans Vögeli (vormaliger CEO der ZKB), der einmal gesagt hat, die ZKB sei die meist beobachtete und kontrollierte Bank der Welt. Es ist ihm schliesslich zum Verhängnis geworden.

Fazit: Wir Grünen lehnen die Überweisung der Motion und auch des Postulates ab. Die Motion deshalb, weil die Limitierung der Staatsgarantie Augenwischerei ist, das tatsächliche Eventualrisiko verwischt, unscharf macht und die faktische Haftung dennoch bestehen bleibt. Die richtigen Massnahmen hingegen sind: Erstens die Konkretisierung des Leistungsauftrags mit einer klaren Eigenstrategie und zweitens die Stärkung des Risikomanagements der ZKB. Wir bitten um doppelte Nichtüberweisung.

Raphael Golta (SP, Zürich): Der Zickzackkurs in der Diskussion geht ein bisschen weiter. Ich nehme wieder Bezug zu Esther Guyer. Esther Guyer, Sie sollten vielleicht das nächste Mal, wenn Sie diesen Antrag stellen, sich einmal einen Moment lang überlegen, was denn genau Ihr Antrag ist – sonst kommt es dann zu solchen Debatten –, und nicht anderen «flugs einberufene» Pressekonferenzen vorwerfen.

Es ist schon einigermassen absurd, Esther Guyer, Ihre Fraktion will zwar die Nachhaltigkeit der ZKB stärken, zugleich aber die Mittel zur Umsetzung dieser Nachhaltigkeit in der Bankführung schwächen. Glauben Sie etwa tatsächlich, die Generaldirektion werde sich an vorderster Front für die Nachhaltigkeit einsetzen, nur weil wir das so ins Gesetz geschrieben haben? Die Nachhaltigkeit bleibt ebenso wie der gesamte Leistungsauftrag toter Buchstabe, wenn Sie dem Bankrat seine politischen Zähne ziehen. Der Bezug auf das Aktienrecht ist hier etwas seltsam, zumal es ja dort genau nicht um einen Leistungsauftrag geht, sondern um reine privatwirtschaftliche und gewinnorientierte Unternehmungen. Im Übrigen sehe ich keinen Bezug zur Krise, den Sie mit Ihrer PI hergestellt haben. Hierzu ist es eindeutig noch zu früh. Wer eine leistungsfähige ZKB will, die sich an den Bedürfnissen der Zürcher Bevölkerung orientiert, der muss die ZKB auch so ausgestalten, dass sie diesen Zielen nachkommen kann. Zurzeit ist die demokratische Verankerung von Bankpräsidium und Bankrat der einzige Hebel, den die Politik diesbezüglich hat. Ein einzelner Bankpräsident mit entsprechendem fachlichem Hintergrund, wie dies in der PI steht, wird sich primär als Vertreter der Bank und sicher nicht als Vertreter des Zürcher Volkes sehen.

Solange keine griffigeren Mittel zur Sicherung des Leistungsauftrags vorhanden sind, kann nur ein demokratisch abgestütztes Bankpräsidium für die Umsetzung sorgen. Dem Bankpräsidium kommt die Aufgabe zu, als politischer Stachel im Fleisch der operativen Bankleitung zu wirken. Wer jetzt meint, der Bankrat werde diese Funktion dann schon irgendwie übernehmen, ist schlicht naiv. Es braucht ein gut dotiertes Gremium, das nahe genug am Tagesgeschäft dran ist, um die Generaldirektion auf Trab zu halten.

Die ZKB hat den Zweck, zur Lösung von volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben im Kanton beizutragen. Sie unterstützt eine umweltfreundliche Entwicklung. So steht es im Gesetz und so soll die ZKB auch geführt werden. Dieser Leistungsauftrag der ZKB muss aber weiter gestärkt werden. Nicht zuletzt die Ereignisse des letzten Jahres zeigen: Wir brauchen ein Mehr an Leistungsauftrag und verantwortungsvollem Handeln und sicher nicht ein Weniger an politischer Verankerung. Ein möglicher Weg zur Stärkung des Leistungsauftrags ist die Formulierung einer verbindlichen Eignerstrategie durch das Parlament. Eine solche Eignerstrategie gäbe dem Kantonsrat die Möglichkeit, durch klare Vorgaben den demokratischen Einfluss auf die ZKB zu stärken.

Der Abschluss der EBK-Untersuchung lässt noch immer auf sich warten. Zuallererst müssen wir aber diese juristische Auseinandersetzung mit den Vorfällen des letzten Jahres abwarten. Dann kommt die Zeit für eine politische Wertung und erst anschliessend macht es Sinn, dass wir gesetzgeberische Massnahmen ergreifen.

Die SP ist offen, über Anpassungen in den Strukturen der ZKB zu diskutieren, ohne Rücksicht auf parteipolitische oder persönliche Befindlichkeiten. Dies aber erst dann, wenn die Untersuchungen der EBK abgeschlossen und neue Wege zur Verankerung des Leistungsauftrags aufgegleist sind. Für die SP ist klar, der Kanton Zürich braucht eine starke ZKB, die weiterhin dem Zürcher Volk gehört und die sich auch an den Interessen des Zürcher Volkes orientiert. Die ZKB ist zurzeit finanziell bestens aufgestellt. Das grösste Risiko unserer Bank besteht darin, dass wir sie Experten aus der Bankenwelt ohne jegliche demokratische Verankerung überlassen. Wer für eine Ver-

sachlichung der Diskussion ist, lehnt die PI von Esther Guyer und Alfred Heer zusammen mit der SP-Fraktion ab.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Erlauben Sie mir zuerst einige einleitende Worte in Anbetracht der doch fünf Reformvorstösse. Meines Erachtens kann man nicht über einen Masterplan Finanzplatz Schweiz reden, wie es derzeit die Banken und Versicherungen tun, ohne auch über die Ziele der einzelnen Finanzinstitute und damit auch der ZKB zu sprechen. Leider ist es aber bei der ZKB zur Tradition geworden seitens der politischen Oberaufsicht und damit von uns, immer erst nach Skandalen und Schwierigkeiten über die Zukunft unserer Staatsbank nachzudenken, obwohl sowohl die Boni-Affäre damals wie auch die Sulzer-Affäre kaum einen direkten Zusammenhang mit der Zukunft der Bank hatten. In beiden Fällen war es das Versagen von Menschen, mehrheitlich von übersteigerten finanziellen Vorstellungen getrieben, das die Krisen ausgelöst hat. Damit verbunden stellt sich noch die Frage, ob man bei der Auslese dieser Manager professionell und kritisch genug war.

Die CVP selbst darf, zusammen mit der FDP, in Anspruch nehmen, seit vielen Jahren immer wieder eine ganzheitliche zukunftsweisende Strategieanpassung, verbunden mit der entsprechenden Strukturänderung gefordert zu haben, und tut es immer noch. So hat sie bereits vor rund zehn Jahren den Vorstoss zur Privatisierung der ZKB lanciert. Zum so genannten Reformpaket 1, das im Zuge der Boni-Affäre entstand, stand die CVP erneut für weit greifende Reformen ein. Leider hat die konservative Mehrheit in diesem Rat nur eine Minireform akzeptiert. Jetzt, nach der Sulzer-Affäre, steht mit den fünf heute diskutierten Vorstössen ein so genanntes Reformpaket 2 zur Diskussion. Es versteht sich von selbst, dass die CVP erneut und mit Überzeugung die angestrebte Grundrichtung unterstützt, auch wenn gewisse Reformschritte noch genauerer Konturen bedürfen. In den Medien, insbesondere im Zusammenhang mit dem guten Ergebnis 2007, wurde die Frage laut, ob denn Änderungen überhaupt notwendig seien.

Die Antwort der CVP ist klar: Kurzfristig wahrscheinlich nicht, aber es wäre fatal, wenn der Eigner der Bank, das Zürcher Volk, vertreten durch uns, sich nicht um die Zukunft der Bank kümmern würde. Dies ist nicht alleine die Sache des Bankrates und des Managements, zumal letztlich natürlich der Staat haftet. Ob eine neue Rechtsform nicht besser für die Zukunft wäre, ob die Staatsgarantie in der heutigen Form

noch zeitgemäss ist, hat letztlich der Souverän zu entscheiden. Die bis heute erhaltenen Antworten seitens der Regierung beziehungsweise des Bankrates genügen nicht. Auf jeden Fall muss es das Ziel sein, der ZKB die notwendige Freiheit einzuräumen, um auch in Zukunft eine starke Bank im Finanzplatz Schweiz beziehungsweise Zürich zu sein. Über die Vorgehensweise muss jedoch eingehend diskutiert werden. Ohne eine grundlegende Analyse mit einer Auflistung aller Vor- und Nachteile durch verschiedene Fachexperten, welche zu den möglichen und sinnvollen Strukturen der ZKB der Zukunft Stellung nehmen, wäre es grobfahrlässig, Entscheidungen zu treffen, die dieses Unternehmen massiv beeinflussen.

Diese Fragen und die entsprechenden Weichenstellungen sind nach Meinung der CVP in einer als Reformkommission gedachten Spezialkommission zu behandeln, wie dies ja bereits beim Reformpaket 1 der Fall war. Durch die Multifunktionalität der heutigen Aufsichtskommission wäre diese wahrscheinlich in zeitlicher Hinsicht überfordert.

Und nun zu den beiden Vorstössen bezüglich Staatsgarantie. Ob es einer Limitierung oder gar Abschaffung der Staatsgarantie bedarf, ist umstritten und bedarf einer eingehenden Abklärung. Die Idee als solche ist keineswegs abwegig. Sowohl eine eingeschränkte Garantie als auch der Wegfall einer solchen sind denkbar und in der Schweiz auch bereits Realität. Mit der Frage verbunden ist aber auch die Abgeltung der Staatsgarantie. Allerdings ist es schwierig, eine risikobezogene Abgeltung der Staatsgarantie vorzunehmen, was zweifellos notwendig wäre. Sie hängt auch von der Bonität des Kantons ab. Die Abgeltung ist so zu bemessen, dass sie die Bank nicht zu erhöhten Risiken zwingt, sie in ihrer Ertragskraft nicht übermässig schwächt und die Erlangung der Kapitalmarktfähigkeit nicht verhindert, Klammer: Transparenz! Eine Inanspruchnahme der Staatsgarantie ist umso weniger wahrscheinlich, je vorsichtiger die Kreditpolitik der Bank ist, je besser die andern Elemente des Risikomanagements der Bank sind und je höher die Ausstattung der Bank mit eigenen Mitteln ist.

Einer Limitierung der Staatsgarantie kann auf Grund des Gesagten vorerst nicht zugestimmt werden. Es macht keinen Sinn, einen solchen Schritt umzusetzen, bevor die Resultate aus dem Postulat «Bewertung der Staatsgarantie» vorliegen. (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Walter Schoch (EVP, Bauma): Ich möchte, was schon gesagt wurde, zunächst noch einmal festhalten: Wir müssen uns vergegenwärtigen,

dass wir über ein kerngesundes Bankinstitut hier debattieren, was bei der momentanen Lage der Finanzmärkte ganz sicher nicht selbstverständlich ist. Die Staatsgarantie der ZKB ist letztlich eine Bestandesund nicht eine Ausfallgarantie. Es geht also darum, durch Einschiessen staatlicher Mittel das Überleben sicherzustellen, was in der Realität sicher auch sinnvoll wäre. Eine Bestandesgarantie lässt sich aber in der Praxis schwer limitieren. Wollte man zur Rettung des Institutes, zum Beispiel aus politischen Gründen, die Limite überschreiten, so dauerten die Entscheidungsprozesse viel zu lange. Finanzspritzen sind eben oft zeitkritisch; der Fall Swissair lässt grüssen. Eine Limitierung der Staatsgarantie erscheint auf dem Papier vielleicht als elegante Lösung. Die Wirklichkeit sieht aber anders aus. Im ansonsten liberalen England übernahm der Staat sogar die Garantie für eine rein private Bank, um deren Zusammenbruch abzuwenden, Northern Rock. Und mit der UBS hat sich sogar der Herr Merz (Bundesrat Hans-Rudolf Merz) beschäftigt, und zwar nicht bloss wegen der Steuern. Dem Staat obliegt als Eigentümer eine faktische Staatsgarantie, um das Überleben seiner Bank sicherzustellen.

Daneben ist die ZKB als Universalbank angewiesen auf ein weit gefasstes Tätigkeitsgebiet. Auch eine geografische Limitierung ist daher kaum möglich und unsinnig. Die Motionäre wissen auch selber gut genug, dass eine Diversifizierung des Geschäftes auf weiter gefasste Märkte die Risiken zu senken vermag. Wenn man also die Limitierung der Staatsgarantie ökonomisch und politisch zu Ende denkt, entpuppt sie sich als Rohrkrepierer. Die EVP wird darum die Motion 147/2007 nicht überweisen.

Nun zur Bewertung der Staatsgarantie. Die Berechnung einer Maximalsumme im Worst case für den Garantiefall für Risikoüberlegungen ist sicher sinnvoll, obwohl die Eintretenswahrscheinlichkeit bei der ZKB mit den üppigen Eigenmitteln sehr gering erscheint. Die Bewertung der Staatsgarantie in Bezug auf Abgeltung ist eher eine Frage der Rechnungslegung. Die ZKB gehört ja dem Staate Zürich. Den Kanton muss nur interessieren, was die ZKB unter dem Strich abwirft. Ob die Staatsgarantie nun direkt als Teil der üblichen Gewinnsausschüttung abgegolten wird, ist nicht von erheblichem Interesse. Die direkte Abgeltung würde einfach die Gewinnausschüttung schmälern. Schliesslich müssten der Abgeltung sowieso auch der Leistungsauftrag und die beschränkte Gewinnstrebigkeit gegenübergestellt werden. Berechnungen für das maximale Ausfallrisiko und die Bewertung der Staats-

garantie auf Grund der Bonitätsverbesserung sind mehrfach erstellt worden und sind hinlänglich bekannt. Hier gibt es also keine neuen Geheimnisse zu ergründen. Die EVP lehnt die Überweisung des Postulates 148/2007 auch ab.

Und nun noch zur Änderung des Kantonalbankgesetzes bezüglich der Führungsstrukturen. Als EVP anerkennen wir, dass hier ein gewisser Handlungsbedarf besteht. Die PI ist aber insgesamt und im Besonderen bei der Definition der Organe nicht ausgegoren. Für ein Bankpräsidium als eigenes Organ sehen wir beispielsweise keinen Sinn. Der Bankpräsident ist Primus und Repräsentant des Bankrates und Mitglied desselben. Es wäre allenfalls denkbar, auch noch Vizepräsidenten mit einer entsprechenden Verantwortung auszustatten. Die Kompetenzen und die Verantwortung der Organe sowie die Haftungsfragen können nicht in einem Schnellschuss festgelegt werden, sondern bedürfen eingehender Überlegungen, die in der zuständigen Kommission, welche es auch ist, angestellt werden müssen. Gleichermassen müssen auch die Bildung sowie die Organisation der sicher notwendigen Ausschüsse den Erfordernissen einer Universalbank entsprechen und darum noch eingehend überdacht werden. Trotz substanzieller Mängel dieser Parlamentarischen Initiative – sie zeigt aber in die richtige Richtung – wird die EVP diese PI vorläufig unterstützen.

Benno Scherrer (GLP, Uster): Es ist Aufgabe des Kantonsrates, der Bank des Zürcher Volkes, seiner Bank, der drittgrössten Bank der Schweiz, vorzuschreiben, welche Art von Bank er gerne hätte. Dafür gibt es den Zweckartikel, welcher der ZKB einen volkswirtschaftlichen und sozialen Auftrag verschreibt, den wir heute bei Traktandum 8 übrigens hoffentlich noch um die Nachhaltigkeit ergänzen. Heute steht die Staatsgarantie zur Debatte. Der Staat haftet für alle Verbindlichkeiten der Kantonalbank. Diese Garantie ist ein Stabilisator für den Finanzplatz, insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit. Diese Staatsgarantie hat also eine Bedeutung, und was eine Bedeutung hat, hat einen Wert. Und dieser Wert sollte doch in Form einer Versicherungsprämie zumindest beziffert werden können. Deshalb werden wir Postulat 148/2007 unterstützen. Ob wir diese Prämie dann auch einfordern wollen, bleibt mit diesem Postulat noch offen. Wer jeweils wie viel von der ZKB erhält, ist nicht vorhersehbar. Rechnen Sie also bei der Budgetierung nicht einfach mit grossen Gewinnen, sondern setzen Sie diese, wenn sie dann kommen, zum Schuldenabbau ein, im

Kanton und in den Gemeinden. Es steht nicht zur Debatte, ob wir diese Risikoprämie einfordern. Es ist also auch nicht statthaft, das Postulat mit dem Argument zu bekämpfen, dass die Gemeinden dann weniger ZKB-Gelder hätten.

Es ist schon verwunderlich, dass wir ein Risiko abdecken sollen, das wir nicht einmal beziffern können oder beziffern wollen: da ist uns nicht wohl. Auch für eine grosse Bank gilt sicherlich, was für mich als Kleinsparer gilt: Grosse Gewinne gibt es nur mit grossem Risiko. Und dieses darf unsere Bank nicht eingehen. Und wenn sie dieses Auffangnetz «Staatsgarantie» nicht mehr hat, dann wird wohl auch vorsichtiger agiert. Es kann nicht sein, dass wir eine Bank mit Staatsgarantie haben, die sich auch global orientiert. Für diese Erweiterung der Banktätigkeit war diese Garantie nicht gedacht. Denn unser Geld, das Geld unserer Wähler, steht auf dem Spiel in einem heftig umkämpften Markt. Wenn die ZKB in ihrer Stellungnahme sagt, das Engagement ausserhalb des Kantons und auch im Ausland habe mit Risikostreuung zu tun, und so könne man dem geografischen Klumpenrisiko entgegentreten, dann ist mindestens dieser Ausdruck nicht gerade ein vornehmes Zeugnis für unsere dynamische Region. Bei allen schönen Worten und bei allen bereits bestehenden Bestimmungen – die Verlockung, bei risikoreichen Geschäften mitzumachen, scheint immer gross; ich erinnere ans Staudammprojekt. Grosse globale Geschäfte sind mit grossen Risiken verbunden. Immerhin ist die Bank jetzt daran, klare Richtlinien bezüglich Auslandgeschäfte festzulegen. Die ZKB wirbt übrigens auch nicht mit dem Auslandengagement, sondern mit ihrer Nachhaltigkeit in Zusammenarbeit mit dem WWF und mit ihrer Förderung der lokalen KMU. Richtigerweise betont die Bank das, denn das ist Teil von Vision und Strategie. Die ZKB ist eine grosse Schweizer Bank, aber keine Grossbank. Sie soll die Bank Nummer 1 im Kanton sein für den Wirtschaftsraum Zürich, hier führende Finanzdienstleisterin sein und für einen achtsamen Umgang mit Ressourcen sorgen und sich den Menschen und dem Gewerbe im Wirtschaftsraum Zürich verpflichtet fühlen. Diese Bank ist unsere Bank, unabhängig von ihrer Rechtsform.

Diese Bank können wir aber am besten so schützen, wenn sie weiterhin eine öffentlichrechtliche Anstalt bleibt. Die ZKB hat eine wichtige Aufgabe für Kleinsparer und die KMU: Sie soll in diesen Bereichen dynamisch agieren, unternehmerisch denken und vor allem zukunftsorientierten Start-up-Firmen Kredit geben, im wörtlichen und im übertragenen Sinne. Es darf nicht sein, dass die ZKB aufstrebende Firmen auf der Schwelle zum Durchbruch hängen lässt. Wenn die ZKB für den Kanton eine Vorreiterrolle übernimmt, hat sie eine Berechtigung. So muss sie sich positionieren, sonst gibt es auch Raiffeisenkassen und Clientis-Banken, denn diese tun ohne staatliche Bevorzugung das, wofür die Kantonalbank mit Staatsgarantie geschaffen wurde: das lokale Geschäft.

Der Leistungsauftrag ist ein für uns durchaus kritisch betrachteter Service-public-Auftrag, und das in einem attraktiven kompetitiven Markt. Da fragen wir uns als liberal Denkende schon, ob es eine Staatsbank überhaupt braucht, ob sie ihre Berechtigung hat. Aber das Volk hat der Privatisierung vor einigen Jahren nicht zugestimmt, und wir halten uns an diesen Willen. Im Sommer 2007 haben wir gesagt, dass die Staatsgarantie der ZKB in Frage zu stellen ist. Wir sind verantwortlich nicht nur für die ZKB, sondern auch für unsere Bevölkerung, für unsere Steuerzahler. Und wir können es uns nicht leisten, Risiken zu verantworten, die wir nicht kennen. Dass in andern Fällen der Staat sehr rasch zu Hilfe eilte, ist keine ausreichende Begründung dafür, dass auch wir diesen marktwirtschaftlich problematischen Eingriff gutheissen sollen. (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Hans Peter Häring (EDU, Wettswil a.A.): Welcher Bauer ist so dumm und schlachtet seine beste Milchkuh? Diese Frage stellt sich, wenn es darum geht, über die Rechtsform der ZKB und die Aufhebung der Staatshaftung als Vorstufe der Privatisierung zu entscheiden. Wenn wir den Ertrag der Milchkuh steigern und nachhaltig sicherstellen wollen, dann müssen wir ihr ein gutes Weidegebiet bereitstellen. Wir müssen der Bank ein gutes Umfeld und günstige Rahmenbedingungen schaffen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. In diesem Zusammenhang zitiere ich gerne den Zweckartikel der ZKB, Paragraf 2 des Kantonalbankgesetzes. Er lautet: «Die Bank hat den Zweck, zur Lösung der volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben im Kanton beizutragen. Sie unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung des Kantons. Sie unterstützt die Anlage- und Finanzierungsbedürfnisse durch eine auf Kontinuität» - man könnte auch sagen: auf Nachhaltigkeit - «ausgerichtete Geschäftspolitik. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmungen, der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer, der Landwirtschaft und der öffentlichrechtlichen Körperschaften. Sie fördert das Wohneigentum und den preisgünstigen Wohnungsbau.» Zum Schluss: «Die Bank hat einen angemessenen Gewinn anzustreben.»

Wir haben mit der ZKB eine Bank, die sich für das Wohl sämtlicher Bürgerinnen und Bürger einsetzt. Wir alle profitieren, das haben wir bereits gehört, von diesem angemessenen Gewinn, denn die Bank wird dieses Jahr nach Berichten der NZZ dem Kanton 230 Millionen Franken und den Gemeinden 115 Millionen Franken überweisen. In Bezug auf die Gesamtvergütung der Generaldirektion darf man fast von Bescheidenheit reden, wenn man den in der NZZ publizierten Zahlen Glauben schenken darf, und daran besteht wirklich kein Zweifel. Lasst uns diese Tatsachen bedenken, wenn wir heute über die vorliegenden Grundsatzfragen entscheiden!

Im Zusammenhang mit den Diskussionen um die Banken und Geldwirtschaft sollten wir die immateriellen Werte nicht vergessen. So habe ich kürzlich die folgende Frage gelesen: «Wäre es nicht an der Zeit, dass du dich um den wahren Reichtum bemühst und das reine Gold, das im Feuer geläutert wurde? Nur dieses Gold macht dich reich, und das kannst du von mir bekommen. Kaufe dir Augensalbe für deine blinden Augen, die deine blinden Augen heilt.»

Die EDU lehnt die Motion und das Postulat ab. Der Überweisung der PI stimmen wir dagegen ohne Begeisterung zu. Danke.

Theo Toggweiler (SVP, Zürich): Ich gebe Ihnen vorerst die Parolen, die Wünsche, die Anträge unserer SVP-Fraktion, in Vertretung der grössten Wirtschaftspartei des Kantons bekannt: Wir lehnen die Motion 147/2007 ab. Wir lehnen das Postulat 148/2007 ab. Die PI unterstützen wir mit einer Begründung: Heute ist das Präsidium der Bank ein Organ, und nachher, wenn das nur noch eine Person ist, ist das Präsidium integriert im Bankrat. Das würde die Führung etwas erleichtern. Das wären die Überlegungen.

Zum Postulat von Barbara Angelsberger möchte ich eigentlich nicht viel sagen. Die Bewertung, die Sie da vornehmen, wäre schon interessant, aber es ist immer nur punktuell. Das ändert sich 365 Mal im Jahr und müsste immer wieder nachgeführt werden. Das wäre vielleicht etwas übertrieben. Auf der anderen Seite müssen wir froh sein, dass wir diese Staatsgarantie haben; vielleicht komme ich dann nachher im zweiten Votum nochmals darauf zurück.

Ich stütze mich hier jetzt vorerst mal auf die Motion von Herrn Bankier Hans-Peter Portmann, und möchte sagen: Es ist schon schwierig, so eine Motion. Es hat auch keinen Sinn, dass man sie in eine Kommission hineinbringt. Was schaut denn da heraus? Sie ist soweit unklar. Natürlich ist es schön, wenn Hans-Peter Portmann wünscht, dass der Einleger oder Anleger, wenn er aus dem Kanton Zürich stammt, einen Schutz geniesst. Jetzt haben wir aber die Frage der Definition. Sind das Steuerzahler im Kanton Zürich? Sind das Schweizer Bürger? Sind das Erwachsene, sind das Jugendliche? Wie ist es dann mit den juristischen Personen und wie ist es mit dem Konto Ihrer Partei? Sie haben ja für Ihre Parteikasse vielleicht auch ein Konto bei der ZKB; ist das dann auch geschützt? Das wäre also verhältnismässig kompliziert, und wir wollen ja der erfolgreichen Bank nicht einfach mehr Fesseln anlegen.

Nun kommen wir zum andern, nämlich zur Aktivseite, wenn die Bank das Geld anlegt. Bei der Passivseite der Bilanz sehen wir, wenn da einer sein Sparbuch bringt oder ein grösseres Konto hat, dann weiss die Person ja nicht, wo das Geld angelegt ist. Deshalb verstehe ich dieses Anliegen nicht. Denn die Bank investiert ja das, was da von der Passivseite hereinkommt. Das investiert sie in die verschiedensten Geschäfte. Also weiss das ja niemand. Und wenn irgendein Geschäft im Ausland beispielsweise oder auch in der Schweiz oder in einem andern Kanton mal schief rauskommt, dann kann das ja nicht den Anleger, den Einleger betreffen. Ein Mann, eine Person, die ein Sparbüchlein hat, weiss ja nicht, in welches Haus das dann als Hypothek reinfliesst. Diese Einschränkung ist also im Grunde genommen fast nicht möglich, deshalb würde ich meinen, dass es gar, gar keinen Sinn macht, diese Motion zu überweisen.

Dann käme kurz der nächste Gedanke. Der Bankrat und der Regierungsrat haben das ausführlich beschrieben, das Risiko eines Zusammenbruchs gibt es ja nur, wenn es einmal ganz schlimm ist, wenn es das Ende der Bank ist: Der Konkurs. Das heisst mit andern Worten: Es gibt dann für ein Institut immer noch Möglichkeiten und Wege, eine Rettung einzuleiten, sei es eine Fusion beispielsweise mit einer Grossbank, die vielleicht auch Schwierigkeiten hat. Da könnte man sagen «Minus mal minus gibt plus» oder so etwas. Es wäre durchaus denkbar. Ich möchte Sie aber daran erinnern – und der Älteste da drüben, der Grüne Hans Meier (*GLP*) wird mir beistimmen. Wir wissen in unserem Alter noch, was es für unsere Eltern in den Dreissigerjahren be-

deutete, wenn sie als Gewerbler tätig waren und nicht wussten, ob eine Bank wie die Volksbank in den Dreissigerjahren mal die Rollläden runterlässt, und dann gibt es einen Bank-Crash. Was heisst das fürs Gewerbe? Seien Sie doch dankbar, dass wir eine Bank haben mit diesem Schutz! Das kann uns sehr, sehr viel bedeuten. Sie wissen, heute haben Sie nicht mal eine Garantie, dass eine Grossbank nicht straucheln kann; der Fall UBS ist bis heute noch nicht abgeschlossen. Deshalb meine ich, dass wir das doch sehr realistisch betrachten müssen und auch solche Überlegungen unter anderem.

Stützen Sie die Anträge der SVP. Danke.

Andreas Burger (SP, Urdorf): Immer wieder wird die Staatsgarantie an die ZKB als Wettbewerbsverzerrung verschrien. Und dann wird gefordert, dass diese abgeschafft, reduziert oder zumindest abgegolten werden muss. Wir finden es stossend, dass diese Diskussion über die ganzen Jahre und in dieser Kadenz immer und immer wieder von den gleichen Kreisen aufgegriffen wird. Noch stossender ist aber, dass man immer wieder unter dem Deckmäntelchen der freien Marktwirtschaft an den Vorteilen der ZKB zu schrauben versucht. Ehrlich wäre, wenn man dann im gleichen Atemzug über eine Vergütung der Pflichten der ZKB sprechen würde. Aber die Kosten des Leistungsauftrags werden immer stillschweigend verschwiegen. Wir sind ebenfalls dagegen, dass die Garantie dem Kanton abgegolten werden muss, weil der Haupteffekt vor allem darin resultiert, dass die Gemeinden kleinere Gewinnausschüttungen erhalten und somit auch weniger Geld bekommen und im Gegensatz dazu der Kanton mehr. Wir stehen hinter der unvergoltenen Garantie und werden deshalb das Postulat zur Erstellung eines Berichtes nicht überweisen.

Eine Limitierung der Garantie unterstützen wir ebenfalls nicht. Hans-Peter Portmann malt hier mit den wirtschaftlichen Exzessen in der grossen Finanzwelt schwarz. Genau die Krise im amerikanischen Hypothekenmarkt hat gezeigt, dass die Garantie auf Grund der Tätigkeit der ZKB sehr stark auf den Kanton Zürich beschränkt ist. Das mit Abstand grösste Risiko für die ZKB ist und bleibt die Volkswirtschaft im Kanton Zürich und sein Liegenschaftenmarkt. Jede Tätigkeit darüber hinaus zerstreut dieses Klumpenrisiko in einer sinnvollen Art und Weise. Wir sind aus diesem Grund auch gegen eine Überweisung dieser Motion.

Jean-Luc Cornaz (FDP, Winkel): Die FDP-Fraktion unterstützt die Parlamentarische Initiative betreffend Änderung des Kantonalbankgesetzes vorläufig, mit dem Ziel, das bestehende Dreierpräsidium auf ein Einerpräsidium im heutigen Bankrat der Zürcher Kantonalbank zu reduzieren. Die Zürcher Kantonalbank, als vom Kantonsrat im 19. Jahrhundert gegründete Bank, hatte immer schon einen politisch zusammengesetzten Bankrat und ein politisch zusammengesetztes Bankpräsidium. Diese Strukturen hatten den Zweck, über die Bank auf volkswirtschaftliche Krisenfälle Einfluss nehmen zu können, zum Beispiel auf die Höhe der Hypothekarzinsen oder die Vergabe von Betriebskrediten an unsere kleinen und mittleren Betriebe im Kanton Zürich. In den vergangenen Jahren mauserte sich die im Kanton Zürich aktive Bank zur drittgrössten Schweizer Bank mit einem umfassenden Dienstleistungsangebot auch im internationalen und globalen Geschäft. Dem ist die politisch besetzte Führungsstruktur nicht mehr gewachsen. Und die Praxis zeigt, dass vermehrt Bankfachleute die Bank leiten müssen. Ein politisches Amt als einzige Vorqualifikation reicht für das Mandat als Bankrat einfach nicht mehr aus.

Die SVP und die Grünen unterstützen nun endlich eine von uns schon lange geforderte Anpassung der Führungsstruktur mit einem ersten Schritt. Wir sind froh, dass die beiden in der Vergangenheit gegen jede strukturelle Weiterentwicklung agierenden Parteien ihre Bereitschaft für Veränderung nicht nur mit einer Parlamentarischen Initiative unterstreichen, sondern dazu sogar die beiden jeweiligen Fraktionspräsidenten als Erstunterzeichner abgeordnet haben. Welch deutlicheres Zeichen könnte man sonst setzen? Die FDP ist sich sicher, dass die Grünen und die SVP sich zu diesem Schritt nach langem Abwägen entscheiden mussten, da auch sie an den Entwicklungen der Bankenwelt nicht weiter vorbeischauen können und so dem Lauf der Zeit nachkommen wollen.

Die Professionalisierung des Bankpräsidiums und des Bankrates führt zu raschen und qualitativ besseren Entscheiden. Die FDP wird jetzt die SVP und die Grünen beim Wort nehmen und gemeinsam die Umsetzung einer weiteren Professionalisierung des gesamten Bankrates anstreben, das heisst, eine Reduktion von elf Politikern im Bankrat auf sechs bis acht fachkundige Bankräte plus dem Präsidenten, ausgewählt nach Kompetenzkriterien. In der Kommissionsberatung wird die FDP nicht nur das Präsidium der Bank den dringend notwendigen Anforderungen des neuen Umfeldes anpassen wollen, sondern die gesamte

Führungsstruktur. Mit dem heutigen Tag ist auch die Frage der Rechtsform und einer mindestens teilweisen Privatisierung noch nicht vom Tisch. Es geht uns langfristig darum, die ZKB in eine auch in Zukunft tragfähige Struktur überzuführen und ihr so die Chancen für ein erfolgreiches Wirtschaften zu sichern. Kantone wie Bern oder Sankt Gallen zeigen auf, wie es erfolgreich und für den Kanton attraktiv gemacht werden kann. Die Staatsgarantie muss zusätzlich auf ein für den Bürger erträgliches Mass limitiert werden. Auch dazu kennen wir in der Schweiz Kantonalbank-Lösungen, die als Vorbilder dienen. In diesem Sinne bitte ich Sie, die PI vorläufig zu unterstützen.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Ich rede zur Limitierung der Staatsgarantie für die ZKB und ich beginne bei meiner Grossmutter. Denn meine Grossmutter war fleissig und meine Grossmutter war sehr sparsam. Sie trug ihr Geld zur Bank, genauer gesagt: zur Spar- und Leihkasse Thun. Doch von ihren Ersparnissen war bald nicht mehr viel da. Am 3. Oktober 1991 ging die Spar- und Leihkasse Thun pleite. Die damalige Immobilienkrise wurde der Berner Oberländer Regionalbank zum Verhängnis. Die Spar- und Leihkasse Thun war eine von vielen Regionalbanken, die durch die damalige Immobilienkrise Anfang der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts arg in Bedrängnis geriet. Die Thuner Bank war aber die erste, die kollabierte. Schulden von 223 Millionen Franken konnten nicht mehr zurückbezahlt werden. Doch der Schaden war weitaus höher. Zum einen wurde das Image des Schweizer Finanzplatzes stark angekratzt. Zum andern wurde das kleinere und mittlere Gewerbe stark in Mitleidenschaft genommen, ein Gewerbe, das sowieso schon durch den Niedergang der Metall verarbeitenden Industrie in der Region hart getroffen war. Um weiteren Schaden abzuwenden, ergriffen sowohl der Finanzplatz Schweiz wie auch die Politik die Initiative. Die Grossbanken sowie die Kantonalbanken verhinderten damals, dass reihum die Regionalbanken die Schalter dicht machen mussten. Grössere Institute übernahmen damals die angeschlagenen Regionalbanken und stabilisierten so die Regionalbankenkrise beziehungsweise die Immobilienkrise. Innerhalb von zehn Jahren reduzierte sich die Zahl der Regionalbanken von 204 auf noch 103 Institute im Jahr 2000. Es ist kaum auszumalen, was passiert wäre, wenn nicht grössere Bankinstitute und die Kantonalbanken die Verbindlichkeiten der kriselnden Regionalbanken übernommen hätten und so grösseren Schaden abgewendet haben.

Das Beispiel des Crashs der Spar- und Leihkasse Thun, einer regionalen Bank, die sich dem lokalen Gewerbe verschrieben hatte, soll aufzeigen, dass das Fehlen einer faktischen Staatsgarantie im Ernstfall das Gemeinwesen teurer zu stehen kommt als die Staatsgarantie selbst. Aus diesen Überlegungen ist die AL gegen eine Limitierung der Staatsgarantie. Wir beantragen, die Motion von Hans-Peter Portmann nicht zu überweisen. Danke.

Walter Müller (SVP, Pfungen): Ich spreche zuerst zum Postulat 148/2007, zur Bewertung der Staatsgarantie. Mit 7 Milliarden Franken Eigenkapital und mit der Ernennung von Bruno Meier als Chef der Risikoorganisation sowie mit der neuen Eigentümerstrategie und dem heutigen gesetzlichen Leistungsauftrag ist das Risiko eines Totalverlustes sehr eingeschränkt und eher unwahrscheinlich. Müsste die ZKB die Staatsgarantie dem Kanton abgelten, so wäre für diese Summe eine Rückstellung zu bilden und zwingend vom übrigen Staatsvermögen getrennt zu bilanzieren. Dies ist rechtlich wohl kaum möglich. Anstelle dieser Abgeltung kann die ZKB zusätzliches Eigenkapital bilden. Mit diesem Eigenkapital könnte die ZKB dann arbeiten und arbeiten und arbeiten und arbeiten. Beim Kanton ist dies nicht der Fall. Hier wird das Geld so rasch als möglich ausgegeben.

Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie deshalb, das Postulat nicht zu überweisen.

Nun zur PI von Esther Guyer. Ich nehme an, dass diese PI einer Kommission zur Beratung und Antragstellung zugewiesen wird. Ich möchte hier einfach feststellen: Wenn man glaubt, dass Bankpräsidium und Bankräte entpolitisiert werden können, ist man blauäugig. Eine Wahl, sei es vom Kantonsrat, vom Regierungsrat oder vom Nationalrat, hat immer einen politischen Hintergrund. Wäre bei den Wahlen immer nur die fachliche Qualifikation ausschlaggebend gewesen, so müssten der Bildungsrat, der Fachhochschulrat, der Universitätsrat und die Spitalräte, teilweise inklusive Präsidium, mit Sicherheit anders zusammengesetzt sein. Diese Feststellung gilt auch für den Verwaltungsrat der EKZ (Elektrizitätswerke des Kantons Zürich), der Gebäudeversicherung und des Bankrates. Auch wenn bei den Bundesratswahlen immer nur fachliche Kompetenzen den Ausschlag gegeben hätten, müsste Christoph Blocher immer noch Bundesrat sein (Heiterkeit). Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Martin Geilinger (Grüne, Winterthur): Die ZKB ist eine starke, erfolgreiche Bank, die gut im Markt positioniert ist und ein eigenständiges Profil hat, als im Interesse der Gesellschaft tätige Bank. Ziel der Weiterentwicklung der ZKB muss sein, ihre Stärken auszubauen und sich von den andern Universalbanken zu differenzieren. Ich möchte auf einige dieser Stärken hinweisen.

Unbestrittenermassen gehört die Staatsgarantie zu diesen Stärken. Eine Limitierung der Staatsgarantie wäre mithin eine Schwächung, was ja nicht unser Ziel sein kann, als Vertreter der Eigentümer dieser Bank. Die ZKB – eine weitere Stärke – ist die Bank des Zürcher Volkes, die Bank der einfachen Menschen, nicht nur die Bank der Vermögenden. Die ZKB fokussiert sich mindestens teilweise und soll sich noch stärker auf eine nachhaltige Geschäftspolitik und auf nachhaltige Produkte fokussieren. Hier ergibt sich durchaus eine deutliche Differenzierung von den andern grossen Banken. Eine für mich wichtige Stärke ist Folgendes: Die ZKB ist eine öffentliche Bank. Die öffentliche Debatte über die Geschäftspolitik kann und soll stattfinden - in den Medien und im Kantonsrat. Dass Debatten über Sulzer-Affäre. Eigengeschäfte, Ilisu-Staudamm, Dividendenstripping aber auch über die Rechtsform, die Führungsstruktur, die Staatsgarantie und die strategische Ausrichtung stattfinden, ist eine Stärke der ZKB. Probleme und Fehler gibt es etwa bei der UBS genau so. Der Unterschied liegt darin, dass es bei der ZKB einen öffentlichen Diskurs gibt darüber; einen Diskurs, der dazu führt, dass die ZKB sich stärker an den Zielen der gesamten Gesellschaft orientiert und dass die ZKB als «unsere Bank» empfunden wird. Dass der Kantonsrat, quasi die Aktionärsgeneralversammlung, kurzfristig seine Meinung äussern kann, ist ein wichtiger Teil dieses Diskurses. Dieser Diskurs führt zu einem risikobewussten Verhalten der ZKB. Wer damit rechnen muss, öffentlich Red und Antwort zu stehen, der handelt vorsichtiger. Dass die ZKB durch die Subprime-Krise nicht entscheidend belastet wurde, spricht für das Risikomanagement und die seriöse Geschäftspolitik der ZKB. Da hebt sie sich doch sehr gut von der UBS ab. Im aktuellen Umfeld das zweitbeste Ergebnis der Geschichte der ZKB zu erzielen, ist ein ausserordentlich grosser Erfolg.

Die Motion zur Begrenzung der Staatsgarantie greift an sich eine richtige und wichtige Frage auf. Die Bevorzugung der Einleger wäre mir im Grunde genommen sympathisch. Nur, solange die ZKB dem Kanton gehört, hat der Staat faktisch immer eine Staatsgarantie, nur schon

aus volkswirtschaftlichen Gründen ist ein Konkurs nicht denkbar. Die formelle Limitierung ist eine Augenwischerei und bringt gar nichts. Auch eine gute Bank kann besser werden. Dazu muss sie ihre Strukturen und ihre Strategien immer wieder hinterfragen. Da bin ich froh und finde es gut und wichtig, dass wir heute diese Debatte führen. Unterstützen Sie mit uns die Parlamentarische Initiative zur Änderung des Kantonbankgesetzes.

Zum Schluss noch zu Jean-Luc Cornaz, zur Frage der Auswahl der Bankräte. Ich denke, die Qualität der Auswahl ist genau die Verantwortung, die wir Parteien hier übernehmen müssen. Wir Grünen können für uns beanspruchen, dass wir schon immer hoch qualifizierte, fachlich gute Bankräte vorgeschlagen haben, die Sie dann gottlob auch gewählt haben.

Hans-Peter Portmann (FDP, Kilchberg) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte hier nur noch etwas klarstellen. Es hat verschiedenste Votantinnen und Votanten, die falsch argumentiert haben, wenn sie sagen, die heutige Staatsgarantie sei eine reine Bestandesgarantie. Es ist eine Bestandes- und eine Ausfallgarantie. Die FDP hat ein Paket eingereicht zur Limitierung der Staatsgarantie und zur Rechtsformänderung. Wenn Sie die faktische Staatsgarantie tatsächlich auch eliminieren wollen, dann ist uns bewusst, dass Sie auch die Rechtsform eliminieren müssen. Sie können aber auch ohne das die Staatsgarantie einschränken, und verschiedenste Kantone haben das gemacht. Es ist in der Rechtssprechung heute nicht klar, Sie haben einen Spielraum auch bei einer faktischen Staatsgarantie, wie viel Haftung Sie hier zu übernehmen haben.

Genau das Beispiel von Kaspar Bütikofer, das wollen wir ja, dass seine Grossmutter ihre Sparguthaben gesichert hat. Aber es macht doch nachher keinen Sinn, wenn dann der Fiskus kommt und ihr das Geld über die Steuern wieder wegnimmt, weil alle Derivatsgeschäftsausfälle auch über diese Staatsgarantie laufen.

Und lieber Theo Toggweiler, Entschuldigung, aber ich erkläre dir das gerne einmal. Warum denn sieht im Gesetz auch die Eigenmittelunterlegungsverordnung genau das vor, dass man unterscheidet zwischen Kantonalbanken mit eingeschränkten und uneingeschränkten Staatsgarantien? Warum denn? Und warum haben denn die Kantone, die eine Krise gehabt haben, nachher diese Formen gewählt, die wir, als FDP, anstreben? Die haben sich auch etwas überlegt! Ich möchte nur diesen

Irrtum hier ausschalten. Wir wissen sehr wohl, um was es geht. Eine Limitierung der Staatsgarantie kann sehr wohl sehr grossen Sinn machen.

Lucius Dürr (CVP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Nachdem Hans-Peter Portmann und Esther Guyer mich fragend bis erwartungsvoll angesehen haben nach dem brutalen, aber gerechten Ende meines Votums, kurz noch einige Bemerkungen.

Hans-Peter Portmann, wir sind natürlich klar für das Postulat. Die Bewertung der Staatsgarantie muss jetzt gemacht werden. Wir denken aber, dass die Motion als solche eigentlich keinen Sinn hat, weil das Ganze eng zusammenhängt. Wir wären dankbar, wenn ihr mit einer Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden wäret. Dann kann man eine Gesamtauslegeordnung machen. Und nachher können wir entsprechend entscheiden. Ich denke, man verliert keine unnötige Zeit damit.

Zu Esther Guyer. Dieses alte Anliegen, das uns ja schon lange beschäftigt hat, wurde jetzt von euch Gott sei Dank aufgenommen, auch mit reformfreudiger Unterstützung der SVP, was wir sehr begrüssen. Wir denken, es macht Sinn, diese Parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen. Man kann sie dann im Gesamtreformpaket diskutieren. Ich bin überzeugt: Wenn wir die heutigen Vorstösse insgesamt einmal überweisen in diese zu schaffende Reformkommission, dann hätten wir wirklich eine fundierte Grundlage, die Bank weiterhin und zusätzlich für die Zukunft zu rüsten. Ich sage nicht, sie sei nicht gerüstet, die Bank macht sehr vieles sehr gut, aber ein neuer Impuls könnte nicht schaden. Das wäre die Antwort zu den hängigen Vorstössen.

Benno Scherrer (GLP, Uster) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte im Namen der Grünliberalen noch zu Traktandum 6 Stellung nehmen. Wir sind der Ansicht, dass die PI von Esther Guyer und Alfred Heer, die so plötzlich vor uns liegt und inhaltlich denkbar wenig mit den FDP-Vorstössen gemeinsam hat, vorläufig unterstützt werden soll, weil die Stossrichtung stimmt. Die Kommission soll die Kompetenz von Bankrat und Bankpräsidium klären. Der Bankrat soll nicht und darf nicht ein Nebengremium des Präsidenten sein, sondern die Kompetenz muss zusammengefasst werden in einem verwaltungsratsähnlichen Gremium. Es muss unter der klaren Führung von einer Person

stehen. Auch darf der Bankrat – das wurde gesagt – nicht als politische Pfründe für altgediente Kantonsräte missbraucht werden, sondern Fachkompetenz muss im Vordergrund stehen.

Und der Vollständigkeit halber möchte ich noch ergänzen, was wir zur Motion von Hans-Peter Portmann zu sagen haben. Wir unterstützen selbstverständlich – ich hoffe, das wurde klar – seine Motion zur Limitierung der Staatsgarantie, auf einen Einlegerschutz und Aktivitäten im Kanton. Es wird nicht einfach sein, einen guten Weg zu finden, um Risiken zuzuteilen. Etwas pauschal formuliert meinen wir, dass die Staatsgarantie für das klassische Bankgeschäft, Spar- und Hypotheken und Geschäftskredite, bestehen bleiben soll, aber für Optionsgeschäfte nicht. Schwierigkeiten sind ja schliesslich da, um sich ihnen zu stellen, sie als Herausforderung zu sehen.

Wir sind dann gespannt auf die konkret vorgeschlagenen Änderungen, über die wir dann befinden werden, und arbeiten gerne lösungsorientiert mit. Danke.

Bankpräsident Urs Oberholzer: Zuerst möchte ich mich bedanken für die anerkennenden Worte für das solide Geschäftsergebnis 2007. Wir haben die Ausschüttung erhöht wegen unserer guten Eigenmittelausstattung und wegen der guten Ertragsstärke.

Ich verweise auf die schriftlichen Antworten des Bankrates und die dort gemachten Ausführungen, auf deren Wiederholung ich verzichte. Ich nehme Stellung zur Motion und zum Postulat, nicht jedoch zur Parlamentarischen Initiative. Zum jetzigen Zeitpunkt fällt dieses Geschäft allein in die Kompetenz der Legislative, und es ist usanzgemäss keine Stellungnahme des Bankrates erforderlich. Nochmals betonen möchte ich, dass es bei der Staatsgarantie primär nicht um die Frage der Ausfallhaftung geht, sondern um die Frage, wie viel Eigenmittel im Krisenfall für die Bank aufzubringen sind im Sinne einer Nachschusspflicht. Einen Sanierungsfall kann man verhindern, indem eine Bank immer genügend Eigenmittel besitzt. Der Deckungsgrad der ZKB beträgt derzeit 190 Prozent. Im Übrigen ist noch nie eine Bank wegen zu vielen Eigenmitteln zugrunde gegangen.

Im ZKB-Gesetz haben Sie uns verpflichtet, auch ausserhalb des Wirtschaftsraums Zürich keine unverhältnismässigen Risiken einzugehen. Daran halten wir uns. Die ZKB geht wegen der Staatsgarantie keine grösseren und keine unverhältnismässigen Risiken ein. Eine Limitie-

rung der Staatsgarantie im Sinne der Nachschusspflicht infolge der Institutsgarantie ist nicht sinnvoll, weil dadurch die Eigenmittelbeschaffung im Krisenfall unnötig erschwert und der Bank irreversible Schäden zugefügt werden könnten. Versteht man die Staatsgarantie als Aussenhaftung gegenüber den Kunden, ist eine Beschränkung möglich, nicht aber eine Beschränkung oder Einschränkung auf bestimmte Aktivitäten. Das wird immer wieder falsch verstanden. Eine Einschränkung kann erfolgen durch eine Begrenzung des Betrages oder durch Begrenzung des Kreises der gesicherten Forderungen. Auch eine solche Begrenzung macht aber wenig Sinn. Bei der Nachschubspflicht von Eigenmitteln wird nach Fortführungswerten bilanziert, bei der Auswahlhaftung nach Liquiditätswerten. Den Unterschied möchte ich bildlich aufzeigen: Es ist besser, einem Patienten oder einer Patientin warme Milch zu geben und ihn oder sie wieder gesund werden zu lassen, als die Sargträger zu einem opulenten Leichenmahl einzuladen. Im Übrigen gibt es genug Beispiele für eine faktische Staatsgarantie: Das Schicksal der Banque Cantonale Vaudoise beziehungsweise des Kantons Waadt ist schon mehrmals erwähnt worden, dazu gibt es auch noch den Kanton Genf, der eine Staatsgarantie auf 10 Prozent beschränkt hatte und im Krisenfall trotzdem 2,7 Milliarden Franken aufwenden musste.

Zur Bewertung der Staatsgarantie. Auch hier verweise ich auf die schriftliche Stellungnahme, der ich nichts anzufügen habe, ausser: Die Risiken, die die Bank besitzt, sind zu 80 Prozent hypothekargesichert. Was die Stellungnahme des Regierungsrates betrifft, ist zu ergänzen, dass die Risikoprämie für die Staatsgarantie nicht auf der Basis der Staatssteuererträge, sondern wie im Sankt Galler Modell auf der Basis des regulatorischen Eigenkapitals zu berechnen wäre. Bei Staatssteuererträgen von 4,36 Milliarden Franken und bei einem vorgeschriebenen regulatorischen Eigenkapital von 4 Milliarden Franken ist der betragsmässige Unterschied klein. Nach dem Sankt Galler Modell, das den höchst angewendeten Abgeltungssatz hat, müsste die ZKB dem Kanton 29 Millionen Franken jährlich abgelten. Nach der Rechnung des Regierungsrates wären es 31 Millionen Franken. Der Unterschied ist also 2 Millionen Franken. Wohl deshalb wurde 1997 im Nationalrat, als es um die Staatsgarantie für die Post ging, gesagt, die Abgeltung der Staatsgarantie führe zu einer komplizierten Aufrechnerei und der Bund hafte auch ohne gesetzliche Verankerung der Staatsgarantie für seinen Betrieb. Im Übrigen ist die Erhöhung der Ausschüttung in

diesem Jahr 59 Millionen Franken höher, das wäre also nach dieser Rechnung von 29 Millionen Franken doppelt so viel Abgeltung, wie wir bezahlen müssten.

Namens des Bankrates beantrage ich Ihnen, die Motion und das Postulat nicht zu überweisen.

Regierungsrätin Ursula Gut: Die Haltung der Zürcher Regierung ist seit Jahren bekannt. Sie haben teilweise aus ihrem Kreis auch Zitate aus der Stellungnahme des Regierungsrates vorgenommen, ich kann mich also kurz halten. Ich verweise noch einmal auf die faktische Staatsgarantie, wie sie auch Urs Oberholzer noch einmal zitiert hat aus den Kantonen Waadt und Genf. Die Zürcher Regierung beantragt Ihnen, die Motion und das Postulat nicht zu überweisen. Danke.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Lucius Dürr weist namens der CVP darauf hin, dass die Motion 147/2007 von der CVP unterstützt werden könnte, falls diese Motion in ein Postulat umgewandelt würde. Ich frage den Motionären Hans-Peter Portmann: Sind Sie mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden?

Hans-Peter Portmann (FDP, Thalwil): Ich bin einverstanden.

Abstimmungen

Der Kantonsrat beschliesst mit 112 : 43 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), das Postulat 147/2007 nicht zu überweisen.

Der Kantonsrat beschliesst mit 114: 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), das Postulat 148/2007 nicht zu überweisen.

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative 35/2008 stimmen 114 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden. Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Die Geschäfte 4, 5 und 6 sind erledigt.

Erklärung der Grünen Fraktion und der AL zur Freisetzung von Gentechweizen im Reckenholz

Urs Hans (Grüne, Turbenthal): Ich verlese eine Fraktionserklärung der Grünen und der AL zur Freisetzung von Gentechweizen im Reckenholz.

Am 7. Februar 2008 gab das BAFU (*Bundesamt für Umwelt*) bekannt, dass der Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen in Zürich-Reckenholz nichts mehr im Wege stehe. Die Gentechwissenschafter von Reckenholz und ETH versprechen uns eine Weizenzüchtung, welche mehltauresistent sein soll. Über Nebenwirkungen gibt es keine Packungsbeilage.

Aus agronomischer Sicht brauchen wir Bauern in der Schweiz eine solche Pflanze überhaupt nicht. Nach der katastrophalen Auskreuzung von Gentechraps und Gentechsoja auf herkömmliche Sorten in Nordund Südamerika haben sich bisher weltweit alle Bauern geweigert, GVO-Weizen (Gentechnisch veränderte Organismen) anzubauen. Dass sich auch Versuchspflanzen bei Freisetzungen die Freiheit nehmen, den Weg in die Umwelt zu finden, beweist der amerikanische

Genreis-Skandal. Dabei kontaminierte eine nicht bewilligte LL-Reissorte von Bayer praktisch die gesamte US-Reisproduktion mit katastrophalen Folgen für die Farmer.

Bei den vorgesehenen Freisetzungen wurde das vom Gentechnikgesetz verlangte Dreistufenprinzip klar missachtet und sie sind dementsprechend rechtswidrig. Diese haben auch rein gar nichts mit seriöser Risikoforschung zu tun, sondern es geht nur um den Akt des Freisetzens an sich, um Fakten zu schaffen. Auf Anraten der Haute Commission hat ebenfalls am 7. Februar 2008 die französische Regierung per Dekret die von der EU bewilligte GVO-Maissorte Mon 810 bis auf Weiteres wegen gesundheitlicher Risiken und Gefährdung der Biodiversität verboten. Seriöse, von den Agrokonzernen unabhängige, staatlich geförderte Risikoforschung gibt es praktisch nicht in der Schweiz. Zum Schutz unserer Lebensmittelsicherheit setzen wir alles daran,

Zum Schutz unserer Lebensmittelsicherheit setzen wir alles daran, dass das Moratorium verlängert wird. Unsere Fraktion lehnt die vorgesehenen Freisetzungen mit Entschiedenheit ab.

7. Beurteilung der Rechtsform für die ZKB

Postulat von Beat Walti (FDP, Zollikon), Hans-Peter Portmann (FDP, Thalwil) und Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt) vom 21. Mai 2007 KR-Nr. 155/2007, RRB-Nr. 1366/12. September 2007 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, beim Bankpräsidium und Bankrat der Zürcher Kantonalbank ZKB eine Stellungnahme einzuholen, wie diese in Bezug auf die Entwicklung der Bank die heutige Rechtsform beurteilen und welche Vor- bzw. Nachteile sie bei den verschiedenen anderen möglichen Rechtsformen und für mögliche Beteiligungen des Staates an der ZKB sehen würden.

Begründung:

Weit herum wird heute in der Öffentlichkeit und auch unter Experten wieder die Frage nach der idealen Rechtsform für eine Staatsbank diskutiert. Diese Diskussion ist legitim, hängt doch von der Rechtsform weitgehend auch das Risiko für den Staat und der gestalterische Geschäftstätigkeitsfreiraum für die Bank ab. Das Umfeld in der internati-

onalen Finanzbranche ändert sich stetig. Dem kann sich auch die ZKB nicht entziehen. Auch wird immer wieder vergessen, dass auf Grund der Rechtsform der Staat nicht nur für alle Verbindlichkeiten der Bank haftet, sondern in letzter Konsequenz auch für das strategische sowie operative Geschäft verantwortlich ist und somit das entsprechende Reputationsrisiko trägt. Deshalb wollen wir wissen, wie das oberste Bankgremium die heutige Rechtsform in Bezug auf die Entwicklung der Bank einschätzt.

Der *Regierungsrat* nimmt auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat hat das Postulat wie üblich zur Stellungnahme an das Präsidium der Zürcher Kantonalbank (ZKB) weitergeleitet. Nachdem der Regierungsrat auf Grund der geltenden rechtlichen Grundlagen im Gegensatz zum Kantonsrat keine Möglichkeit hat, direkt auf die Geschäftspolitik der ZKB Einfluss zu nehmen, erübrigt sich eine eigene Stellungnahme. Mit Schreiben vom 31. August 2007 erstattete die ZKB folgenden Bericht:

«1. Das aktienrechtliche Modell als Grundlage für den bundesrechtlichen Begriff der Kantonalbank

Sämtliche Kantonalbanken sind dem eidgenössischen Bankengesetz (BankG) und der umfassenden Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) unterstellt und benötigen daher eine Bewilligung zur Geschäftstätigkeit gemäss Art. 3 BankG. Die bundesrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäss BankG haben hinsichtlich der Organisation von Kantonalbanken, unabhängig von der jeweiligen Rechtsform, grosse Bedeutung. Der bundesrechtliche Begriff der Kantonalbank orientiert sich grundsätzlich am aktienrechtlichen Modell. Die Teilrevision des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank (ZKBG) vom 30. Juni 2003 hat diesem Umstand Rechnung getragen. So ist beispielsweise auch für die Zürcher Kantonalbank als öffentlichrechtliche Anstalt in §18 ZKBG eine Revisionsstelle eingerichtet. Auf Grund von Art. 3 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BankG sind der Eidgenössischen Bankenkommission alle Änderungen des kantonalen Bankengesetzes und des Organisationsreglementes sowie weiterer Reglemente zur Genehmigung zu unterbreiten. Damit sind in organisatorischer Hinsicht die Voraussetzungen für einen ordnungsgemässen Bankbetrieb sichergestellt. Über die Umschreibung der Bewilligungsvoraussetzungen sorgt die Eidgenössische Bankenkommission auch dafür,

dass beispielsweise Oberleitung und operatives Geschäft nicht einem Organ zugleich übertragen werden dürfen, wie das beispielsweise in grossen börsenkotierten Konzernen noch anzutreffen ist. Mit der Bestimmung von Art. 3 Abs. 2 lit. c BankG (Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit) sorgt die Eidgenössische Bankenkommission dafür, dass nur Oberleitungs- und Geschäftsführungsorgane für Banken bestellt werden, die über die nötigen fachlichen und persönlichen Eigenschaften verfügen. In Bezug auf die Anforderungen an die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank betrauten Personen gibt es also keinen Unterschied zwischen einer kantonalen öffentlichrechtlichen Anstalt und einer Aktiengesellschaft, in welcher Form auch immer.

2. Mögliche Vor- und Nachteile bei Änderung der Rechtsform von einer öffentlichrechtlichen Anstalt zu einer AG nach Art. 620 ff. OR, 762 OR oder 763 OR

In den folgenden Ausführungen werden Vor- und Nachteile einer Rechtsformänderung dargestellt. Der öffentlichrechtlichen Anstalt wird die Aktiengesellschaft als Grundtyp gegenübergestellt. Mit andern Worten werden eine öffentlichrechtliche und eine privatrechtliche Organisationsform verglichen, wobei davon ausgegangen wird, dass die ZKB bei Änderung der Rechtsform wie alle anderen Kantonalbanken börsenkotiert wäre.

a) Möglichkeit des Haltens von eigenen Aktien, namentlich zum Kauf von Tochtergesellschaften

Es sind in der Zukunft Fälle denkbar, wo für den Erwerb von Tochtergesellschaften oder im Rahmen von Joint Ventures so genannte Cross-Beteiligungen durch Austausch von Aktienpaketen gewünscht werden. Solche Transaktionen würde die Rechtsform der AG begünstigen. In der Vergangenheit sind keine Transaktionen wegen Fehlens dieser Möglichkeit gescheitert.

b) Beteiligung von Mitarbeitenden

Um die Mitarbeitenden näher an das Unternehmen zu binden, sehen verschiedene Unternehmen vor, Entschädigungen in Form von Aktien oder Optionsprogrammen auszurichten. Diese Form der Entschädigung und der Bindung der Mitarbeitenden an das Unternehmen werden durch die Rechtsform der AG zweifelsohne begünstigt. Im Zusammenhang mit Bonusregelungen bei verschiedenen Banken sind diese Mitarbeiterprogramme jedoch in Kritik geraten. Abgesehen da-

von, gibt es zahlreiche von Aktien und Optionsprogrammen unabhängige Möglichkeiten der Mitarbeiterbindung.

c) Möglichkeit von genehmigtem und bedingtem Aktienkapital

Die Möglichkeit, einer Aktiengesellschaft genehmigtes und/oder bedingtes Aktienkapital zu schaffen, bringt eine gewisse Flexibilität. Diese Flexibilität kann aber auch in Form der öffentlichrechtlichen Anstalt durch Schaffung von genehmigtem Dotationskapital erreicht werden. Bekanntlich hat die Zürcher Kantonalbank das vom Kantonsrat am 5. Dezember 1994 genehmigte Dotationskapital von 2,5 Mrd. Franken mit 1,925 Mrd. Franken noch nicht ausgeschöpft.

d) Änderung der Statuten durch die Generalversammlung versus Änderung des Gesetzes der Zürcher Kantonalbank durch Parlament und Volk

Zunächst ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass auch bei einer Kantonalbank in Form der Aktiengesellschaft noch ein Kantonalbankengesetz existiert. Stehen Fragen im Raum, welche nur auf dem Gesetzesweg beantwortet werden können, ergibt sich somit kein Unterschied zwischen öffentlichrechtlicher Anstalt und AG. Die Abgrenzung, was bei einer AG in den Statuten und was im Kantonalbankengesetz steht, ist eine offene politische Frage. So hat etwa der Kanton Luzern den Zweck seiner Kantonalbank in § 2 des Gesetzes über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft vom 8. Mai 2000 geregelt. Demgegenüber bestimmt Art. 2 des St. Galler Kantonalbankengesetzes vom 22. September 1996, dass die Statuten Zweck und Organisation der Bank regeln. Weiter ist zu beachten, dass in der Generalversammlung einer AG und im Verwaltungsrat der Kanton seinen Einfluss geltend machen will und muss, solange er mit mindestens einem Drittel oder der Hälfte der Stimmen und des Kapitals an der Kantonalbank beteiligt ist. Aus all diesen Gründen lässt sich nicht abschliessend sagen, dass bei der Lösung von Fragen, welche die Statuten und/oder das Gesetz betreffen, die Aktiengesellschaft gegenüber der öffentlichrechtlichen Anstalt einen Vorteil bringt, weil die Entscheidungswege kürzer bzw. schneller sind.

e) Möglichkeiten des Kapitalmarkts durch Börsenkotierung

Wäre die Zürcher Kantonalbank als Aktiengesellschaft börsenkotiert, so ergäbe sich eventuell ein Vorteil der Eigenkapitalbeschaffung am Kapitalmarkt. Ob dies ein Vorteil gegenüber der Beschaffung des Dotationskapitals am Kapitalmarkt durch den Kanton bietet, ist ebenfalls

eine offene Frage, da zuverlässige und vergleichbare Erfahrungszahlen fehlen. Ob eine Beteiligung von privatem Kapital zu einer vermehrten marktwirtschaftlichen Ausrichtung zwingen würde, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Solange der Staat mit mindestens einem Drittel oder der Hälfte der Stimmen und des Kapitals an seiner Staatsbank beteiligt ist, lässt sich eine Marktwertbewertung nur begrenzt vornehmen. Dabei sind auch die Nachteile bzw. Risiken in Betracht zu ziehen. Zu denken ist etwa an den Fall, dass sich Hedgefunds oder Grossbanken in einer Weise an der ZKB beteiligen könnten, die für den weiteren Geschäftsgang nachteilig sein könnte, wenn diese Beteiligungen 10% bzw. 33 ½ von Stimmen und Kapital übersteigen. Ein Drittel von Stimmen und Kapital ist eine Sperrminorität nach Art. 704 OR und ist u. a. bei der Änderung des Gesellschaftszweckes zu beachten (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 1 OR). Gemäss Art. 699 Abs. 3 OR kann ein Aktionär oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, eine Generalversammlung einberufen und Art. 700 Abs. 2 OR zufolge die Traktandierung bestimmter Verhandlungsgegenstände erzwingen. Weiter kann eine Minderheit von 10% nach Art. 697b OR beim Richter die Einsetzung eines Sonderprüfers verlangen.

f) Streuung von Aktien im Publikum und Intensivierung der Kundenbeziehung

Die Umwandlung der Zürcher Kantonalbank in eine AG würde es erlauben, Aktien im Publikum breit zu streuen und dadurch eine grosse Publikumsgesellschaft zu schaffen. Liesse sich damit eine verstärkte Kundenbindung erreichen, so wäre dies als Vorteil zu qualifizieren. Würde die ZKB Partizipationsscheine ausgeben, was sie nach Gesetz könnte, müsste sie diese im Kanton Zürich breit streuen (§ 4 Abs. 3 ZKBG). Allerdings ist dabei zu bemerken, dass auch eine Bank, die zu 100% dem Zürcher Volk gehört, im Publikum gut verankert ist.

g) Verlust des Steuerprivileges nach Art. 56 lit. b des Bundesgesetzes über die direkten Bundessteuern vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11) bei Umwandlung der öffentlichrechtlichen Anstalt in eine Aktiengesellschaft

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung verlieren alle Kantonalbanken, die sich als Aktiengesellschaft, gleich welcher Form, konstituieren, das bundesrechtliche Steuerprivileg. Dies bedeutet, dass der Gewinn für den Kanton geschmälert wird und ein Teil des Ertrages dem Fiskus in Bern zuzuleiten ist. In aller Regel wird der Verlust des Steu-

erprivileges nach Bundesrecht auch auf einen Verlust des Steuerprivileges nach kantonalem Recht hinauslaufen, obwohl dies nicht zwingend zu sein braucht. Der Verlust des Steuerprivileges war mitunter ein Grund, dass ein entsprechendes Volksbegehren über die Teilprivatisierung der Thurgauer Kantonalbank gescheitert ist. Dabei dürfte aber auch eine Rolle gespielt haben, dass bei Verlust des Steuerprivileges nur noch jene Gemeinden von den Erträgen der Bank profitieren, in welchen die Bank eine Filiale betreibt. Ob dieser Verlust für die Gemeinden mit einer breiten Streuung von Aktien im Publikum und die einseitige Berücksichtigung der grossen Filialstandorte aufgewogen werden könnte, beurteilt der Bankrat negativ.

h) Rechtsform und Staatsgarantie

Staatsgarantie und Rechtsform haben nichts miteinander zu tun. Unbeschränkte oder beschränkte Staatsgarantie im Sinne der subsidiären Ausfallhaftung haben Bestand, unabhängig von der Rechtsform. Solange der Kanton gemäss Art. 109 der Verfassung des Kantons Zürich (KV) den Auftrag hat, eine Kantonalbank zu betreiben, ändert sich durch eine andere Rechtsform auch nichts an der Bestandes- und Institutsgarantie.

Würde der Kanton Zürich die Staatsgarantie abschaffen oder gegebenenfalls limitieren, wäre bei der Wahl der Rechtsform die Besonderheit von Art. 762 Abs. 4 OR zu beachten, wonach der Kanton der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern gegenüber unter Vorbehalt des Rückgriffs nach dem Recht des Bundes und der Kantone haftet. Bei einer allfälligen gänzlichen Abschaffung oder einer Begrenzung der Staatsgarantie nach § 6 ZKBG würde bei einer Privatisierung gemäss Art. 762 OR eine Quasi-Staatsgarantie durch die Hintertür zufolge Haftung des Kantons für seine entsandten Verwaltungsratsmitglieder eingeführt.

3. Änderung der Rechtsform als Teilprivatisierung mit gesetzlich vorgeschriebenem Engagement des Staates

Das Zürcher Volk hat sich 1997 mit überwältigendem Mehr für den Betrieb einer Staatsbank in Form einer öffentlichrechtlichen Anstalt ausgesprochen und 2005 bestätigt, dass die Führung einer Bank Staatsaufgabe ist. Denn der Kanton hat gemäss Art. 109 KV vom 27. Februar 2005 den verbindlichen Auftrag, eine Kantonalbank zu betreiben. Der Kanton Zürich ist daher immer an einer (teil-)privatisierten Kantonalbank beteiligt. Er ist daher auch immer im Risiko! Ob angesichts des klaren Verfassungsauftrages von Art. 109 KV der Kan-

ton Zürich von der Möglichkeit gemäss Art. 3a BankG Gebrauch machen kann, sein Anteilskapital und seine Stimmen auf einen Drittel zu reduzieren, kann hier offen bleiben. Auch mit einem Drittel der Stimmen und des Kapitals ist der Kanton immer noch in einem ganz erheblichen Engagement.

Besondere Bedeutung kommt dabei den Vertretern des Kantons in der Generalversammlung und im Verwaltungsrat zu. Entscheidend ist dabei, wer den oder die Stimmrechtsvertreter in der Generalversammlung wählt, und wer die Vertreter des Kantons im Verwaltungsrat vorschlägt. Ob diese Aufgabe dem Parlament oder einem Ausschuss des Parlamentes oder dem Gesamtregierungsrat oder einem Direktionsvorsteher zukommt, ändert nichts daran, dass der Kanton seinen politischen Einfluss auf die Bank ausüben kann und ausüben können muss. Allein schon die Frage, ob Regierung oder Parlament für die Einflussnahme zuständig ist, ist für die Zürcher Kantonalbank von grosser Bedeutung, welche bekanntlich als Parlamentsbank gegründet worden ist. Auch bei einer Umwandlung der Zürcher Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft bleibt die Zürcher Kantonalbank Staatsbank, welche unter dem Einfluss des Kantons ist und auch sein muss.

4. Zusammenfassung

Aus aufsichtsrechtlichen Überlegungen ist die Zürcher Kantonalbank als öffentlichrechtliche Anstalt auf das Modell der Aktiengesellschaft ausgerichtet. Erfolg oder Misserfolg der Zürcher Kantonalbank sind nicht von der Rechtsform abhängig. Das Aufsichtsrecht des Bundes sorgt dafür, dass hinsichtlich fachlicher und persönlicher Voraussetzungen der mit der Verwaltung und der Geschäftsführung der Bank betrauten Personen unabhängig von der Rechtsform überall die gleich strengen Anforderungen gelten. Die Qualität des Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollorganes (bei der ZKB der Bankrat) ist somit nicht von der Rechtsform abhängig. In Würdigung aller Vor- und Nachteile, welche die Umwandlung der öffentlichrechtlichen Anstalt in eine Aktiengesellschaft bringt, überwiegen die Nachteile. Schnellere Entscheidungen und grössere Flexibilität werden mit einer Rechtsformänderung kaum entscheidend verbessert. Im Übrigen führt der Verlust des Steuerprivilegs bei einem Rechtsformwechsel zu einer finanzpolitisch bedeutsamen Veränderung im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden und unter den Gemeinden. Für den Fall, dass es auf Bundesebene eine Gesetzesänderung gibt oder das Bundesgericht in der Frage des Steuerprivilegs seine Praxis ändert, wäre die Frage neu zu

beurteilen. In Berücksichtigung der Vor- und Nachteile einer Rechtsformänderung, des Engagements des Staates und der klaren Willensäusserung der Zürcher Stimmberechtigten erachtet der Bankrat die Rechtsform der öffentlichrechtlichen Anstalt als angemessen.

5. Antrag

Der Bankrat beantragt aus diesen Gründen dem Kantonsrat, das Postulat betreffend Beurteilung der Rechtsform für die Zürcher Kantonalbank (KR-Nr. 155/2007) nicht zu überweisen.»

Beat Walti (FDP, Zollikon): Vorab möchte ich dem Bankrat danken für die Stellungnahme, die wir zugestellt erhalten haben. Die Stellungnahme erscheint mir gehaltvoller als mancher Postulatsbericht, den wir jeweils nach mehreren Jahren der Wartezeit erhalten. Angesichts dieses Umstandes ist es auch nicht so schlimm, dass dieses Postulat vermutlich mit ähnlichen Mehrheitsverhältnissen, wie wir sie vorhin gesehen haben, nicht überwiesen werden wird. Ich möchte auch an den Anfang meiner Bemerkungen noch die Feststellung stellen, dass diese Vorstösse und eben auch dieses Rechtsformpostulat keinesfalls ein Misstrauensvotum oder ein Akt der Aggression gegen die ZKB sind, sondern eigentlich ein Liebesbekenntnis, weil es uns sehr wichtig ist, dass die ZKB auch in Zukunft auf einem soliden Fundament funktionieren kann. Und dazu möchten wir einen Beitrag leisten.

Die Stellungnahme, die Sie abgegeben haben, bestätigt im Grundsatz, dass der aktuelle Zustand, organisatorisch gesehen, den Versuch darstellt, dem erprobten aktienrechtlichen Modell auch in der öffentlichrechtlichen Anstalt möglichst nahe zu kommen. Dies wird explizit zwei- oder dreimal so festgehalten in der Antwort. Leider ist die Argumentation, die Sie bemühen, in vielerlei Hinsicht sehr defensiv. Eigentlich gibt es einen messbaren Nachteil aus der Rechtsform der privatwirtschaftlichen Aktiengesellschaft nur bei der Frage der Bundessteuer. Hier können wir aus eigenem Antrieb keine Abhilfe schaffen, was die Nachteile angeht. Alle andern negativen Elemente könnten durch geeignete Begleitmassnahmen durchaus abgefangen werden. Ich möchte hier die Frage der Gewinnausschüttung an die Gemeinden erwähnen. Das ist absolut zu regeln, wenn das auch aus innenpolitischen Gründen für die Zürcher Politik ein wichtiges Anliegen ist. Die ehrliche Aussage hinter der Abwehrargumentation – das möchte ich hier deutsch und deutlich sagen und wir werden das auch jetzt wieder hören im Rahmen dieser Debatte – ist die folgende: Man hat es sich bequem gemacht in den Leitungsorganen der ZKB. Die Politik hat es sich bequem gemacht, und man möchte die Möglichkeit der politischen Einflussnahme auf diese Bank nicht missen.

Für die Grünen und Roten in diesem Ratssaal scheint mir das nicht erstaunlich zu sein. Sie haben interventionistische Überzeugungen. Sie denken, es ist besser, wenn die Politik auch mal ins Marktgeschehen eingreift. Das erstaunt mich bei Ihnen nicht. Bei den bürgerlichen Partnern erstaunt es mich allerdings sehr. Ich finde es unverständlich, dass man diese Fragen nicht offen und ohne Scheuklappen diskutieren kann. Und ich muss doch die SVP aufrufen, sich einmal zu überlegen, mit wem sie sich hier ins ordnungspolitische Lotterbett legt, wenn sie selektiv gewisse Vorstösse mitunterzeichnet.

Die Freisinnigen halten die ausgeführten Punkte in der Postulatsantwort des Regierungsrates eigentlich für ausreichend, eine Rechtsformumwandlung anzupacken. Ich möchte hier die Punkte erwähnen der Eingehung von Kreuzbeteiligungen, wenn es darum geht, dass sich die ZKB breiter aufstellen kann oder dass sie auch bedingtes oder genehmigtes Kapital für Übernahmen schaffen kann. Ich halte auch die Beteiligungsmöglichkeit für Mitarbeitende für eine grundsätzlich begrüssenswerte Option. Auch wenn mit einem leicht saloppen Unterton auf Missbräuche in Bonusprogrammen hingewiesen wird, ist das meiner Meinung nach unzulässig und polemisch. Es gibt sehr gute Beteiligungsprogramme, die auf langfristige Anreize setzen. Und hier spielt die Eigenkapitalbeteiligung einfach immer eine ganz wesentliche Rolle. Die Wahrnehmung der Eigentümerrechte des Kantons in einer Generalversammlung bei einer Aktiengesellschaft oder auch im Verwaltungsrat wäre faktisch wahrscheinlich nur durch die Regierung zu bewerkstelligen, besser jedenfalls als durch das Parlament. Die Geschichte der Parlamentsbank wurde hier drin ja bereits dargestellt. Ich halte ganz persönlich eine Regierungsbank sowieso für die angemessenere Lösung als das Jekami im 180-köpfigen Parlament, das wir bei jeder Finanzmarktturbulenz oder bei jeder unerfreulichen Nachricht aus der ZKB immer wieder erleben.

Nun, den grössten Vorteil einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit einer auch nur minimalen Kapitalbeteiligung von privaten Aktionärinnen und Aktionäre sehe ich in der Organisationsstruktur und in den Transparenz-Anforderungen, welche bei einer AG klarer definiert werden. Es gelten die Vorgaben der EBK, mehrfach bereits erwähnt,

plus eben auch die börsenrechtlichen Vorschriften, welche Gewähr bieten für eine Transparenz in einem Modus, wie wir sie hundertfach kennen von anderen Firmen. Die Kontrollinstrumente für Minderheitsaktionäre, die in der Antwort erwähnt werden, die Sperrminorität bei einem Drittel Beteiligung oder auch die Möglichkeit der Sonderprüfung halte ich für ausserordentlich positiv. Es ist auch die allgemeine Lehre zur Corporate Governance. Sie begrüsst diese Instrumente. Ich habe etwas Mühe mit der Antwort, die hier den Teufel an die Wand malt, wenn der Bankrat argumentiert, es könnten sich dann – ich zitiere – «Hedgefunds oder Grossbanken in problematischer Weise an der ZKB beteiligen». Das ist einigermassen absurd, mit Verlaub gesagt, dass ein Investor vielleicht 2 Milliarden Franken oder mehr in ein solches Unternehmen investiert, um ihm nachher selber Knüppel zwischen die Beine zu werfen. Ich glaube, das ist eine sehr theoretische Argumentation. Die Beteiligung von externen Investoren und ihr Schutz über diese Minderheitsinstrumente wäre etwas sehr, sehr Positives. Auf jeden Fall würde diese gesteigerte Transparenz den Rechtfertigungsdruck bei politischen Interventionen deutlich erhöhen. Und grundsätzlich werden mit zunehmender Transparenz auch die Risiken kontrollierbarer. Vor allem gilt das für die Personalselektion beim Bankrat, der die Oberleitung wahrzunehmen hat. Die würde effektiv im Schaufenster der Öffentlichkeit stattfinden, und es würde mit Sicherheit vermehrt auf fachliche Kompetenz abgestellt statt auf die Parteifreundschaft. Dass die Freiwilligkeit hier nicht funktioniert, das, muss ich leider sagen, sehen wir immer wieder. Auch bei anderen selbstständigen wirtschaftlichen Anstalten des Kantons werden weiterhin frohgemut Kantonsräte nominiert, die vielleicht besonders viele Vorstösse zum Thema eingereicht haben oder einfach einmal Lust haben, etwas anderes zu tun, als Kantonsräte zu sein. Das scheint mir für die Zukunft ein schlechter Ratgeber zu sein. Indirekt und faktisch ist damit die Qualität des Oberleitungs- und Aufsichts- und Kontrollorgans, nämlich des Bankrates, eben trotzdem von der Rechtsform abhängig. Theoretisch – das gebe ich gerne zu – könnten viele kritische Punkte auch bei der öffentlichrechtlichen Anstalt angemessen gelöst werden, aber es ist halt schwierig, mit der Weihnachtsgans über Weihnachten zu diskutieren. Und die Blutspur der neueren schweizerischen Kantonalbankengeschichte - Stichworte: Solothurn, Bern, Waadt, Appenzell, Genf – spricht eine andere Sprache.

Ich bin mir bewusst, dass die Mehrheit des Kantonsrates auch heute wieder lieber wegsehen will und froh ist, dass es bei den aktuellen Finanzmarktturbulenzen die ZKB nicht erwischt hat und dass wir weiter hoffen, dass es auch das nächste Mal gut geht. Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Vergnügen beim «Bänkle» und uns allen auch in Zukunft eine starke ZKB. Wir bleiben dran! Ich danke Ihnen.

Hedi Strahm (SP, Winterthur): Es gibt im Moment wirklich gar keinen vernünftigen Grund, die Organisationsform der ZKB zu ändern. Die Vorteile einer öffentlichrechtlichen Anstalt überwiegen bei Weitem. Die Bevölkerung hat sich 1997 für eine öffentlichrechtliche Anstalt und 2005 mit der Kantonsverfassung noch einmal für ihre Kantonalbank ausgesprochen. Der Kanton muss also eine Kantonalbank betreiben und ist darum immer an dieser Bank und damit auch am Risiko beteiligt. Dass der Kanton eine eigene Bank führt, ist richtig. Im Gegensatz zu privaten Banken ist die ZKB bei ihren Geschäften nämlich dem Gesamtwohl des Kantons, der Wirtschaft und der Bevölkerung verpflichtet und hat nicht nur die kurzfristigen Gewinnforderungen der Aktionäre im Auge. Dass die Bank mit dieser Strategie auch finanziell gut fährt, zeigen die Gewinne, welche die Bank in der Vergangenheit erwirtschaften und an den Kanton und die Gemeinden ausschütten konnte. Die ZKB ist gesund und sie ist auf Kurs.

Eine Überführung in eine AG und in eine börsenkotierte Unternehmung brächte vor allem Nachteile mit. Wir konnten es nachlesen, die gesunde und von der Kundensegmentierung her sehr interessante Bank wäre eine begehrte Übernahmekandidatin, von ihrer Grösse her zudem hochgradig gefährdet, einfach geschluckt zu werden. Aber selbst wenn der Kanton einen hohen Anteil der Aktien halten würde, wäre eine grosse Beteiligung und damit eben eine grosse Einflussnahme eines Hedgefunds oder einer Grossbank oder, Beat Walti, von mir aus von jemandem aus dem arabischen Raum überhaupt nicht abwegig. Und es wäre auch nicht zu verhindern. Die Bank wäre nicht mehr in erster Linie dem Kanton, der Bevölkerung und dem Wirtschaftsstandort Zürich verpflichtet, sondern ihren Aktionärinnen und Aktionären. Und nebenbei: Die Bank würde auch steuerpflichtig. Dabei würden nur die Gemeinden von den Steuererträgen profitieren, in welchen die ZKB auch eine Filiale betreibt. Alle andern Gemeinden könnten nicht mehr im heutigen Umfang an den Gewinnen der ZKB teilhaben.

Im Jahr 2007 war die ZKB mehrmals wegen ganz unterschiedlichen und sehr unerfreulichen Vorkommnissen Thema in der politischen und in der öffentlichen Diskussion. Das erklärt wahrscheinlich auch die heute diskutierten Vorstösse. Sie wurden in dieser Zeit der Nervosität schnell, vielleicht sogar etwas überstürzt eingereicht. In schwierigen Situationen nach einer Privatisierung und einer Aktiengesellschaft zu rufen, ist aber das falsche Rezept. Es ist sachlich völlig unbegründet und falsch. Die Postulantinnen haben ja auch nicht geahnt, wie deutlich wir in den letzten Monaten das Versagen privater Banken vor Augen geführt bekommen haben.

Wir von der SP wehren uns gegen überstürzte Aktionen. Wir fordern aber, dass die gemachten Fehler jetzt endlich gründlich aufgeklärt werden, die Vorfälle bei Sulzer, die Eigengeschäfte von Ex-CEO Hans Vögeli und auch die politischen Fehlentscheide beim Ilisu-Staudamm dürfen in Zukunft nicht mehr vorkommen. Dies erreichen wir aber nicht über die Änderung der Rechtsform. Dazu müssen Führungs- und Kontrollstrukturen errichtet werden, welche eine Wiederholung solcher Fehlleistungen verhindern. Darum verlangen wir, dass der Kantonsrat den EBK-Bericht und auch die internen Berichte abwartet, diese dann sehr genau analysiert und dann die nötigen Massnahmen ergreift. Wir wollen, dass die ZKB ihre eigentlichen Aufgaben zum Wohle unseres Kantons wahrnimmt. Und wir verlangen von ihr auch endlich eine nachhaltige und faire Kredit- und Hypothekarpolitik. Wir wollen die erfolgreiche ZKB nicht durch eine Privatisierung gefährden und werden darum ganz klar dieses Postulat nicht überweisen.

Heidi Bucher (Grüne, Zürich): Die vorliegende ablehnende Postulatsantwort des Bankrates stellt die Rechtsform der öffentlichen Anstalt, welche die ZKB heute ist, der Aktiengesellschaft gegenüber. Die Ausbeute für die Gegner der Parlamentsbank und die Lobpreiser der Aktiengesellschaft ist mager. Aufsichtsrechtlich bringt die Änderung der Organisationsform nichts. Die Bank wird nicht flexibler. Entscheidungen werden nicht schneller gefällt. Die Staatsgarantie bleibt bestehen. Gemeinden werden um ZKB-Beiträge geprellt. Und auch der Bankrat wird durch eine Änderung der Rechtsform nicht kompetenter besetzt. Die Motive für dieses Postulat entpuppen sich also als Mythos, dem einige FDP-ler auf den Leim gegangen sind. Die andere und wahrscheinlichere Interpretationsmöglichkeit aber ist, dass handfeste finanzielle Überlegungen zum Vorstoss führten. Hier lohnt sich die

Frage, wer von einer Änderung der ZKB-Rechtsform profitieren könnte. Dies wären vor allem Aktionäre und vielleicht auch die operative Führung der Bank. Heute sind alle Zürcherinnen und Zürcher die Eigner der Bank. Aktien haben nun aber unter anderem den Zweck, Handelsware zu sein, ausser ihre Veräusserung wäre untersagt. Ist dieses Handelsverbot nicht gegeben, hätten die einen sehr schnell mehr, die anderen weniger der wertvollen Papiere in ihrem Portfolio. Es käme wie in Entenhausen: Der reiche Dagobert Duck hätte viel, Donald und seine Neffen hätten wenig bis gar nichts. Der Versuch, die ZKB in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, kann also durchaus der Versuch sein, Mittel und damit Macht zu Gunsten der Habenden, die viel für eine begehrte Aktie bezahlen können, umzuverteilen.

Zudem ist die ZKB als drittgrösste Bank der Schweiz ein ernst zu nehmender Player im Finanzgeschäft geworden. Selbstverständlich interessiert sich die grosse und nicht mehr so grosse Konkurrenz für die Staatsbank. Schön wäre es für sie, ZKB-Aktien wären handelbar und damit eine Übernahme oder wenigstens die Beteiligung in Reichweite.

Wir sind gegen alle Schritte, die auf eine Privatisierung hinzielen. Auch wenn der Aktienbesitz ganz in den Händen des Kantons bliebe, gibt es Risiken. Heute ist die ZKB durch den Leistungsauftrag, der sie zu nachhaltigem Agieren verpflichtet, operativ gebunden. Es können nicht alle profitablen Geschäfte gemacht werden. Sie müssen wirtschaftlich, sozial und ökologisch verträglich sein. Die Bank kann sich auch nicht ungeniert ins Ausland entwickeln. Ihre Geschäftstätigkeiten müssen mit dem Wirtschaftsraum Zürich zu tun haben. Boni sind nicht hemmungslos in die Höhe zu katapultieren. Das Filialnetz hat im ganzen Kanton feinmaschig verteilt zu sein. Wir kontrollieren die Einhaltung des Leistungsauftrags genau. Als Aktiengesellschaft könnten diese Regeln, die der Kantonsrat und das Zürcher Volk vorgegeben haben, unterlaufen werden, weil sie nicht mehr vom Parlament, sondern von der Aktionärsgesellschaft ausgestaltet werden können. Die politische Kontrolle auf Kantonsebene würde geschwächt. Beispielhaft sei hier die Reduktion des Filialnetzes im Kanton Sankt Gallen erwähnt. eine Massnahme, die wirtschaftlich sinnvoll, aber zum Schaden der Kantonsbevölkerung war.

Am 15. Februar 1870 eröffnete die Zürcher Kantonalbank ihre ersten Schalter. Hypothekarkredite und sonstige Kapitalbedürfnisse für Arbeiter, Handwerker und Angestellte, für landwirtschaftliche und ge-

werbliche Betriebe sowie für kleinere und mittlere Industrieunternehmungen wurden von den damaligen Privatbanken weit gehend vernachlässigt. Hier sollte die Bank des Zürcher Volkes einspringen. Die ZKB wurde als Parlamentsbank gegründet, unter anderem auch, um den Einfluss der Regierung möglichst gering zu halten; eine Sache, die noch heute sinnvoll erscheint. Auch hier erlauben Sie mir eine Geschichte von Doktor Urs Oberholzer zu erzählen: Jede neue Finanzdirektorin oder jeder neue Finanzdirektor sei nach dem ersten Treffen mit andern in ihren Kantonalbanken einflussreicheren Finanzchefs jeweils vorstellig geworden mit dem Anliegen, doch bitte schnell Geld für dieses oder jenes Projekt zu organisieren. Und auch wenn es nur eine Geschichte sein sollte: Sie illustriert, warum die Regierung nicht im Bankrat vertreten sein darf und ihr der Zugriff auf die Bank verwehrt bleiben muss.

In einer Aktiengesellschaft wäre der Gedanke nahe, die Regierung als Vertreterin einzuladen. Rollenkonflikte wären dann vorprogrammiert und den Begehrlichkeiten Tür und Tor geöffnet. Die ZKB, als Parlamentsbank, macht gute Arbeit. Das ausgezeichnete Ergebnis 2007, welches das Zweitbeste in der Geschichte der Bank ist, belegt dies eindrücklich. Es ist trotz Sulzer-Krise und schwierigem wirtschaftlichem Umfeld zustande gekommen.

Wir bitten, wie ausgeführt, um deutliche Nichtüberweisung des Postulates.

Die Beratung wird unterbrochen.

Begrüssung der Mitglieder des Büros des Grossen Rates des Kantons Thurgau

Ratspräsidentin Ursula Moor: Sie müssen sich ab sofort bemühen, einen vorteilhaften Eindruck zu machen. Sie werden von der Tribüne aus von sehr kompetenten Gästen beobachtet, nämlich vom Büro des Grossen Rates des Kantons Thurgau. Ich begrüsse namentlich den höchsten Thurgauer, Grossratspräsident Willy Nägeli. Als Bürger von Marthalen ist er heute für einen Tag in den Kanton Zürich heimgekehrt. Der letzte offizielle Parlamentsbesuch aus dem Kanton Thurgau in Zürich hat am 17. November 1980 stattgefunden. Seither hat es immer wieder Kontakte im Rahmen der Parlamentarierkommission Bodensee gegeben. Wir haben da unsere Nachbarn jährlich getroffen – in Baden-Württemberg, in Bayern, in Vorarlberg oder in Appenzell. Das war für mich ein Grund, unsere Nachbarn direkt zu uns einzuladen.

Wir werden heute Nachmittag gemeinsam den Stadtteil Züri West heimsuchen, bei «Tele Züri» Fragen des Regionalfernsehens diskutieren und unseren Gästen das neue Stadion Letzigrund zeigen.

Liebe Freundinnen und Freunde aus dem Kanton Thurgau, Ihr Besuch freut und ehrt uns. Der Zürcher Kantonsrat heisst Sie herzlich willkommen. Sein Applaus soll dem höchsten Thurgauer auch das Zürcher Landrecht bestätigen. (Applaus.)

Die Beratung wird fortgesetzt.

Walter Müller (SVP, Pfungen): Ich spreche hier zum Postulat 155/2007, über die Beurteilung der Rechtsform der Kantonalbank. Der ausführliche Bericht des Bankrates und des Regierungsrates zeigt klar auf, dass für die Geschäftstätigkeit der Kantonalbank die Rechtsform eine untergeordnete Rolle spielt. Die Möglichkeiten der Geldbeschaffung, sei es die Erhöhung des Dotationskapitals als auch die Mittelbeschaffung über Partizipationsscheine, ist mit der jetzigen Rechtsform ebenfalls gegeben. Auch das Wachstum der Kantonalbank als öffentlichrechtliche Anstalt ist auch in Zukunft möglich. Sie muss aber nach meiner Meinung nicht zwingend im Ausland wachsen. Im Wirtschaftsraum hat es noch genügend unzufriedene Kunden der Grossbanken, die sicher mit gewissen Anstrengungen abgeholt werden kön-

nen und abgeholt werden müssen. Ein weiterer negativer Punkt bei der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ist der Wegfall des Steuerprivilegs. Bei gleichem Gewinn muss die ZKB in etwa gleich hohe Steuern bezahlen, wie sie bis anhin die getätigten Ausschüttungen vorgenommen hat. Allerdings würde ein Drittel davon in die Bundeskasse nach Bern fliessen. Zudem können die Steuern auf dem Gewinn zurückgestellt und als Aufwand verbucht werden und schmälern somit das Geschäftsergebnis zusätzlich. Bei einer Steueroptimierungsstrategie könnten noch weitere und viel höhere Rückstellungen für besondere Risiken gebildet werden und würden das Geschäftsergebnis nochmals schmälern.

Der Bericht zeigt auf, dass die Umwandlung, gesamthaft gesehen, sicher mehr Nachteile als Vorteile bringt. Aus diesem Grunde beantrage ich im Namen der SVP-Fraktion, das Postulat betreffend Rechtsform nicht zu überweisen. Ich danke Ihnen.

Walter Schoch (EVP, Bauma): Die Postulanten haben, wie wir gehört haben, die Form einer Aktiengesellschaft im Blickfeld. In diesem Rechtskleid verlöre die ZKB, wie wir jetzt bereits gehört haben, das Steuerprivileg. Nach einer Schätzung der KPMG Revisionsgesellschaft für das Jahr 2006 wären zwar die Steuern etwa gleich hoch wie die heutigen Ausschüttungen. Aber der Bund würde viel mehr profitieren, und die Gemeinden ohne Filiale erhielten nichts mehr. Ein beachtenswerter Nebeneffekt bestünde darin, dass die Kirchen gut 7 Millionen Franken erhielten. Der Kanton wäre also eindeutig der Verlierer.

Die Änderung der Rechtsform ist nur nötig, wenn das Ziel verfolgt wird, die ZKB zu privatisieren oder teilweise zu veräussern. Eine Änderung des Artikels 109 der Kantonsverfassung mutet aber im heutigen Umfeld anachronistisch an. Der Kanton hat den Auftrag, eine Bank zu betreiben. Der Souverän würde niemals die ZKB zum Versilbern freigeben. Darauf zielt aber letztlich das Postulat ab. Für eine ZKB mit dem Kanton als Mehrheitseigner braucht es keine Änderung der Rechtsform. Der Staat darf auch einmal ein prosperierendes Unternehmen besitzen. Wichtig ist, dass der unternehmerische Spielraum erhalten bleibt, weil gerade die ZKB am freien Markt operieren muss. Nur so wird sie, der üppigen Eigenmittelausstattung entsprechend, gute Gewinne schreiben können. Die strategische und operative Führungsstruktur darf zur Optimierung der Corporate Governance ganz

klar an diejenige einer Aktiengesellschaft angelehnt sein. Hier besteht ein gewisser Handlungsbedarf.

Die ZKB ist das Familiensilber des Kantons Zürich. Dieses soll nicht verschleudert werden wie das Nationalbankgold, das heute mehr als doppelt so viel wert wäre. Die EVP wird aus diesen Gründen das Postulat 155/2007 nicht überweisen.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Die CVP unterstützt dieses Postulat aus Überzeugung und mit Nachdruck. Die Gründe dafür liegen nicht in den Vorkommnissen der vergangenen Jahre, sondern die CVP ist grundsätzlich der Meinung, dass eine strukturelle Anpassung angebracht sein kann. Sie fordert, wie schon heute Morgen erwähnt, den Einbezug von Fachexperten. Diese sollen die verschiedenen Strukturen mit den damit verknüpften Vor- und Nachteilen darlegen. Auch sind die Auswirkungen auf den Leistungsauftrag aufzuzeigen. Nur dann ist eine fachlich fundierte Diskussion im Rat möglich. Es besteht kein Grund, eine Umwandlung beispielsweise in eine Aktiengesellschaft bereits als Ende der ZKB anzusehen, vom verschleuderten Tafelsilber gar nicht zu sprechen. Auch ein Link zur UBS ist unstatthaft, weil hier Birnen und Äpfel verwechselt werden.

Die Teil- oder Vollprivatisierung hätte eine Reihe von Vorteilen. Der Finanzplatz Schweiz beziehungsweise Zürich hätte eine zusätzliche wichtige kotierte Bank mehr. Die politische und die unternehmerische Verantwortung würden klar getrennt. Der Staat hätte ebenso zusätzliche Einnahmen über Steuern, Dividenden et cetera wie heute über die Gewinnbeteiligung. Vor allem wäre es viel einfacher, Kooperationen einzugehen, ja auch bei Übernahmen oder Fusionen mitzuwirken. Es ist nämlich kaum davon auszugehen, dass die schweizerische Kantonalbankenlandschaft in den nächsten 20 Jahren gleich bleibt. Die Tatsache, dass heute elf von 24 Kantonalbanken teilprivatisiert sind, acht davon als Aktiengesellschaften, zeigt doch deutlich genug, dass ein solcher Schritt keine Revolution darstellt. Unnötig zu sagen, dass es diesen Instituten ebenfalls hervorragend geht, auch der Thurgauischen Kantonalbank.

Ich bitte Sie, diesen Vorstoss wirklich zu unterstützen. Es ist für die Bank, für die ZKB, notwendig.

Benno Scherrer (GLP, Uster): Die ZKB kann als öffentlichrechtliche Anstalt – im Übrigen was für ein antiquierter Begriff, ich stolpere immer wieder darüber, vielleicht müssten wir den einmal modernisieren – sie kann als öffentlichrechtliche Anstalt gut und genügend frei und vor allem auch erfolgreich operieren. Die Möglichkeiten zur Einflussnahme durch den Kantonsrat sind gewünscht; ich nenne ökologische Anliegen, Nachhaltigkeit – mehr dazu nachher. Und unabhängig von der Rechtsform muss weiterhin die Frage der Staatsgarantie angegangen werden, auch nach dem heutigen niederschmetternden Resultat.

Eine ZKB, die nach dem Leistungsauftrag agieren muss, ist uns Grünliberalen lieber als eine ZKB, welche die Gewinnmaximierung nach Aktienrecht in den Vordergrund stellen muss. Eine AG zu 100 Prozent im Besitz des Kantons ist keine richtige AG. Damit der Kanton wirklich keine besondere Verantwortung mehr hätte und damit auch die Gemeinden auf viel Geld verzichten müssten, das glücklicherweise in den letzten Jahren geflossen ist, und auch kein besonderes Risiko mehr getragen werden müsste, brauchte es eine Verfassungsänderung. Ob das Volk diese will, wage ich sehr zu bezweifeln. Aber es wäre machbar. Doch dazu braucht es andere Vorstösse als Postulate.

Die Antwort der ZKB im Rahmen der Stellungnahme ist im Übrigen schon sehr umfangreich, so wie eine Postulatsantwort. Falls dieses Postulat überwiesen werden sollte, erreicht die FDP zwar, dass wir denselben Bericht noch einmal erhalten und eine weitere Diskussion in diesem Rat stattfindet, aber nichts Konkreteres. Also sagen wir auch im Rahmen der Effizienz, die Beat Walti mit Nachdruck gefordert hat, Nein zu diesem Vorstoss. Danke.

Martin Geilinger (Grüne, Winterthur): Wenn ich so der Debatte folge, wenn ich die Unterlagen studiere, die wir erhalten haben, komme ich zum Schluss, dass letztlich weder relevante Vor- noch Nachteile entstünden bei einer Umwandlung in eine AG. Darum komme ich zum Schluss, dass es letztlich ja um die Frage geht, wer dann eigentlich das Sagen hat in Bezug auf die ZKB. Interessanterweise hat Beat Walti ja darauf hingewiesen, dass er nicht abgeneigt wäre, eine massgebliche Beteiligung Privater besser zu ermöglichen, dass er das begrüssen würde. Er hat interessanterweise auch darauf hingewiesen, dass es ihm sympathisch wäre, aus der Parlamentsbank eine Regierungsbank zu machen. Da graust mir davor. Wenn ich sehe, wie dann solche Institu-

tionen, die über die Regierung gesteuert werden, häufig völlig abgehoben von der Basis Entscheide fällen. Ich denke etwa an die Axpo, wo plötzlich AKW-Turbos den Bau von AKW fordern, überhaupt nirgends demokratisch legitimiert. Genau das will ich nicht.

Die heutige Rechtsform ermöglicht genau das, was wichtig und gut ist: Die Gesellschaft kann der ZKB einen Leistungsauftrag geben, der die Fokussierung auf die Rentabilität ergänzt – und nicht ersetzt natürlich. Der Einfluss des Zürcher Volkes, vertreten durch den Kantonsrat, ist in der heutigen Rechtsform direkter und besser. Mir persönlich – und das an Sie, Lucius Dürr –, ist es wesentlich lieber, eine nachhaltige Bank zu haben als eine börsenkotierte. Die Performance, die Leistung ist mir wichtig, und nicht der Hintergrund. Dass die Rechtsform der ZKB die richtige ist oder zumindest keine falsche, zeigt die jüngste Entwicklung bei der Staatsbank ZKB und bei der UBS. Offensichtlich neigt eine AG dazu, die Risiken zu unterschätzen, während die ZKB, sicher auch im Wissen, dass sie dem Volk gehört und ihr Verhalten genau beobachtet wird, vernünftigerweise zurückhaltender war.

Theo Toggweiler (SVP, Zürich): Wenn es um die Wahl einer Rechtsform geht, muss man immer die Frage stellen: Was wollen wir damit erreichen? Was wollen wir mit einer Aktiengesellschaft erreichen? Wollen wir das Unternehmen nachher verkaufen oder wollen wir es nicht verkaufen? Oder was ist die Zukunft von diesem Unternehmen? Eine Aktiengesellschaft ist ein faszinierendes Instrument, vor allem ein Instrument der Finanzierung. Sie können an den Kapitalmarkt gehen, Sie können sich fantastisch finanzieren. Sie können Stimmrechtsaktien machen, Sie können Mehrheiten verschieben und so weiter. Aber im grossen Ganzen ist die Aktiengesellschaft immer ein Unternehmen, das die Aktienmehrheit begünstigt und die Aktienminderheit benachteiligt; das sehen Sie dann an der nächsten Generalversammlung der UBS, dass die Minderheit trotz ihrer Millionen nichts zu sagen hat. Also das muss man genau studieren. Und daher, Beat Walti, ist natürlich die Aktiengesellschaft dann eigentlich eher das Lotterbett, von dem Sie gesprochen haben, weil die Risiken gross sind. Sie können selbstverständlich die Aktiengesellschaft reglementieren, so viel Sie wollen, damit auch die Kleinaktionäre geschützt sind. Das können die Anwälte – gar kein Problem. Dann leidet aber die Performance des Aktienkurses darunter. Dann müssen Sie sagen «Wenn wir alles reglementiert haben, dann müsse wir mit dieser Aktiengesellschaft gar

nicht an die Börse gehen, weil wir ja wiederum gar nichts erreichen». Und da stellt sich auch die Frage: Warum wollen wir denn eigentlich diese Rechtsform umwandeln, wenn die ZKB im Moment recht erfolgreich ist? Wird sie dann noch erfolgreicher? Und wer hat am Schluss etwas mehr davon?

Da muss ich schon sagen, der Postulant ist wirklich nicht innovativ. Ich rede jetzt nicht davon, dass Hans-Peter Portmann eher die Haftung beschränken wollte – das wäre die GmbH –, sondern ich rede davon, dass man natürliche eine Unternehmensform hat, wo man alle beteiligen kann. Und warum kommen Sie denn nicht, wenn Sie mal laut denken – ich habe es nochmals durchgespielt, als ich geträumt habe in der Nacht -, warum kommen Sie nicht drauf und sagen «Wir müssen in eine Genossenschaft umwandeln»? Die Migros macht das vor, sehr erfolgreich. Der Duttweiler (Gottlieb Duttweiler, Gründer des Migros-Genossenschaftsbundes) sagte: «Ich will, dass das Unternehmen bestehen bleibt, dass es niemand kaufen kann. Wir bilden eine Aktiengesellschaft, wir haben eine Million Aktionäre dort.» Das heisst mit anderen Worten: Jedem Bürger des Kantons Zürich beziehungsweise jedem Steuerzahler könnten Sie einen Genossenschaftsanteil von 1000 Franken der Genossenschaft ZKB schenken, und dann haben Sie etwas gefestigt, dann können Sie reglementieren. Das wäre eine recht gute Zukunft. Die Zukunft der ZKB wäre dem Volk gesichert und alle hätten etwas davon. Das sollte es eigentlich sein. Deshalb meine ich, dass wir – und das ist die Meinung der SVP –, dass wir dieses Postulat ablehnen. Und wir sind froh, wenn man zu diesem Thema dann vielleicht mal einige Zeit Ruhe hat. Vielen Dank.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Ob die Kantonalbank richtig aufgestellt ist, ob die ZKB richtig am Markt ausgerichtet ist, ob «unsere Bank» dem Leistungsauftrag gerecht wird, darüber kann man diskutieren und darüber soll man diskutieren. Ob aber die Rechtsform der Aktiengesellschaft die richtige Antwort auf diese Frage ist, da lassen sich doch erhebliche Zweifel anbringen. Die Rechtsform einer AG ist ja per se noch kein Erfolgsgarant. Auch eine AG kann gegroundet werden. Oder eine AG kann auch 21 Milliarden Franken abschreiben. Das sollte ja auch in den Reihen der FDP bekannt sein.

Die Umwandlung der ZKB in eine AG hat erhebliche Nachteile. Die demokratische Lenkung der Bank durch Kantonsrat, Bankrat und Aufsichtskommission ginge verloren. Oder wir hätten im besten Fall altgediente Regierungsräte im Verwaltungsrat, wie dies beispielsweise bei der Berner Kantonalbank der Fall ist; notabene kein Erfolgsrezept. Zudem würde die ZKB das bundesrechtliche Steuerprivileg verlieren. Warum wirft also die FDP die Frage der AG trotz überwiegender Nachteile denn neu in die Diskussion?

Wenn wir ehrlich sind, so macht die Rechtsform der Aktiengesellschaft nur dann einen Sinn, wenn beabsichtigt wird, die ZKB AG schrittweise zu privatisieren. Es braucht wenig Fantasie, um sich ausmalen zu können, was passieren würde, wenn das ZKB-Kapital als Volksaktie oder so ähnlich gestreut würde. Die ZKB ist eine zu wertvolle Perle. Man stelle sich vor beispielsweise, dass konkurrierende Grossbanken sich dann auf die ZKB AG stürzen würden. Denkbar ist aber auch, dass ein Hedgefund sich an den stillen Reserven der ZKB beteiligen beziehungsweise diese vereinnahmen möchte. Denkbar ist aber auch, dass Viktor Vekselberg persönlich sich dafür einsetzt, dass wenigstens ein Teil der ZKB-Gewinne weiterhin Steuerprivilegien unterworfen bleiben. Auch die Staatsgarantie müsste bei einer Aktiengesellschaft in Frage gestellt werden, wenn es nicht heissen soll «Gewinne privat, das Risiko dem Staat». Diese Szenarien gereichen weder zum Wohl der ZKB noch jenem der Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Zürich.

Die AL will eine demokratisch gelenkte Kantonalbank, die ihrem Leistungsauftrag im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in diesem Kanton gerecht wird. Die Rechtsform der AG ist dazu das falsche juristische Kleid. Die AL beantragt daher, das Postulat nicht zu überweisen. Danke.

Raphael Golta (SP, Zürich): Ich möchte gerne noch auf einen grundsätzlichen Irrtum hinweisen, der bei den Befürwortern in dieser und der vorhergehenden Debatte dann und wann aufgetreten ist. Lucius Dürr hat das so schön bezeichnet mit der Trennung von der politischen und der wirtschaftlichen Verantwortung. Aber genau hierin liegt ein Fehler. Wir sind ein politisches Parlament, wir sind ein politischer Kantonsrat, es gibt keine Trennung in der Frage der Verantwortung zwischen politischer Trägerschaft und der wirtschaftlichen Verantwortung. Wenn wir tatsächlich Headhunter beauftragen würden, welche für uns die besten Leute zusammenstellen sollten, welche in diesem Bankrat oder in diesem Verwaltungsrat, im Falle einer AG, gewählt würden, dann hätten wir ähnliche Probleme wie sie zum Beispiel die

Finanzdirektion diesbezüglich schon hätte. Also wir hätten das grundsätzliche Problem, dass wir so genannte Experten wählen würden, für die dann niemand mehr verantwortlich ist. Es ist dann keine Partei mehr dahinter. Es heisst dann einfach «Gut, jetzt haben die Experten versagt», und das ist falsch. Wir wollen Verantwortung tragen, wir wollen Verantwortung übernehmen, und das ist auch die Aufgabe dieses Parlaments. Und wir tun dies ja auch nicht nur im Zusammenhang mit dem Bankrat, wir tun dies auch mit ganz, ganz vielen Gremien in diesem Kanton, und das mit einem gewissen Erfolg. Übertragen Sie einmal dieses ganze Argument auf die Frage der Gerichte, wenn wir dann keine Parteienvertreter mehr in die Gerichte wählen, sondern nur noch so genannte Rechtsexperten, die dann parteiunabhängig, parteipolitisch unabhängig agieren – so genannt. Nein, auch diese tragen die Verantwortung und sie tun das gut, auch wenn das dann und wann auch von Mitgliedern dieses Rates bestritten wird. Das ist ein grundsätzliches Problem, das wir bei allen Gremien, die wir aus diesem Rat heraus wählen, haben. Und genau beim Bankrat ist es auch richtig, dass es Menschen sind, welche von uns gewählt werden. Selbstverständlich müssen das auch Fachleute sein. Das ist aber beim Gericht wiederum auch nicht anders. Hier haben wir in der Schweiz und im Kanton Zürich eine lange Geschichte, die sehr erfolgreich ist beim Zusammensetzen dieser Gremien.

Bankpräsident Urs Oberholzer: Auch hier verweise ich auf die schriftliche Beantwortung des eingereichten Postulats. Erfolg oder Misserfolg einer Bank hängen nicht von der Rechtsform ab; das ist schon gesagt worden. Die ZKB hat bewiesen, dass sie im Rechtskleid der öffentlichrechtlichen Anstalt erfolgreich arbeiten kann. Das Aufsichtsrecht des Bundes und die Eigentümerstrategie des Kantons sind im ZKB-Gesetz schon sehr gut geregelt. Sie sorgen dafür, dass für die ZKB die gleichen Voraussetzungen und Bedingungen gelten wie für eine Aktiengesellschaft und die Bank die notwendigen unternehmerischen Freiheiten hat zur Ausübung der Geschäftstätigkeit als Universalbank. Auch eine gute Corporate Governance ist nicht von der Rechtsform abhängig und muss so oder so gewährleistet werden.

Bezüglich Corporate Governance – es wurde hier schon vieles gesagt – möchte ich einmal einen Punkt aufnehmen und eine Lanze brechen für unseren Bankrat. Immer wieder wird der Bankrat der ZKB fachlich in Frage gestellt, nur weil er nach dem politischen Proporzsystem zu-

sammengestellt und vom Parlament gewählt ist. Die Aussage ist meines Erachtens nicht nur beleidigend für das Parlament, das Wahlgremium, sondern auch für die vom Parlament gewählten Mitglieder des Bankrates. Der Bankrat der ZKB braucht keinen Vergleich zu scheuen mit andern Bank- oder Verwaltungsräten. Das können Sie nachschauen im Corporate-Governance-Teil des Geschäftsberichtes. In jedem Bank- oder Verwaltungsrat braucht es diversifizierte Kompetenzen, und die Summe der verschiedenen Kompetenzen entscheidet letztlich über die Qualität eines Bankrates oder Verwaltungsrates. Die Fraktionen haben vom Bankrat ein erarbeitetes Anforderungsprofil für Bankräte erhalten, das dem Profil anderer Bankverwaltungsräte fachlich absolut entspricht. Bei der ZKB ist allerdings zu berücksichtigen, dass sie einen Leistungsauftrag zu erfüllen hat und damit einen angemessenen und nicht maximierten Gewinn zu erzielen hat.

Bezüglich Vor- und Nachteile – Beat Walti hat gesagt, das fehle – ist die Geschäftsleitung von der AWU (Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen) aufgefordert worden, der ZKB die Frage zu stellen, was eine Privatisierung der ZKB für die Generaldirektion im täglichen Geschäft bedeuten würde. Die Geschäftsleitung der ZKB kommt zum Schluss, dass eine börsenkotierte ZKB unter Beibehaltung der Staatsgarantie im täglichen Geschäft wenig ändern würde. Von einer Änderung der Rechtsform wären weder die Strategie noch deren Umsetzung unmittelbar betroffen. Insgesamt blieben nach Meinung der Geschäftsleitung die Auswirkungen auf das Tagesgeschäft gering und wären nicht auf die Änderung der Rechtsform, sondern primär auf die Kotierung zurückzuführen.

Es sind auch Punkte – Beat Walti hat sie erwähnt –, die positiv zu werten sind. Die Rechtsform einer Aktiengesellschaft könnte sich bei einer Akquisition, Fusion oder Kooperation mit einer grösseren Gesellschaft wegen der Möglichkeit eines Aktientausches als Vorteil erweisen. Dies ist in den letzten Jahren jedoch nie nötig gewesen, auch nicht bei der Kooperation mit der Banque Cantonale Vaudoise. Eine AG hätte – das muss man zugestehen – auch den Vorteil, dass mit Mitarbeiteraktien die Bindung zum Unternehmen verstärkt werden könnte.

Trotzdem kommt der Bankrat auf Grund der Gesamtüberlegungen zum Schluss, Ihnen das Postulat betreffend Beurteilung der Rechtsform der Zürcher Kantonalbank zur Nichtüberweisung zu beantragen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 120 : 35 Stimmen (bei 1 Enthaltung), das Postulat 155/2007 nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

Bankpräsident Urs Oberholzer verlässt den Ratssaal.

8. Verankerung des Nachhaltigkeitsprinzips für alle Geschäftsbereiche im Gesetz über die Zürcher Kantonalbank

Parlamentarische Initiative von Heidi Bucher (Grüne, Zürich), Susanne Rihs (Grüne, Glattfelden) und Elisabeth Derisiotis (SP, Zollikon) vom 25. Juni 2007

KR-Nr. 202/2007

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Kantonalbankgesetz wird wie folgt ergänzt:

§ 8 Abs. 3 (neu): Die Geschäftstätigkeiten der Bank haben zwingend den Grundsätzen der Nachhaltigkeit zu entsprechen.

Begründung:

Die Zürcher Kantonalbank (ZKB) ist verpflichtet, im Kanton Zürich nachhaltig zu wirtschaften, was bedeutet, dass sie wirtschaftliche, soziale und ökologische Nützlichkeiten als Qualitätskriterien zu berücksichtigen und ihre Geldgeschäfte entsprechend abzuwickeln hat.

Jüngst hat die ZKB um ein Haar einen gravierenden Fehlentscheid gefällt: Sie wollte Kredite für den Ilisu-Staudamm in der Türkei mitfinanzieren. Dieses Geschäft hätte klar ökologischen, sozialen, friedenspolitischen und kulturellen Kriterien widersprochen. Die ZKB hätte mitgeholfen, ganze Landstriche zu zerstören. Die Diskussionen rund um den Ilisu-Staudamm haben auf eine Lücke im ZKB-Gesetz aufmerksam gemacht. Das Einhalten des Nachhaltigkeitsprinzips ist nur für die Geschäftstätigkeiten im Kanton Zürich festgelegt. Dies will die vorliegende Parlamentarische Initiative verändern.

Die Verankerung der Nachhaltigkeit im Kantonalbankgesetz für alle Geschäfte verpflichtet unsere Staatsbank, ihre Geschäftspolitik kon-

gruent nachhaltig zu gestalten, erhöht ihre Reputation und hilft dadurch dem Kanton Zürich auch in wirtschaftlicher Hinsicht. So kann die ZKB auch weiterhin zusammen mit dem WWF werben: «Die ZKB setzt auf Natur und Umwelt.»

Heidi Bucher (Grüne, Zürich): Jüngst hat die ZKB um ein Haar einen gravierenden Fehlentscheid gefällt. Sie wollte Kredite für den Ilisu-Staudamm in der Türkei mitfinanzieren. Dieses Geschäft hätte klar ökologischen, sozialen, friedenspolitischen und kulturellen Kriterien widersprochen. Die ZKB hätte mitgeholfen, ganze Landstriche zu zerstören. Glücklicherweise hat das Bankpräsidium den Fehlentscheid rückgängig gemacht und damit verantwortungsvoll gehandelt. Die Diskussionen rund um den Ilisu-Staudamm haben aber auf eine Lücke im ZKB-Gesetz aufmerksam gemacht. Das Einhalten des Nachhaltigkeitsprinzips ist nur für die Geschäftstätigkeit im Kanton Zürich festgelegt.

Dies will die vorliegende Parlamentarische Initiative verändern. Wir fordern, dass Paragraf 8 im Kantonalbankgesetz ergänzt wird, und zwar sollen neu auch alle Geschäftstätigkeiten der Bank zwingend den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entsprechen. Die ZKB ist durch das Gesetz verpflichtet, im Kanton Zürich nachhaltig zu handeln. Das bedeutet, dass sie die wirtschaftliche, soziale und ökologische Nützlichkeit als Qualitätskriterien zu berücksichtigen und ihre Geldgeschäfte entsprechend abzuwickeln hat. Ausserhalb der Kantonsgrenze gelten diese Qualitätsvorgaben zurzeit noch nicht, was unternehmerisch fatal und ethisch verantwortungslos ist. Unternehmerisch falsch ist es, weil es sich eine Firma nicht leisten kann, in einem beschränkten geografischen Raum zwar hohe Qualitätsrichtlinien anzuwenden, diesen aber diesseits der Grenze die kalte Schulter zu zeigen. Es ist etwa so, wie wenn Sie zu Hause zwar Ihren Abfall brav trennen, biologische Sachen kompostieren, Glas zuverlässig zum Glascontainer tragen, Karton separieren, aber in Ihrem Ferienhaus im Ausland allen Dreck direkt ins Meer schütten. Wenn Sie Kinder haben, werden diese Sie spätestens in der Pubertät auf Ihre Inkonsequenz aufmerksam machen.

Bei der ZKB übernehmen diese Rolle nicht die Töchter oder Söhne, sondern die Politik und die Medien. Es schadet der Reputation der Bank, wenn sie im Kanton Zürich Gutes tut und darüber spricht, es ihr aber egal ist, was sie im Ausland für Geschäfte betreibt. Darüber reden

dann aber die politischen Gremien, und die Zeitungen schreiben davon.

So ist es beim Ilisu-Staudamm geschehen. Ethisch verantwortungslos ist dieses janusköpfige Verhalten der Bank, weil im Namen unserer Staatsbank nichts getan werden soll, was Menschen und Natur schadet, auch wenn es noch so viel Geld einbringen würde. Die Verankerung der Nachhaltigkeit im Kantonalbankgesetz für alle Geschäftsbereiche verpflichtet unsere Staatsbank, ihre Geschäftspolitik kongruent nachhaltig zu gestalten, erhöht ihre Reputation und hilft dadurch dem Kanton Zürich auch in wirtschaftlicher Hinsicht. So kann die ZKB auch weiterhin zusammen mit dem WWF werben «Die ZKB setzt auf Natur und Umwelt».

Wir bitten Sie um die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative.

Elisabeth Derisiotis (SP, Zollikon): «Der Nachhaltigkeit verpflichtet», so lautet das Credo der ZKB, das wirtschaftlichen Erfolg, soziale Verantwortung und vorbildlichen Umweltschutz verbinden soll. Im geltenden Gesetz ist denn auch festgehalten, dass die ZKB eine umweltverträgliche Entwicklung im Kanton unterstützt. In diesem Zusammenhang haben wir verschiedene Aktivitäten und Massnahmen der ZKB zur Kenntnis genommen. Beispielsweise setzt sich die Bank zusammen mit dem WWF für den Klimaschutz mit Angeboten und Anreizen für Kundinnen und Kunden für nachhaltige Finanzprodukte ein. Auch nach innen strebt die ZKB Nachhaltigkeit an. Minergie-Standard bei den eigenen Neubauten, Senken des Treibstoffverbrauchs bei der eigenen Fahrzeugflotte und den Strombedarf ausschliesslich mit Ökostrom decken, das sind einige der wesentlichen Massnahmen, um die gesteckte Zielsetzung der Klimaneutralität bis 2010 zu erreichen.

Umso irritierender und unverständlicher wirkte deshalb das geplante Engagement im Projekt des Ilisu-Staudamms, das rundum in Politik und Öffentlichkeit auf Kritik stiess, bis schliesslich seitens der ZKB darauf verzichtet wurde. Der Grundsatz, der Nachhaltigkeit nur für die Geschäftstätigkeit im Kanton Zürich nachzuleben, wurde geradezu paradox empfunden. Umwelt- und Klimapolitik sind ja bekanntlich keine kantonalen, sondern globale Anliegen. Für die ZKB heisst das klar, dass auch ihre Geschäftstätigkeiten über die Kantonsgrenze hinaus neben wirtschaftlichem Erfolg soziale Verantwortung und Sorge zur Umwelt gleichwertig berücksichtigt werden sollen. Das Ilisu-

Vorhaben hat gezeigt, dass dies noch nicht selbstverständlich ist. Und ein Grund dafür könnte die fehlende gesetzliche Grundlage sein.

Unsere Initiative will nun diese Lücke im Gesetz schliessen. Wir haben gesehen, dass die ZKB im Kanton Zürich schon einiges tut. Ihre Möglichkeiten sind jedoch auch dort noch längst nicht ausgeschöpft. Beispielsweise könnte die Zürcher Staatsbank die Gründung und Entwicklung von KMU, die mit ihrem Wissen und ihren Produkten die Nutzung erneuerbarer Energien und einen effizienten Energieeinsatz ermöglichen, gezielt unterstützen. Denn vor dem Hintergrund der knapper werdenden Ressourcen und des Klimawandels wird der wirtschaftliche Erfolg eines Standortes nicht zuletzt von seiner Energieversorgung abhängen. Die ZKB bewegt sich in die richtige Richtung. Es ist in unser aller Interesse, dass sie diesen Weg noch konsequenter weitergeht und für ihre Politik der Nachhaltigkeit die nötige gesetzliche Grundlage erhält.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion, die vorliegende Parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen.

Bruno Walliser (SVP, Volketswil): Mit der Parlamentarischen Initiative von Heidi Bucher wird versucht, eine Verankerung des Nachhaltigkeitsprinzips für alle Geschäftsbereiche der Zürcher Kantonalbank zwingend im Gesetz zu verankern. Dies ist absolut unnötig, weil sich die ZKB bereits interne Vorgaben zur Nachhaltigkeit gegeben hat. Die ZKB hält sich bereits heute an Vorgaben. Im Fall des Ilisu-Staudamms hat sich die ZKB an die Empfehlungen des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) gehalten, und sogar der Bundesrat hat eine Exportfinanzierungsgarantie ausgesprochen. Der Bankrat hat sich schlussendlich gegen den Kredit ausgesprochen. Das ist sein gutes Recht.

Es darf nicht sein, dass wir die Bank unnötig in ihrem Handlungsspielraum einschränken und jeden Kredit politisch hinterfragen und diskutieren. Kaum vorzustellen, den unterschiedlichen Ansichten einer Nachhaltigkeit immer gerecht zu werden. Die ZKB ist durch das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank in Paragraf 2 angehalten, eine umweltverträgliche Entwicklung zu unterstützen und zur Lösung der volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben beizutragen.

Die SVP-Fraktion wird diese PI nicht vorläufig unterstützen. Danke.

Walter Schoch (EVP, Bauma): Für ein Unternehmen bedeutet Nachhaltigkeit, dass das Unternehmen an sich und vor allem sein Wert in Zukunft erhalten werden kann. Dafür braucht es, wenn das Eigenkapital nicht verändert wird, etwas einfach gesagt, stabile oder steigende Gewinne. Nachhaltigkeit in Bezug auf die ZKB heisst also, wir wollen die ZKB als Familiensilber des Kantons erhalten. Das ist nur möglich, wenn die Bank in einem global geprägten Finanzmarkt den notwendigen unternehmerischen Freiraum geniesst. Überhaupt ist der Begriff Nachhaltigkeit im Umfeld des Bankengeschäftes sowieso nicht definiert oder er ist sehr einseitig. Auch dort, wo bei Geldgeschäften ein direkter Bezug zur Realwirtschaft hergestellt werden kann, genügt das Kriterium Nachhaltigkeit keinesfalls zur Beurteilung. Es bräuchte einen Katalog ethischer Kriterien. Die Auflage zur Nachhaltigkeit hätte zum Beispiel den Sulzer-Deal nicht verhindert. Hier wären eben andere ethische Kriterien notwendig gewesen, zum Beispiel Fairness gegenüber Stakeholdern oder Kunden. Nachhaltigkeit ist in diesem Zusammenhang ein Schlagwort und gehört nicht in das Kantonalbankgesetz.

Das Anliegen, welchem die Initianten Nachachtung verschaffen wollen, ist mit den Paragrafen 2 und 3 genügend abgedeckt. Es braucht dann vielmehr bankintern, auf dem Gesetz aufbauend, einen ethischen Kodex, dessen Einhaltung natürlich von der strategischen Führung überprüft werden muss. Diese Parlamentarische Initiative passt vielleicht zu einer Spar- und Leihkasse, die zu einer Alternativbank mutieren soll, aber nicht zur grossen ZKB als Universalbank. Mit der Verwirklichung dieser PI würde eine Verunsicherung in die Geschäftsstrategie und in die Produktentwicklung der Bank hineingetragen, die nicht abzusehen wäre. So etwas kann nur verlangen, wer den Wert der ZKB dezimieren will, und das liegt wohl nicht in unserem Interesse. Die ZKB mit ihrer Grösse muss im freien Markt mit gleich langen Spiessen kämpfen können wie ihre Mitbewerber.

Die EVP wird diese PI deshalb nicht überweisen.

Jean-Luc Cornaz (FDP, Winkel): Die FDP-Fraktion lehnt die Parlamentarische Initiative betreffend Verankerung des Nachhaltigkeitsprinzips für alle Geschäftsbereiche der Zürcher Kantonalbank ab. Diese Initiative entstand auf Grund des bedingten Vorentscheides der Zürcher Kantonalbank, sich mit einem Kredit am Bau des Ilisu-Staudamms zu beteiligen. Da die freiwillig verlangten Bedingungen

nicht erfüllt waren, kam es dann gar nicht zu diesem Geschäft. Aus Sicht der Grünen und Linken ist dieser Staudamm umstritten, und entsprechend wird er verteufelt. Dass dieser Staudamm Vor- und Nachteile aufweist, haben verschiedene andere Institutionen schon beurteilt, welche weit besser in solche Geschäfte und in diesem Fall auch in das politische Umfeld sehen als eine im globalen Massstab kleine Bank wie die ZKB. So war der Bund Prüfinstanz dieses Kredites und er kam zum Schluss, dass nicht nur Kredite gewährt werden können, sondern durch eine Exportfinanzierung geschützt werden soll. Ist es nun Aufgabe des Bankpräsidiums, die Kreditempfehlungen des Bundes nochmals zu hinterfragen, nachdem notabene die Grünen und Umweltverbände anscheinend ihre Anliegen in Bern aus Sicht der Zürcher Grünen schlecht oder nicht eingebracht haben? Eine zweite, nicht weniger gewichtige Prüfinstanz des Staudammprojektes war «International Banking», welches ebenfalls die Empfehlung einer Kreditgewährung gutgeheissen hat. Auch hier hat anscheinend gemäss der Zürcher Grünen und Umweltverbände eine Organisation von internationalen Ruf einen - ich zitiere - «gravierenden Fehlentscheid gefällt». Die Verhältnismässigkeit der grünen Kritik an solch global abgestützten Institutionen durch die Initianten ist so unverhältnismässig, dass es schon fast peinlich ist.

Die Zürcher Kantonalbank lebt eine ökologische Nachhaltigkeit in allen Aktivitäten, welche Respekt verdient. Ich kann, ohne aus der Schule zu plaudern, sagen, dass ein Grossteil der Zeit innerhalb der kantonsrätlichen Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen der Überprüfung des Leistungsauftrags gewidmet wird, und der Frage, ob die gesetzlich heute schon vorgegebene Nachhaltigkeit wirklich erfüllt wird, geht sie ebenso nach. Und wie wir aus den Zeitungsartikeln und Publikationen der Vergangenheit ersehen, darf die ZKB auf mehr Erreichtes zurückschauen als fast alle ihre Konkurrenten.

Hingegen verlangt jetzt diese Parlamentarische Initiative, dass die ZKB nicht nur für ihre eigenen Handlungen die Nachhaltigkeitsverantwortung übernehmen soll, sondern auch für ihre Kunden und Lieferanten. Es kommt mir so vor, wie wenn die Post plötzlich für den Inhalt der durch ihre Kunden versandten Briefe verantwortlich sein soll. Die ZKB wird und muss sich auf die Empfehlungen von Bund oder weltweit anerkannten Institutionen verlassen können. Auch darf sie nicht verpflichtet werden, börsenkotierte Firmen auf ihre ökologische

Nachhaltigkeit zu überprüfen. Um Einfluss darauf zu nehmen, haben die Grünen mit nur einer einzigen Aktie an der jeweiligen Generalversammlung dieser Unternehmung genügend Möglichkeiten. Mit Hilfe von Aktienmehrheiten könnten sie sogar bis in jedes Detail die operativen Geschäfte beeinflussen. Auch empfiehlt es sich, wieder einmal die EBK-Bedingungen für die Börsenkotierung von Unternehmungen zu studieren. Die Grünen würden besser versuchen, dort Einfluss zu nehmen, als ihre ökologischen Ängste an der ZKB auszulassen. Mit dieser Parlamentarischen Initiative würden einer sonst schon durch ein politisches Umfeld und ein Korsett benachteiligten Bank die Grundlagen des Geschäftens entzogen. Jeder Hypothekarkredit müsste auf ökologische Nachhaltigkeit überprüft werden. Jeder Bankkredit müsste auf ökologische Nachhaltigkeit überprüft werden. Jedes Aktiengeschäft müsste auf ökologische Nachhaltigkeit überprüft werden. Damit wäre die Bank ab sofort aus jedem Geschäft draussen. Die an sich gute und schützenswerte Idee der Nachhaltigkeit wird so aus ökologischen (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Benno Scherrer (GLP, Uster): Die ZKB muss zwar im Kanton wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte mitgewichten und scheitert deshalb nicht, wie uns Kollege Jean-Luc Cornaz das klarmachen wollte; im Ausland gilt diese Einschränkung aber nicht. Das ist unserer Meinung nach eine unschöne Lücke, und die soll geschlossen werden. Die PI zielt also in die richtige Richtung und sie zielt nicht einfach auf das Staudamm-Projekt. Die ZKB soll sich dadurch nicht eingeschränkt fühlen, sondern die Verpflichtung auf Nachhaltigkeit überall als klaren Wettbewerbsvorteil sehen.

Die Grünliberalen haben vorher Vorstössen zugestimmt, die auch mit der Unzufriedenheit mit dem Risikoengagement der ZKB bezüglich ihrer potenziell riskanten und nicht unbedingt dem Leistungsauftrag entsprechenden Auslandgeschäften zu tun haben. Es ist jetzt wichtig, dass diese PI vorläufig unterstützt wird, so unklar der Begriff «Nachhaltigkeit» auch sein mag und so unterschiedlich dieser Begriff mit Inhalten gefüllt werden kann. Unsere Unterstützung verstehen wir nämlich auch als Zeichen an die ZKB, welche jetzt daran ist, Richtlinien bezüglich Auslandengagement, Auslandgeschäfte zu legen. Und da soll es nicht nur um Risikominimierung gehen, sondern auch um Ethikmaximierung oder eben um Nachhaltigkeit. Wir bitten um Unterstützung. Danke.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Die CVP tut sich etwas schwer mit diesem Vorstoss; nicht wegen des Inhaltes, sondern wegen dessen Notwendigkeit. Der Grundsatz, dass die Nachhaltigkeitsprinzipien im Rahmen der Geschäftstätigkeit umgesetzt werden, wird logischerweise nicht in Frage gestellt. Wir gehen davon aus, dass dies so ist.

Das Problem beginnt mit der praktischen Umsetzung einer solchen Gesetzgebung. Alles, was nicht messbar ist, kann nur schwer kontrolliert werden. Eine solche Kontrolle ist immer mit einer subjektiven Wertung verbunden und unterliegt einer gewissen Willkür. Zudem ist die Nachhaltigkeit auch bei der ZKB, wie bei sehr vielen Unternehmen, ein Teil der Geschäftsphilosophie und findet sich im Leistungsauftrag wieder. Die CVP sieht eher, dass über die verschiedenen Geschäftstätigkeiten Wertediskussionen geführt werden müssen. Dass dies auch wirklich stattfindet, ist von der AWU-Aufsichtskommission zu kontrollieren und soll auch mitgestaltet werden. Dabei darf nicht vergessen gehen, dass ein Unternehmen grundsätzlich gewinnbringend zu arbeiten hat. Dies schliesst den Begriff Nachhaltigkeit nicht aus.

Die CVP unterstützt diese Parlamentarische Initiative vorläufig und ist gespannt, was an Neuem und Brauchbarem aus der Kommissionsarbeit resultieren wird. Ich danke Ihnen.

Susanne Rihs (Grüne, Glattfelden): Mit Bedauern stelle ich fest, dass Urs Oberholzer nicht mehr in diesem Saal ist. (Widerspruch im Saal. Bankpräsident Urs Oberholzer verfolgt die Debatte von der Tribüne aus. Er ist zur Teilnahme an der Debatte zu Parlamentarischen Initiativen nicht verpflichtet.) Ah, okay, ich entschuldige mich. Ich hätte das sonst so deuten müssen, dass ihm die Nachhaltigkeit in seinem Bankinstitut doch nicht so ernst ist.

Sie haben es gehört, der Entscheid, dass die Zürcher Kantonalbank am Ilisu-Staudamm mitfinanziert mit 100 Millionen Franken, war für mich ein skandalöser Entscheid, der wirklich nichts mehr zu tun hat mit der vertrauenswürdigen Staatsbank, die sich den Themen Umweltschutz und Menschenrechte verschrieben hat. Ich muss sagen, dass mich noch kaum ein Entscheid so enttäuscht und so betroffen gemacht hat. Und eben erst auf Druck der Öffentlichkeit, von Umweltorganisationen und von Privatpersonen, hat die ZKB diesen Entscheid korrigiert und auf diese Finanzierung verzichtet. Dass dieses Projekt mög-

licherweise trotzdem realisiert wird, weil andere Banken es mitfinanzieren und auch auf Grund der Exportrisikogarantie des Bundes, ist wirklich schlimm. Aber wenigstens macht sich das Zürcher Volk durch sein Geld in seiner Staatsbank die Hände nicht schmutzig. Das Engagement am Ilisu-Staudammprojekt ist ein Beweis dafür, dass die ZKB eben nicht dagegen gefeit ist bezüglich nachhaltigem Handeln Fehler zu machen.

Und genau deshalb braucht es diese Ergänzung beim Paragrafen 8 dieses Gesetzes. Es kann einfach nicht sein, dass der Gedanke der Nachhaltigkeit in Bezug auf die Umwelt und auf die Menschenrechte an der Grenze unseres Landes aufhört. Es kann nicht sein, dass wir durch unsere Staatsbank unsere Umwelt hier in der Schweiz zwar schützen, aber dort, wo sie uns nicht mehr direkt angeht, diese Grundsätze über Bord werfen. Die Zürcher Kantonalbank soll verpflichtet werden, in all ihren Geschäften, wo sie auch immer getätigt werden, den Grundsatz des nachhaltigen Handelns in den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft und Ökologie einzuhalten. Das verlangt diese PI. Ich bitte Sie, diese PI zu unterstützen.

Theo Toggweiler (SVP, Zürich): Das Erinnerungsvermögen ist manchmal kurz. Wenn Sie jetzt ein Beispiel herausgepflückt haben und mit dem einen Beispiel von einem Staudamm machen die Grünen jetzt eine Riesengeschichte -, dann möchte ich daran erinnern, dass 1948 die Stadt Zürich das Kraftwerk in Marmorera Oberalpstein baut, und das war ja eine Katastrophe. Da haben Leute geweint, und es war furchtbar. Da hat man Land mit Wasser zugedeckt, das nie mehr hervorkommen wird. Und wir müssen sagen, das war auch eine absolute Katastrophe. Die Stadt Zürich ist seither froh um diesen Strom, den wir zur Verfügung haben. Die Zeiten ändern sich. 1960 war ich in Ägypten und habe die ganze Diskussion um den Assuan-Staudamm erlebt. Das war vor 48 Jahren. Man hat gesagt, dass es für das Land Ägypten eine absolute Katastrophe gibt, dass es die Landwirtschaft beeinflussen wird, weil der Schlamm nicht mehr den Nil runterkommt, weil alles gestaut wird. Und was ist passiert? Ja eben, da gabs noch keine Grünen! Das ist wirklich das Problem, mit dem wir konfrontiert sind. Die wichtigsten Dinge wurden gesagt und wir müssen das Ganze realistisch angehen. Und vor allem können Sie nachlesen, dass der Begriff «Nachhaltigkeit» zu einem elenden Gummibegriff verkommen ist. Wenn ich jemandem erklären muss, was Nachhaltigkeit ist, mache

ich das mit einem Pleonasmus, und das ist dann nachhaltige Nachhaltigkeit; dann begreift man vielleicht, um was es eigentlich geht.

Und wenn wir die politische Situation in anderen Fragen beachten, dann müssen wir uns eines bewusst sein: Es gibt ständig Verbote bei Jungen. Als Nichtraucher rede ich nicht vom Rauchen. Es gibt viele andere Verbote, und manchmal hat man den Eindruck, dass es Politiker unter uns gibt, die sich mit Bevormundungen befassen. Das Andere-bevormunden-Wollen hat sich zu einem Syndrom entwickelt. Ich glaube, in den nächsten zehn, zwanzig Jahren werden wir den Begriff «Bevormundungssyndrom» verwenden müssen – ich weiss nicht, ob ich das an die Adresse der Grünen richten muss –, und das ist eigentlich nicht gut für unsere Situation und für unser Land. Ich möchte Sie bitten, das mal zu überdenken.

Ich bin froh, wenn Sie diese PI nicht unterstützen. Danke.

Martin Geilinger (Grüne, Winterthur): Ja, Theo Toggweiler, Nachhaltigkeit ist eine schwierige Sache. Das Problem, das wir hier haben, ist genau die SVP, die nicht versteht, was Nachhaltigkeit ist. Dabei ist es ein anerkanntes Prinzip, hinter dem die Regierung steht, hinter dem die Gesellschaft steht. Leider ist der Wille, wenn es konkret wird, dann plötzlich nicht mehr so da. Mir geht es hier in der zentralen Aussage meines Votums eigentlich darum, dass ich denke: Nachhaltigkeit ist eine Stärke der ZKB. Nachhaltigkeit ist eine «Unique Selling Proposition», die allerdings natürlich durchaus noch ausbaubar wäre. Mir geht es letztlich darum, die ZKB zu stärken. Jean-Luc Cornaz, eine ökologische Prüfung der Tätigkeit der Kredite findet bereits heute statt. Das ist überhaupt nichts Neues. Das macht sie im ureigensten Interesse, dass sie keine ökologischen Risiken eingeht. Die Entwicklung, die stattfindet, ist die, dass eben andere dankend nachziehen, und da läuft die ZKB Gefahr, dass sie ins Hintertreffen gerät. Die Entwicklung geht klar dahingehend, dass eine integrale Nachhaltigkeit über die ganze Tätigkeit einer Bank gefordert wird, und nicht nur sektorweise einzelne Produkte. Wenn man etwa vergleicht mit der spezialisierten Bank ABS (Alternative Bank Schweiz), hat die ZKB in vielen Fällen, also bereits heute, keine Chancen mehr, weil sie schlicht die Produkte nicht hat, weil sie das integrale Nachhaltigkeitsprinzip eben nicht hat. In anderen Bereichen ist sie vorteilhaft, ist sie gut und stark. Zur Umsetzung der ganzen Geschichte. Die Parlamentarische Initiative fordert eine Ergänzung des Kantonalbankgesetzes. In der Folge muss selbstverständlich der Leistungsauftrag angepasst werden. Es muss eine Eignerstrategie entwickelt werden. Da wird es konkretisiert. Da wird dann die Nachhaltigkeit, das Grundprinzip der Nachhaltigkeit konkret umgesetzt. Ich denke, diesen Weg sollen und müssen wir gehen. Es geht eben gerade nicht darum, dass wir über Einzelfälle diskutieren, dass wir versuchen, über Einzelfälle zu entscheiden à la Ilisu, sondern es geht darum, dass wir die Prinzipien, die Regeln, die Strategien definieren.

Susanne Rihs (Grüne, Glattfelden) spricht zum zweiten Mal: Sehr geehrter Theo Toggweiler, ich kann ja noch verstehen, dass Sie sich keine Gedanken machen, wenn die alten, uralten Kulturstätten am Tigris wegen diesem Staudamm verloren gehen. Aber dass Sie sich lustig machen über die 70'000 Menschen, die am Tigris ihre Lebensgrundlage verlieren, das stimmt mich wirklich nachdenklich.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative stimmen 64 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmern erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Ursula Moor: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden. Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Rücktritt aus dem Kantonsrat von Thomas Weibel, Horgen

Ratspräsidentin Ursula Moor: Sie haben am 28. Januar 2008 dem Rücktrittsgesuch von Thomas Weibel stattgegeben. Heute nun ist dieser Tag des Rücktritts gekommen. Ratssekretär Bernhard Egg verliest das Rücktrittsschreiben: «Seit dem 10. Dezember 2007 übe ich gleichzeitig die Mandate als Kantonsrat und Nationalrat aus. Diese Doppelbelastung kann ich zusammen mit meiner beruflichen Tätigkeit als Dozent am Institut für Umwelt und natürliche Ressourcen der ZHAW (Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaft) nicht über längere Zeit verantworten, ohne dass grössere Abstriche gemacht werden müssen. Immer öfter entstehen Terminkollisionen, bei welchen ich Prioritäten für oder gegen den Kantonsrat setzen muss.

Nun möchte ich mich auf die Bundespolitik konzentrieren. Die fünfeinhalb Jahre als Kantonsrat bleiben mir in guter Erinnerung. So konnte ich an vielen interessanten Diskussionen teilnehmen. Ich musste aber auch viele unnötige oder unnötig lange Verhandlungen miterleben, beispielsweise wenn über ein Geschäft stundenlang debattiert wurde, ohne dass ein anders lautender Antrag gestellt worden ist. In Anbetracht der aktuellen Traktandenliste mit etwa 200 Geschäften wäre Selbstbeschränkung ein geeignetes Mittel, um die allseits gelobte und angestrebte Ratseffizienz tatsächlich zu steigern.

Dem Rat wünsche ich in Zukunft lustvolle und sachliche Debatten sowie das erforderliche Geschick und Augenmass, um gute Lösungen zu finden und zu beschliessen.

Freundliche Grüsse, Thomas Weibel.»

Ratspräsidentin Ursula Moor: Thomas Weibel hat am 19. August 2002 als Kantonsrat das Amtsgelübde abgelegt. Er hat damals das Mandat der Grünen im Wahlkreis Horgen von der vorzeitig zurückgetretenen Jeanine Kosch übernommen. Einen Monat später ist Thomas Weibel in die Sachkommission für Energie, Verkehr und Umwelt berufen worden. Diese Funktion hat er im November 2003 gegen die Mitgliedschaft in der Geschäftsleitung eingetauscht. Inzwischen war Thomas Weibel nämlich zum Fraktionspräsidenten aufgestiegen, nach gerade mal 15-monatiger Zugehörigkeit zum Kantonsrat.

Im Sommer 2004 vollzog Thomas Weibel den Übertritt zur Grünliberalen Partei des Kantons Zürich, zu deren Gründungsmitgliedern er zählt und deren erstes Ko-Präsidium er übernommen hat. Gemeinsam mit seinem bisherigen Fraktionskollegen Thomas Maier bildete der Horgener fortan die erste grünliberale Abordnung in einem schweizerischen Parlament. Bei den kantonalen Gesamterneuerungswahlen im

Frühling 2007 durfte sich Thomas Weibel gemeinsam mit Thomas Maier über den eindrücklichen Zuwachs von acht Kolleginnen und Kollegen freuen. Sie verhalfen der GLP zu einer stattlichen Fraktionsstärke und wählten Thomas Weibel zu ihrem ersten Präsidenten. In der Folge hat der Forstingenieur ETH zum zweiten Mal in der Geschäftsleitung des Kantonsrates Einsitz genommen.

Zu den inhaltlichen Schwerpunkten der bisherigen parlamentarischen Arbeit von Thomas Weibel zählten die Umwelt- und die Energiepolitik. Den bewussten Umgang mit natürlichen Ressourcen fördert der vierfache Vater auch in seiner Eigenschaft als Dozent an der Hochschule für angewandte Wissenschaft in Wädenswil.

Nach der Wahl von Verena Diener in den Ständerat durfte Thomas Weibel am vergangenen 10. Dezember 2007 in die grosse Kammer des Bundesparlaments nachrücken. Ich wünsche dem zentralen Architekten des grünliberalen Erfolgs im Kanton Zürich auch auf eidgenössischer Ebene gutes Gelingen und darüber hinaus persönliches Wohlergehen. Deine beeindruckende Gelassenheit und Abgeklärtheit wird dir, lieber Thomas, den Berner Politalltag zweifellos entscheidend erleichtern. (Applaus.)

Sitzungsplanung

Ratspräsidentin Ursula Moor: Noch so viel: Wir konnten das heutige Traktandum 9, die Rechnungslegungsverordnung, Vorlage 4432, nicht mehr behandeln. Dieses Geschäft ist aber dringlich. Wir werden Traktandum 9 und Traktandum 10 (Genehmigung der Änderung der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal, Vorlage 4445) am 10. März 2008 beraten.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Minergie-P-Standards für alle Neubauprojekte des Kantons, mindestens Minergie-Standard für Gebäudeerneuerungen
 Motion Monika Spring (SP, Zürich)
- Revision der Bestimmungen zur den Kleinkinderbetreuungsbeiträgen im Jugendhilfegesetz
 Motion Emy Lalli (SP, Zürich)
- Unnötige und unverständliche Gefährdung unserer Langzeitgymnasien

Dringliches Anfrage Anita Simioni (FDP, Andelfingen)

- Burnout von Lehrpersonen
 Anfrage Hans Peter Häring (EDU, Wettswil)
- Haftung der Aufsichtskommissionsmitglieder für Risiken der ZKB im Zusammenhang mit der Staatsgarantie
 Anfrage Hans-Peter Portmann (FDP, Thalwil)
- Notfallhilfe für abgewiesene Asylbewerber und -bewerberinnen
 Anfrage Markus Bischoff (AL, Zürich)
- Altersgrenze Kinderabzug; Familientarif
 Anfrage Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich)

Schluss der Sitzung: 12.10 Uhr

Zürich, den 11. Februar 2008 Die Protokollführerin: Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 3. März 2008.